This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

BDI
HW 20DY Z
35927

Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798 — 1803)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

ERSTEN SEKTION DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

vorgelegt von

Willibald Klinke
aus Zürich.

Begutachtet von den Herren
Prof. Dr. G. Störring und
Prof. Dr. C. Dändliker.

ZÜRICH
Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co.
Verlag der „Academia"
1907.

Digitized by Google

Herbert Lang
Bern

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Volksschulwesen des Kantons Zürich zur Zeit der Helvetik (1798 — 1803)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

ERSTEN SEKTION DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

vorgelegt von

Willibald Klinke
aus Zürich.

Begutachtet von den Herren
Prof. Dr. G. Störring und
Prof. Dr. C. Dändliker.

ZÜRICH
Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co.
Verlag der „Academia"
1907.

Digitized by Google

KE3592)

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY FEB 2 1959

Clasd

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Verzeichnis der angeführten Werke und Quellen	VII—VIII
I. Einleitung	1
II. Die politischen und sozialen Zustände im allgemeinen	5
III. Verhältnis von Staat und Kirche zur Schule	17
IV. Die Schulorganisation	31
1. Schulleitung und Aufsicht	31
2. Schulverordnungen und Schulgesetze	51
3. Die Schulgemeinden	60
4. Oekonomische Verhältnisse	72
a) Schulausstattung	72
b) Schulfonds	82
c) Lehrerbesoldungen	90
5. Die Lehrer	108
a) Anstellung	108
b) Bildungsgrad	113
c) Alter und Familienverhältnisse	116
d) Nebenbeschäftigungen	117
6. Versuche zur Hebung der Lehrerbildung	119
V. Der Schulbetrieb	133
1. Bildungsziel	133
2. Die Materie des Unterrichts	137
a) Die Schulbücher	137
b) Die einzelnen Unterrichtsfächer	145
3. Schulzeit und Schulbesuch	155
4. Klasseneinteilung	163
5. Schulzucht	166
6. Examina	168
Anhang:	
1. Fragebogen der Stapferschen Schulenquete	173
2. Tabellarische Darstellung der Stapferschen Schulenquete	

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis
der angeführten Werke und Quellen.

I. Zeitgenössische Quellen.

1. Stapfersche Schulenquete. (Bundesarchiv, Abteilung Helvetik) Bde. 1470, 1471, 1421.
   Bd. 1470. Distrikte: Benken, Andelfingen, Winterthur, Elgg, Fehraltorf.
   Bd. 1471. Distrikte: Bassersdorf, Bülach, Regensdorf, Zürich, Mettmenstetten.
   Bd. 1421. Distrikte: Horgen, Meilen, Grüningen, Uster, Wald.
2. Protokolle des zürcherischen Erziehungsrates 1798—1801. 3 Bde. Staatsarchiv Zürich, K 56.
3. Protokolle und Missiven des zürcherischen Erziehungsrates 1801 bis 1803. 2 Bde. Staatsarchiv Zürich, K 56 d u. e.
4. Helvetische Akten (Schulsachen), Staatsarchiv Zürich, K II. 93 und K. II. 95 u. 96.
5. Akten, Landschulwesen — 1798. Staatsarchiv Zürich. E I, 21.
6. Protokolle der Verwaltungskammer, Staatsarchiv Zürich. K I. 12—32.
7. Protokoll der Interimsregierung (10. Juni bis 24. September 1799), Staatsarchiv Zürich. K I, 9.
8. Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, herausgegeben von Dr. J. Strickler, 9 Bde.
9. J. J. Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen betr. die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich. 2 Bde. 1793—1794.
10. Ph. A. Stapfer, Entwurf der Instruktionen für die neu errichteten Erziehungsräte und Schulinspektoren. 1799.
11. J. R. Steinmüller, Helvetische Schulmeister-Bibliothek. 2 Bde. 1801.
12. Helvetischer Genius, herausgegeben von Zschokke.
13. Republikaner, schweizerischer, herausgegeben von Escher und Usteri.

II. Neuere Hilfsmittel.

1. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. 1903.
2. Hilty, Vorlesungen über die Helvetik.
3. E. Bloesch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen. Bd. II.

Digitized by Google

4. G. Finsler, Die zürcherische Kirche zur Zeit der Helvetischen Republik. Züricher Taschenbuch auf das Jahr 1859.
5. G. Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
6. P. D. Hess, Der religiöse und sittliche Zustand unseres Landvolkes vor, während und nach der Revolution. Zürcherisches Taschenbuch auf das Jahr 1883.
7. P. Rütsche, Der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik. 18 .
8. O. Hunziker, Geschichte der Schweizerischen Volksschule. 3 Bde.
9. O. Hunziker, Aus der Reform der zürcherischen Landschulen. 1770—78. (Zürch. Taschenbuch 1894.)
10. H. Morf, Zur Biographie Pestalozzis.
11. Rud. Luginbühl, Ph. A. Stapfer.
12. J. C. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. II. Bd.

Weitere Literaturangaben finden sich in den Anmerkungen zitiert.

Digitized by Google

I. Einleitung.

Nach den historisch-kritischen Darstellungen, die die Zeit der Helvetik von Forschern wie Oechsli, Dändliker, Hilty u. a.[1]) erfahren hat, ist diese Periode zweifellos als eine der bedeutungsvollsten für die politische und soziale Entwicklung der Eidgenossenschaft überhaupt und des Kantons Zürich im besonderen anzusehen. Wie die Großzahl der Staaten Mitteleuropas, tritt auch die Schweiz von jenem Zeitpunkt ab in Folge der gründlichen Änderung der politischen und sozialen Zustände in ein völlig neues Stadium ein. Speziell kulturgeschichtlich bedeutsam wurde aber jene Zeit für die Kantone durch die Aufstellung eines idealen Programms für die Volksbildung, eines Programmes, dessen perfekte Realisierung wohl erst künftige Generationen bringen dürften. Die heutige Gestaltung des zürcherischen Volksschulwesens ist direkt auf die kräftigen Impulse aus der Zeit der Helvetik zurückzuführen. Daß bis jetzt noch keine umfassende schulgeschichtliche Bearbeitung des zürcherischen Volksschulwesens zur Zeit der Helvetik vorgenommen worden ist, muß aber umsomehr Wunder nehmen, als hiefür eine ausgezeichnete Unterlage existiert in Gestalt der Schul-Enquete, die Ph. A. Stapfer, der helvetische Minister der Künste und Wissen-

[1]) W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert.
K. Dändliker, Geschichte der Schweiz. Bd. III.
C. Hilty, Vorlesungen über die Helvetik.
P. Rütsche, Der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik.

Digitized by Google

schaften, zu Anfang des Jahres 1799 durchführen ließ, und die im Bundesarchiv in Bern vollständig erhalten ist. Namhafte Schulhistoriker, wie Hunziker, Morf u. a. haben sich in ihren andersgerichteten Untersuchungen [2]) naturgemäß mit einzelnen Schlaglichtern nach unserem Gebiete hin begnügen müssen. Wie das Thema zeigt, haben wir uns das Ziel gesteckt, durch nachfolgende Arbeit die soeben bezeichnete Lücke in der Schulgeschichte Zürichs auszufüllen. Hierfür wird es nötig sein, zunächst ein deutliches Bild der Schulzustände bei Beginn der Helvetik zu entwerfen und daher das dazu erforderliche Tatsachenmaterial deskriptiv vorzuführen; sodann werden wir, der Genesis des gedachten Schulorganismus nachspürend, den Kausalnexus aufzeigen müssen, der zwischen der Schule und den politischen, wie sozialen Verhältnissen jener Zeit besteht.

Unsere sichere Basis bildet jene von Stapfer veranlaßte Schulenquete von 1799. Durch Dekret des helvetischen Direktoriums vom 2. Mai 1798 zum Minister der Künste und Wissenschaften ernannt und mit der Reorganisation des Schulwesens betraut, stieß Stapfer bei seinen Bemühungen um die Hebung des Volksbildungs- und insbesondere des Unterrichtswesens auf anscheinend unüberwindliche Schwierigkeiten. Die bestehenden Verhältnisse in den einzelnen Kantonen waren so differenter Art, daß es schwer fallen mußte, bei Besserstellung des Volksschulwesens eine Form zu finden, die den berechtigten Verschiedenheiten der Kantone und ihrer einzelnen Bezirke Rechnung trug und doch auch wieder die erstrebte Einheitlichkeit ermöglichte. Um mit den beabsichtigten Reformen an das bestehende Brauchbare anknüpfen zu können, gedachte sich der Minister vorerst ein detailliertes Bild der gegebenen Schulverhältnisse zu verschaffen. Zu diesem

---

[2]) O. Hunziker, Geschichte der Schweizerischen Volksschule. II. Bd. H. Morf, Zur Biographie Pestalozzis.

Digitized by Google

Zwecke ließ er zu Beginn des Jahres 1799 allen Volksschullehrern Fragebogen zukommen, durch deren Beantwortung er ein annähernd getreues Bild zu gewinnen hoffen durfte über die Art der Schullokale, über Stoff, Zeitlage und Zeitdauer des Unterrichts, über die Lehrmittel und Einteilung in Klassen, über Heimat, Alter, Familienstand, Vorbildung, früheren Beruf und etwaige Nebenbeschäftigung der Lehrer, über die Zahl der Schüler, über Schulfonds und zu zahlende Schulgelder in den einzelnen Schulgemeinden und endlich über die Einkommensverhältnisse der Lehrer.[1])

Die Fragebogen für den Kanton Zürich waren dem Regierungsstatthalter am 4. Februar mit der Weisung zugegangen, die Enquete möglichst zu beschleunigen und die beantworteten Fragebogen dem Minister binnen vierzehn Tagen einzuschicken. Diese Einsendung verzögerte sich aber, weil die zürcherische Regierung eine tabellarische Verarbeitung des gewonnenen Materials vorzunehmen gedachte.[2]) Da Stapfer aber aus der Eigenart der einzelnen Beantwortungen das Bildungsniveau der Lehrerschaft erkennen wollte, drang er auf baldige Übermittlung der Originale, worauf ihm im April die 364 Berichte aus dem Kanton Zürich zugingen, die bis auf einen[3]) von den einzelnen Lehrern selbst erstattet worden waren. Die Kalkulation des Ministers war eine richtige gewesen, — in diesen Berichten ist ein approximativ getreues Bild der alten Schulzustände niedergelegt. Kalligraphisch meist gefällig ausgeführt, lassen freilich manche in orthographischer und stilistischer Beziehung zu wünschen übrig. Übrigens waren die Fragen vielfach nicht korrekt aufgefaßt worden, da für das ganze Gebiet der Helvetik ein und dieselbe sprach-

[1]) Siehe die Beilage im Anhang.

[2]) Helvet. Akten, K II. 93.

[3]) Der Bericht von Schöfflisdorf (Distrikt Bülach) war vom Pfarrer ausgefertigt worden, weil der dortige Lehrer Rud. Meyer „nicht wohl" schreiben konnte. Enq. 1799. Bd. 1471.

Digitized by Google

liche Form der Befragung zur Anwendung gelangt war, die aber bei dem außerordentlich verschiedenen Sprachgebrauch der einzelnen Landesgegenden nicht überall eindeutig verstanden, und auf die daher falsch oder gar nicht reagiert worden war. Unklar und lückenhaft sind vor allem die Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden und Lehrer; wir werden darum besser tun, auf ihre vollständige statistische Verarbeitung zu verzichten und uns dafür umso intensiver mit dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb jener Zeit zu befassen.

Einigermaßen auffällig ist der oft wörtliche Gleichlaut der Berichte aus benachbarten Schulorten. Offenbar hielten die Lehrer die Sache für wichtig genug, daß sie sich zwecks Beratung der Antworten vereinigten, wodurch eine gewisse Uniformität der Beantwortung herbeigeführt sein worden mag. Dazu dürften einige unsichere und ängstliche, vielleicht auch einige besonders bequeme Herren die Antworten der angeseheneren Amtsbrüder als schlechthin kanonisch betrachtet haben. Den Berichten durften in einer besonderen Rubrik noch allerlei Anmerkungen und Wünsche beigefügt werden. Unter diesen dem Minister vorgelegten Wünschen der Lehrer dominiert bezeichnender Weise derjenige nach finanzieller Besserstellung bei Neuordnung der helvetischen Dinge. Nennenswerte Vorschläge zur Förderung des Unterrichtsbetriebes selbst enthalten nur die Berichte von Knonau und Fehraltorf. Im ganzen dürfen sich die Zürcher Berichte neben denen der anderen Kantone wohl sehen lassen, fanden sich doch beispielsweise im Kanton Bern 57 Lehrer, die nicht imstande gewesen waren, die Fragen selbst zu beantworten.[1])

[1]) E. Schneider, Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. pg. 90.

Digitized by Google

II. Die politischen und sozialen Zustände im allgemeinen.

Was die Geschichte der Pädagogik im ganzen zeigt, daß nämlich die Hauptdirektiven der Erziehung allezeit nicht bloß von den jeweils herrschenden Richtungen in Wissenschaft, Kunst und Religion ausgehen, sondern auch von allgemeinen kulturellen Bestrebungen und vor allem von politisch-nationalen Zeitströmungen, das bewahrheitet sich im kleinen auch in der Schulgeschichte des Kantons Zürich. Zur Zeit der Helvetik machen sich besonders die letztgenannten Faktoren geltend, weshalb wir sie im Folgenden schärfer ins Auge fassen wollen.

Die unter dem Sturme der großen Revolution heraufbrechende neue Zeit fand in Zürich ein Staatswesen vor, das gleich den anderen Kantonen einer eigentlichen Verfassung, also eines den Forderungen des Aufklärungszeitalters entsprechenden Grundgesetzes, völlig entbehrte. Das staatliche Gefüge beruhte fast ausschließlich auf uralter Überlieferung und Gewohnheit; denn nur dies und nichts anderes enthält — entsprechend den „Handfesten", „Richtebriefen", „Landsatzungen" etc. anderer Kantone — der 1336 unter Bürgermeister Rudolf Brun ausgefertigte „geschworene Brief", der bis 1798 mit wenigen Änderungen als staatliche Norm galt. Den Kernpunkt des Zürcher Staatsorganismus bildeten die Gesellschaft der „Konstafler", die sich aus der patrizischen Bürgerschaft zusammensetzte, und die übrigen 13, später 12 Zünfte. Diese Korporationen übten die politische Macht aus durch den von ihnen bestellten „Kleinen und Großen Rat". Da die Stadt bereits

Digitized by Google

seit Rudolf Bruns Zeiten keine Gelegenheit vorübergehen ließ, ein ihr zugehöriges Territorium durch Kauf oder Belehnung zu erwerben, so bestand der Zürcher Staat gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts aus der Stadt Zürich und der von dieser erworbenen „Landschaft". Das Gesamtgebiet beider deckte sich im wesentlichen mit demjenigen des heutigen Kantons Zürich; doch waren Stadt und Land in keiner Weise einen politischen Amalgamierungsprozeß eingegangen. Das Verhältnis zwischen beiden charakterisiert Oechsli so: „Die Behörden der Hauptstadt waren zugleich die Regierung des Landes und nur Bürger der erstern konnten in diese gelangen." [1])

„Einige Hundert Familien erklärten die Hauptstadt und damit das Recht, den Staat zu regieren, die „Regimentsfähigkeit" zu ihrem ausschließlichen Eigentum. Nicht nur dem Ausländer, nicht bloß dem kantonsfremden Eidgenossen, der großen Masse der eigenen Staatsangehörigen, die nicht das Glück hatten, von stadtbürgerlichen Eltern geboren zu sein, war damit der Weg zu Amt und Würden, zu politischem Einfluß für immer verschlossen. Eine unübersteigliche Scheidewand tat sich auf zwischen Stadt und Land. Wie der Städter erblicher „Herr und Burger", war der Landmann erblicher Untertan und mußte sich von jenem Gesetze und Steuern auferlegen lassen, als ob das in der ewigen Weltordnung so begründet wäre." [2]) Demgemäß war der gesamte Verwaltungsapparat so konstruiert, daß alle politische Gewalt mit rigoroser Hintansetzung der Landbürgerschaft in der Hand der Stadtzürcher blieb; denn zu „Obervögten", die je einer der 19 „innern" Vogteien vorzustehen hatten, wurden ausnahmslos nur Mitglieder des kleinen Rates ausersehen, die „Landvögte", die obersten Beamten der acht „äußern" Vogteien, wählte der Große Rat der Stadt für Amtsperioden von je sechs Jahren.

[1]) W. Oechsli. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh. pg. 13.
[2]) W. Oechsli, pg. 14.

Digitized by Google

Zu dieser politischen Hintansetzung der Landschaft kam noch eine allmählich immer drückender werdende Schädigung wirtschaftlicher Art infolge der Monopolisierung von Handel und Gewerbe durch die zwar zum Untergang reifen, aber vielleicht gerade deswegen immer rücksichtsloser vorgehenden städtischen Zünfte. Noch an der Schwelle des 19. Jahrhunderts durfte der ländliche Handwerker seine Erzeugnisse nicht in der Stadt verkaufen; auch war der Betrieb bestimmter Handwerke nur in der Stadt erlaubt, der Landbürger also gezwungen, bestimmte Waren städtischen Produzenten abzunehmen. Zu einzelnen „wissenschaftlichen" Berufen waren nur Söhne von Stadtzürchern prädestiniert; so zum Berufe eines Pfarrherrn oder eines Lehrers an den höheren Schulen Zürichs.

Der Stand der sittlich-religiösen Bildung der Landbevölkerung vor der Revolution war trotz der relativ geringen Größe des Gebietes nicht ein durchgehend gleich hoher. Hier machten sich die physischen Differenzen der geographischen Verhältnisse geltend, von denen wiederum die Erwerbs- und Berufsverhältnisse zum großen Teil abhängig waren. Dort, wo die Höhenlage Ackerbau und den Anbau von Wein und Obst ermöglichten, also in rein bäuerlichen Gemeinden, finden wir zwar nicht reiche, aber anspruchslose und bei aller schweren Arbeit in heiterer Zufriedenheit dahinlebende Bevölkerung. Dort, wo sich die Industrie lohnender zeigte und dem Einzelnen verhältnismäßig rasch zu barem Gelde verhalf, huldigten die Bewohner in oft ausgelassener Weise dem Grundsatze: Leben und leben lassen. So klagt z. B. Heß: „Je mehr durch Industrie bares Geld in die Gemeinde kommt, nimmt der Wohlstand nur in geringem, Luxus, Kleiderpracht, Trunksucht, Wirtshausleben in hohem Grade zu."[1]) Gleichzeitig

[1]) P. D. Hess, Der religiöse und sittliche Zustand unseres Landvolkes vor, während und nach der Revolution. Züricher Taschenbuch. 1883. pg. 88.

Digitized by Google

suchte die Staatsleitung volkserzieherisch hier einzugreifen, indem sie mit oft übertriebener Sorgfalt und Ängstlichkeit durch Mandate und Verordnungen das Tun und Lassen auch des Einzelnen bis ins kleinste zu regeln suchte. Eine stark sozialpädagogische Wirkung erhofften die zürcherischen Staatsmänner von den kirchlichen Institutionen, nur daß sie statt zentral wirkender Maßnahmen ziemlich periphere Mittel dabei anwendeten. So war verordnet, daß allsonntäglich aus jeder Haushaltung wenigstens eine Person zur Kirche kommen sollte.[2]) Zudem begnügte man sich nicht mit den Sonntagsgottesdiensten, sondern hielt auch während der Woche noch besondere Morgengebetstunden ab. Auf Sonntagsheiligung wurde streng gedrungen und geboten, „daß niemand am Sonntage weder selbst arbeiten möge, noch durch seine Dienste und Gesind arbeiten lasse.[3]) Alle öffentlichen Lustbarkeiten, die dazu angetan waren, die Feier des Sonntags zu stören, waren bei Strafe untersagt. „Dank der puritanischen Strenge, mit der jede ungebundene Fröhlichkeit auch auf dem Lande verbannt war, brachte man es dahin, daß die Zürcher Bauern selbst im Wirtshaus Psalmen sangen.“[4]) Dieses kraftlose Surrogat leerer Formalitäten und äußerlichen Zwanges, das nimmermehr jene intellektuellen und emotionellen Faktoren zu ersetzen vermochte, die allein den Willen der Individuen und der sozialen Verbände in sittlich-religiösem Sinne zu beeinflussen vermögen, führte alsbald jenen kompromißartigen Modus herbei, den ein scharfer Beobachter mit folgenden Worten kennzeichnet: „Die Leute haben eine Einteilung der Dinge in geistliche und weltliche zum großen Schaden der Sittlichkeit. Beten, Lesen, Sonn- und Festtage feiern ist geistlich — Arbeit im Berufsverkehr mit andern, Handel und

[2]) J. J. Wirz, Historische Darstellung der Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich. 1793. I. Bd. pg. 35.

[3]) Wirz, I. pg. 26.

[4]) Oechsli, pg. 45.

Digitized by Google

Wandel ist weltlich und hat mit jenem nichts gemein. So ist Religion nicht, wie sie sein sollte, ein durch's ganze Leben hinlaufendes principium zum Guten. So hält man den, der betet und zur Kirche geht, für gut und christlich, wenn er schon vörthelet, lügt und betrügt, wo er kann; dieses ist eine weltliche Sache.[5])

In jeder Gemeinde bestand ein besonderes Kollegium, „der Stillstand", „zur Beförderung der Kirchenzucht und aller religiösen und moralischen Ordnung", das sich aus dem Pfarrer und den in der Gemeinde wohnenden Amtspersonen zusammensetzte.[6]) Die Stillständer hatten besonders auf die Befolgung aller „auf Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit abzielenden Hochobrigkeitlichen Mandate und Satzungen" zu wachen, so auf einen fleißigen Besuch des Gottesdienstes, auf Sonntagsheiligung, auf Uneinigkeiten und Streit in Ehen, Haushaltungen und Nachbarschaften, auf Kleiderluxus, auf die notwendige Versorgung der Armen und Kranken, auf die Bettler und „landbetrieglichen Krämer und Taschenspieler", auf die „unguten Tabaksauger und Schnupfer" u. a.

Die wirtschaftliche Lage des Landvolkes vor der Revolution war im allgemeinen eine befriedigende. Die Naturalabgaben (Zehnten und Grundzinse), die der Landmann dem Staate als dessen Haupteinnahmen zu entrichten hatte, lasteten nicht so schwer auf ihm. Die Not, die zu Zeiten der Teuerung entstand, linderte der Staat durch Abgabe von Lebensmitteln zu wohlfeilen Preisen. Ein für jene Zeit wohlorganisiertes Armenwesen suchte dem Bettel zu steuern. Um die Landwirtschaft durch rationellen Betrieb zu heben,

---

[5]) Aus einem Aufsatz von Pfarrer Sulzer in Seuzach an die asketische Gesellschaft in Zürich. P. D. Hess. Züricher Taschenbuch. 1883. pg. 89.

[6]) Die Stillständer mussten auf Aufforderung des Pfarrers nach dem Gottesdienst in der Kirche beisammen stehen bleiben zur Besprechung der ihnen zukommenden Angelegenheiten, daher dieser Name. Aus den Stillständen sind unsere heutigen Kirchenpflegen hervorgegangen.

Digitized by Google

wurden für das Landvolk besondere Mandate und Anweisungen erlassen. Um den Landmann zur Anlegung neuer Äcker zu ermuntern, wurden neu angebaute Stücke Land für einige Jahre als zehntenfrei erklärt.[7]) In manchen Gegenden, wie an den industriellen Seeufern, brachte man es zu einigem Wohlstand.

Die Hauptursache der Staatsumwälzung von 1798 war also nicht etwa, wie in Frankreich, die schlechte, wirtschaftliche Lage des Volkes, sondern vielmehr der schroffe Unterschied der Stände, der Mangel an politischen Rechten und die engherzige Beschränkung der persönlichen Freiheit des größten Teils der Bevölkerung. Statt das Wohl des gesamten Staates hatte die Stadtbürgerschaft vor allem ihr eigenes Interesse im Auge. „Der Zünfter erwartete für sich direkte Vorteile vom Staate; er faßte seine politische Berechtigung vom Standpunkt des Aktionärs auf, der aus seinen Dividenden leben will.“ [1]) Es fehlte somit die gesunde Grundlage für die Entwicklung des Staates, als der Gesamtheit der Bürger. Die utopischen Schlagworte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, die aus dem revolutionierten Frankreich herüberklangen, fielen auf guten Boden und ließen die „Untertanen“ sich ihrer unwürdigen politischen Lage voll bewußt werden. Die Bemühungen der „Herren“ in Zürich, durch äußerste Strenge die Erhebung des Landvolkes niederzudrücken, waren umsonst. Die Gefahr der drohenden Invasion durch die Franzosen und der Erhebung des Landvolkes brach endlich den Starrsinn der Regierung. Am 5. Februar 1798 verfügte der Große Rat die Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zwischen Stadt- und Landbewohnern. Es war aber zu spät, den Untergang des alten Staatswesens aufzuhalten. Die Franzosen hatten unter dem Vorwande, die schweizerischen

---

[7]) Wirz, I. 522.

[1]) Oechsli, pg. 77.

Digitized by Google

Oligarchieen zu stürzen und das bedrückte Landvolk von dem Joche zu befreien, bereits den eidgenössischen Boden betreten. Nach kurzem Widerstande fiel Bern am 5. März 1798 und damit war das Schicksal der Eidgenossenschaft besiegelt. Von diesem Zeitpunkt an war die Schweiz ein erobertes Land. Vom Landvolke wurden die Franzosen als die Überbringer der „liberté et égalité", als „Befreier" fast ausnahmslos mit Jubel empfangen.

Die Invasion der Franzosen hatte die tiefgreifendsten politischen Veränderungen zur Folge. Bis zur Revolution kann von einer Schweiz, als von einem festen Bundesstaate gar nicht gesprochen werden, da die Verbindung der einzelnen Orte oder Kantone eine recht lockere war. Die von Peter Ochs auf Wunsch des französischen Direktoriums ausgearbeitete und am 12. April 1798 von den Deputierten der Kantone in Aarau in Kraft erklärte helvetische Staatsverfassung schuf aus der Eidgenossenschaft einen Einheitsstaat unter dem Namen „helvetische Republik". In die gesetzgebende Gewalt teilten sich ein Senat und ein großer Rat und die Exekutive war einem Direktorium von fünf Mitgliedern übertragen. Dieses ernannte für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung vier Minister, deren Zahl später auf sechs erhöht wurde. Die Kantone, die früher Staaten mit eigener Verfassung, Gesetzgebung und Regierung gewesen waren, sanken zu bloßen Verwaltungsbezirken herab. Sie zerfielen wiederum in Distrikte; Zürich in 15, nämlich: Benken, Andelfingen, Winterthur, Elgg, Fehraltorf, Bassersdorf, Bülach, Regensdorf, Zürich, Mettmenstetten, Horgen, Meilen, Grüningen, Uster, Wald. An der Spitze jedes Kantons standen ein mit großer Machtbefugnis ausgestatteter und vom Direktorium erwählter Regierungsstatthalter und eine Verwaltungskammer. Ersterer ernannte für jeden Distrikt einen Unterstatthalter und dieser wiederum für jedes Dorf einen „Agenten" mit zwei Gehülfen, in deren Hand die Durchführung der helvetischen Gesetze

Digitized by Google

lag. Für die Gemeindeverwaltung wurden später besondere Munizipalbehörden ernannt. So herrschte in dem gesamten Verwaltungsapparat strengste Zentralisation. Die Verfassung sicherte den Bürgern die weitgehendsten Freiheitsrechte, wie Gewissens- und Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Petitionsrecht, Freiheit von Handel und Gewerbe; alle Privilegien und Adelsvorrechte wurden abgeschafft; jeder hatte Zutritt zu den Staatsämtern.

Die Kriegsereignisse und die Uneinigkeit der Parteien waren nicht geeignet, diese Verfassung zu stützen; sie trug mehr den Charakter eines Provisoriums. Am 7. Januar 1800 wurde das Direktorium gestürzt und an seine Stelle trat ein Vollziehungsausschuß, auf den bald die Auflösung der gesetzgebenden Räte folgte. Zwei Jahre entbehrte die Schweiz von da an einer definitiven legislativen Gewalt. Die beiden Parteien, die Unitarier oder Anhänger des Einheitsstaates und die Föderalisten, die für die Herstellung der alten Kantonalsouveränität kämpften, standen sich schroff gegenüber und daran scheiterte jeder Versuch der Einführung einer neuen Verfassung. Die im Juli 1802 dem Volke zur Abstimmung vorgelegte zweite helvetische Verfassung war nur von kurzer Dauer; dann brach der Parteihader von neuem aus, bis ihm schließlich Bonaparte durch Aufstellung der Mediationsakte, die dem föderalistischen Prinzip mehr Rechnung trug, ein Ende bereitete. Am 10. März 1803 löste sich die Einheitsregierung in Bern auf, und die neue Verfassung trat in Kraft.

Die Begeisterung, die das Landvolk der neuen Freiheit entgegenbrachte, schwand bald, als im April 1798 die französischen Soldaten in Zürich einzogen und durch ihre Ausschreitungen den Unwillen der Bevölkerung erregten. Die Franzosen behandelten die Schweiz als erobertes Land, raubten die aufgehäuften Staatsschätze und auferlegten der Einwohnerschaft beinahe unerschwingliche Kontributionen. „Aller Wohlstand des Landes, alles, was noch an öffent-

Digitized by Google

lichen Mitteln vorhanden war, drohte in dem unergründlichen Schlunde der Einquartierungen zu verschwinden, und die Last wurde noch unerträglicher durch die wüste Zuchtlosigkeit der französischen Soldateska.“ [1])

Der folgenschwerste Schritt aber, der den Staat in die größte ökonomische Bedrängnis brachte, war die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse. Um das Landvolk für die Revolution zu gewinnen, hatte man ihm die Abschaffung dieser Abgaben in Aussicht gestellt; überdies war die Ablösung derselben auch in der Verfassung vorgesehen. So wurde nun durch zwei Dekrete vom 31. Mai und 8. Juni 1798 der Zehntenbezug sistiert, ohne irgendwelchen Ersatz dafür zu schaffen.[2]) Diese Abgaben bildeten aber die Haupteinnahme des Staates, aus der der größte Teil aller Ausgaben für das Armen-, Kranken-, Kirchen und Schulwesen bestritten wurde. Die schlimmen Folgen dieses Vorgehens zeigten sich bald. „Durch das diesjährige Unterbleiben der Zehntenentrichtung,“ schrieb das Direktorium am 16. Juli, „werden viele Gemeinden außer Stande gesetzt, die ihnen obliegende Armenversorgung zu bestreiten; weitaus dem größten Teil aller Kranken- und Armenanstalten in der Republik entgehen ihre Haupteinkünfte; die Besoldung der Religionslehrer und Jugenderzieher muß stille stehen.“ [3]) Ein Gesetz über die Abschaffung der Feudallasten vom 10. November 1798, das eine Loskaufssumme der großen Zehnten und der Grundzinse vorsah, sollte dem Staate neue Einnahmequellen verschaffen. Eine mehrfache Verwerfung

---

[1]) Oechsli, pg. 182.

„In Rouhièrs Generalrechnung figuriert der Staatsschatz von Zürich mit 622,456 liv. bar und über eine Million in Wertschriften.“ (Oechsli, pg. 180.) Im Kanton Zürich berechnete man den Kriegsschaden bis Ende 1799 — ohne die Kontributionen an die Franzosen — auf beinahe 16 Millionen Schweizerfranken. (A. a. O. pg. 272.)

[2]) Oechsli, pg. 195.

[3]) Oechsli, pg. 195.

Digitized by Google

des Gesetzes durch den Senat verschob aber seine Ausführung, sodaß die helvetische Republik zehn Monate hindurch ohne jedes Einkommen blieb, und kaum hatte sie mit dem Steuerbezug begonnen, so brach der Krieg aus, der sie vom April an in die Unmöglichkeit versetzte, in einem großen Teil des Landes irgendwelche Auflagen zu erheben.[4]) Da die Wirren und Kriegsereignisse die Liquidation verhinderten, und deshalb auch die Loskaufssummen nicht eingingen, so flossen dem Staate auch fernerhin keine finanziellen Mittel zu. So wußte man sich nicht mehr anders zu helfen, als daß man durch ein Dekret vom 9. Juni 1801 neuerdings die Entrichtung des Zehnten anordnete. „Diese Zurücknahme des 1798 so leichtherzig gemachten Geschenkes erregte begreiflicher Weise große Erbitterung bei den Bauern; obwohl die Regierung möglichst schonend vorging und den Pflichtigen die rückständigen Staatszehnten der Jahre 1798—1800 erließ.“[5]) Das Landvolk hatte eben ohnehin durch die fortwährenden Kontributionen und Requisitionen schwer zu leiden. Dazu kam noch, daß das Jahr 1799 ein Fehljahr war, in dem die Ernte unter der Hälfte des üblichen Ertrages blieb. Das Gespenst der Hungersnot drohte, der Brotpreis stieg auf das doppelte und dreifache. Da die traurige Finanzlage dem Staate die Unterstützung der Armen unmöglich machte, nahm der Bettel wieder überhand. Namenloses Elend herrschte in manchen Gegenden.

Neben dem wirtschaftlichen Ruin ging der sittliche Verfall des Volkes einher. Die utopischen Vorstellungen, die sich das Volk von der Freiheit gemacht hatte, führten zu argen Enttäuschungen und erregten gegen alle Neuerungen und Änderungen Mißtrauen und Opposition. Dieser Umstand machte den Behörden viel zu schaffen und er-

[4]) Oechsli, pg. 197.
[5]) Oechsli, pg. 303.

Digitized by Google

schwerte ihnen eine erfolgreiche Wirksamkeit sehr. Statt die Zustände verbessern zu können, mußten die Räte mehr darauf bedacht sein, den Untergang und Verfall der schon bestehenden guten Einrichtungen zu verhindern. Dies gilt besonders vom Erziehungswesen. „Die Ursachen der Sittenlosigkeit und der Verfall des Schulwesens waren die mit der Revolution erzeugten irrigen Begriffe von Freiheit, verbunden mit dem anhaltenden Aufenthalt fremder Kriegsheere und vorzüglich der Mangel an Autorität, irgend eine gute Absicht beim Volke zu realisieren.“ [1]) Von allen Seiten wurden, besonders in der ersten Periode der Revolution, Klagen laut über die Ungebundenheit und Zügellosigkeit des Volkes; mit den Schlagworten Freiheit und Gleichheit suchte man jede Schand- und Freveltat, jede Insubordination zu entschuldigen. Auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die die neue Verfassung gebracht hatte, legte das Volk auf eine Weise aus, die zu argen Ausschreitungen führte. Die „Stillstände“ wurden fast überall beseitigt. Ungestraft durfte jeder über Religion und Kirche spotten. Besonders heftig richtete sich der Unwille des Volkes an manchen Orten gegen die Geistlichen auf der Landschaft, die ja durchweg Stadtbürger waren und von vielen als Stütze der Aristokratie und Oligarchie angesehen wurden, deren Hauptgeschäft darin bestanden habe, „das Volk am Gängelbande der Religion im Geleise sklavischer Unterwerfung unter seine Gebieter zu führen, jeden sich regenden Freiheitssinn womöglich im Keime zu ersticken und die zum Gehorchen bestimmte Menge in blinder Dummheit zu erhalten.“ [2]) Der Haß des Volkes gegen alles, was an die alte Ordnung erinnerte, kannte keine Grenzen.

---

[1]) Aus einer Rede des Administrators Toggenburger, gehalten am Schulinspektoren-Kongress in Zürich, 4. Juni 1801. Erz.-Prot. 1801.

[2]) J. G. Schulthess, Von dem Einflusse der Staatsrevolution auf den christlichen Lehrberuf und Lehrstand. Zürich. 1798.

Digitized by Google

Eine Epoche, wie sie die Helvetik darstellt, mit ihrem beständigen Wechsel der Verfassung, dem Parteihader, dem allgemeinen Mißtrauen gegen alle Neuerungen, den Kriegswirren und der Abhängigkeit von einer fremden Macht, war natürlich die denkbar ungünstigste für eine erfolgreiche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Schulwesens. Wohl waren durch die Revolution große Ideen geweckt worden, wohl fanden sich einsichtige und uneigennützige Männer, bereit, ihr Leben in den Dienst des Volkswohles zu stellen; aber jede Verwirklichung der kühnen Reformpläne scheiterte an den unglücklichen Verhältnissen, und es ist nur zu verwundern, daß trotzdem noch so viel geschah, wie geschehen ist.

Digitized by Google

III. Das Verhältnis von Staat und Kirche zur Schule.

Im vorigen Kapitel haben wir versucht, einen gedrängten Überblick über die politischen und sozialen Zustände des in Frage kommenden Zeitabschnittes zu geben, soweit sie für die Volksbildung durch die Schule als mitbestimmende Faktoren in Betracht kommen. Bevor wir auf die Darstellung der Schulorganisation eingehen können, erübrigt es noch, das Verhältnis des Staates und der Kirche zur Schule zu entwickeln. Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war die Beziehung zwischen Kirche und Schule eine sehr enge; der Einfluß der erstern auf die letztere ist aber wesentlich bedingt durch die Stellung des Staates zur Kirche. Unsere Untersuchung muß sich daher auf folgende Beziehungen erstrecken: Staat-Schule; Staat-Kirche; Kirche-Schule.

Wir sahen bereits, wie vor der Staatsumwälzung alle politische Macht in den Händen der Stadtbürgerschaft lag. Diese bildete den Souverän im Zürcher Staat; aus ihrer Mitte gingen die einzig maßgebenden Behörden, also der „Kleine und Große Rat", hervor. Diese leitenden Körperschaften glaubten aber ihrer Pflicht gegen die „Untertanen" auf der Landschaft durchaus zu genügen, wenn sie für das materielle Wohl derselben etwas sorgten; die Beförderung der Volksbildung im Sinne einer freieren geistigen Entwicklung der Individuen, die den realen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen hätte, lag nicht in ihrem Interesse. Im Gegenteil, nach ihrer Auffassung waren die bestehenden Verhältnisse die denkbar besten, und jeder Ver-

Digitized by Google

such, an der alten Ordnung zu rütteln, wurde von ihnen als staatsgefährlich angesehen. Eine bessere Schulung des Einzelnen und Lösung der intellektuellen und moralischen Kräfte auch im letzten der Untertanen hätte die „gnädigen Herren" um ihre angestammte Autorität bringen und zu umfassenden Reformen nötigen können. Für die Bildung der Kreise, aus denen die Regierung hervorging und die städtische Bürgerschaft überhaupt, die durch ihre Privilegien auf Handel und Gewerbe einer solchen bedurfte, war durch Errichtung niederer und höherer Schulen in der Stadt hinlänglich gesorgt.[1]) Wohl fehlte es nicht an Stimmen, die die Kulturaufgabe des Staates betreffs der Volksbildung richtig vorgezeichnet hatten; doch waren die Staatsleiter hiefür unzugänglich. Zur Konservierung ihres Supremats erschien es ihnen unumgänglich nötig, die beherrschten Schichten der Bevölkerung zur Zucht, Ordnung, d. h. zur unbedingten Anerkennung und Befolgung ihres oberherrlichen Willens anzuhalten. Als vornehmstes Instrument hiefür diente ihnen die Kirche.

Zwischen dieser und dem Staate war zufolge des Sieges der reformatorischen Ideen eine ganz neue Relation gesetzt worden; denn dort, wo die Grundlehren der Reformatoren festwurzelten, war es aus mit der Oberhoheit der Kirche gegenüber dem Staate, die sie namentlich seit Gregors VII. Zeit entsprechend dem Gleichnis von der Abhängigkeit der Planeten von der Sonne behauptet hatte. Die reformierte Kirche ordnete sich von vornherein dem Staate als starkem Schirmherrn unter und zwar die Kirche des Kantons Zürich

[1]) Die Hausschulen und deutschen Schulen bereiteten zur Aufnahme in die Realschule vor; die Kunstschule nahm diejenigen Schüler auf, die sich einem kaufmännischen oder technischen Berufe widmen wollten. Eine höhere Bildung vermittelten das Collegium humanitatis und das Collegium Carolinum.

S. G. Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. pg. 24 u. f.

Digitized by Google

in aller Form durch die Beschlüsse der Synode vom 22. Oktober 1532, die die Organisation der „Landeskirche“ zur Aufgabe hatte und als Resultat im Namen der Obrigkeit ein kirchliches Grundgesetz proklamierte, das die Zürcher Räte alsbald als Gesetz bestätigten. Dieses Dokument beginnt mit den Worten: „Bewilligung und Confirmation eines Bürgermeisters und ersamen kleinen und großen Rathes der Stadt Zürich über die restitution und verbesserung etlicher mängeln und missbräuchen, so sich bi den dieneren des Worts Gottes zugetragen, jetz von dem ganzen Synodo Zürich, 22. Oktober im 1532 jahr gehalten, angesächen und angenommen.“[1]) Besondere Kirchenbehörden zu ernennen, war nicht nötig; die Obrigkeit wurde nun zur „christlichen Obrigkeit“, die nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die kirchlichen Gesetze vorschrieb und sich dabei von der heiligen Schrift leiten ließ. Staat und Kirche faßten ihre Kulturaufgabe in demselben Sinne auf, wie es denn in dem oben erwähnten Aktenstück weiter heißt: „Wir bezügen vor Gott, dass wir vorab Gottes wort und sin ewige warheit, und damit ein frommes, erbares gottseliges leben bi und under den Unseren fürderen und züchten, und die gotzverletzlichen laster abstellen möchten, und wir uns nit finden können, denn das soliche nachvermerkt christenlich ordnung und verbesserung göttlich gschrift und warheit gemäss, mit derselben begründet, auch zu üfnung und pflanzung eines göttlichen, christlichen Lebens hoch und dienlich syge.“[2]) Blösch konstatiert bei dieser Gelegenheit, daß damit das prinzipiell untrennbare Zusammenfallen der staatlichen und kirchlichen Autorität, die Identität der Ziele und Mittel begründet war. Der Staat stand nicht über der Kirche, die Kirche nicht über dem Staate, es waren zwei konzentrische Kreise. Zugleich schreibt der Staat der

[1]) E. Bloesch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen. Bd. I. pg. 65.

[2]) Bloesch, I. 65 und 66.

Digitized by Google

ihm angegliederten Kirche bestimmte Aufgaben zu. Die reformierte Geistlichkeit wird nun Organ und Dienerin der Staatsgewalt, dazu bestimmt, das Volk, d. h. die Untertanen, durch das Mittel der Gottesfurcht zum Gehorsam gegen den Staat und dessen Beamte zu ermahnen.[3]) Während bis zur Reformation das Volksschulwesen, soweit überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf, ausschließlich in den Händen der Kirche lag, mußte diese nun ihre Herrschaft über die Schule mit dem Staate teilen. Es lag aber auch im Interesse der Kirche, für ihre religiösen Zwecke, sich mehr denn je der Jugendbildung anzunehmen; denn sie verlangte von ihren Mitgliedern, daß sie sich über ihren persönlichen Glauben Rechenschaft zu geben und ihn mit den Worten der heiligen Schrift zu begründen imstande seien. Das konnte aber nur durch Unterricht, durch Belehrung erreicht werden. Sobald daher die reformierten Stände ihre Lehre in der „Confessio Helvetica" durch ein System von Dogmen festgelegt hatten, begann man an der Hand der Katechismen die Jugend mit den Glaubenssätzen im Unterricht vertraut zu machen. So wirkte die Reformation für das Volksschulwesen fördernd; man geht aber zu weit, wenn man die Gründung der Volksschulen der Reformation zuschreibt; ihre Anfänge gehen viel früher zurück.[1]) Die Frucht der Reformation ist aber, daß nun zum ersten Male allgemein und systematisch zu Stadt und Land bestimmte Kenntnisse unter das Volk verbreitet wurden, und daß der Staat mit seiner Autorität diese Bestrebungen unterstützte.[2]) Der Staat, die Obrigkeit von „Gottes Gnaden", nahm nun die Schulorganisation in die Hand und übertrug den kirchlichen Organen die Aufsicht über die Schule. In der Schulordnung vom Jahre 1684 gebot die Obrigkeit den Gemeinden

[3]) Bloesch, I. 450.

[1]) Näheres siehe bei U. Ernst, Geschichte des Zürcherischen Schulwesens bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts. pg. 38 u. f.

[2]) O. Hunziker, Geschichte der Schweiz. Volksschule. I. Bd. pg. 55.

Digitized by Google

auf der Landschaft die Errichtung von Schulen; für den Unterhalt derselben ließ sie jedoch die Gemeinden selbst oder Private sorgen. So maßte sich der Staat Rechte an, ohne jedoch dafür durch Übernahme gewisser Pflichten ein Äquivalent zu bieten. Die Gemeinden hatten sich seinen Anordnungen zu fügen und zu bezahlen. Die Einsicht, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, mit den Mitteln aus dem Staatsvermögen die finanzielle Grundlage für das Schulwesen zu liefern, fehlte noch ganz.[3]) Wenn er manche Schulen ökonomisch unterstützte, so geschah das im Sinne von freiwilligen Beiträgen, die mehr den Charakter von Belohnungen trugen, und die sich mancherorts zu Gewohnheitsrechten ausbildeten; aber eine Pflicht hiezu kannte der Staat nicht.

Die enge Anlehnung der Kirche an den Staat verhinderte aber eine Entwicklung der individuellen Frömmigkeit; denn es wurde nur noch „ein Bekenntnis als Heilswahrheit" geduldet; die Kirche wurde zur einseitigen Staatskirche, die Religion als eine Angelegenheit der Obrigkeit angesehen, sie sank zur äußerlichen Orthodoxie herab; sie hielt sich für ein göttliches Institut zur moralischen Volkserziehung und erdrückte jede andere Rücksicht, den freien Wahrheitssinn, wie das spezifisch religiöse Glaubensleben.[1])

---

[3]) Um die Mittel für eine bessere Bezahlung der Landschullehrer aufzubringen, erliess der um die Hebung des Volksschulwesens unermüdlich tätige Antistes Ulrich am 28. September 1776 einen Aufruf an die Privatwohltätigkeit seiner Mitbürger. „Zu dem aerarium publicum seine Zuflucht zu nehmen," heisst es darin, „wer wollte sich das unterstehen? Würde es denn nicht die grösste Unbescheidenheit sein, die obrigkeitlichen Aemter ohne die dringendste Not von neuem belästigen zu wollen? Das wird kein gutdenkender Bürger sich jemals in den Sinn kommen lassen, solange er noch andere Mittel weiss, seinen notleidenden Brüdern Hülfe zu verschaffen!"

O. Hunziker, Aus der Reform der zürcherischen Landschulen. 1770—78. pg. 9.

[1]) Bloesch, I. 500.

Digitized by Google

Dadurch wirkte sie für die Entwicklung des Volksschulwesens eher wieder hemmend als fördernd; denn sobald sie die Schulverhältnisse so geregelt hatte, daß ihren Interessen gedient war, war ihr nicht mehr an einer organischen Weiterentwicklung gelegen. Auch die Zeit der Aufklärung, in der gerade Zürich ein Mittelpunkt geistigen Lebens wurde, änderte an diesem Zustande nichts oder nur wenig. Wohl war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Interesse für das Landleben durch J. J. Rousseau, S. Geßner, Hs. Kasp. Hirzel u. a. geweckt worden, wohl fanden die pädagogischen Anregungen und Reformbestrebungen, die von Deutschland (Basedow) ausgingen, auch in der Schweiz Eingang; aber die Verbesserungen im Schulwesen, die sie bewirkten, blieben meist auf die Städte beschränkt;[2]) für eine umfassende Reform des Bildungswesens des Landvolkes war die Zeit noch nicht gekommen; dazu bedurfte es zuvor einer völligen Umgestaltung des Staatswesens, wie sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts durch die Revolution vollzogen hat. Nicht daß es vor der Staatsumwälzung gänzlich an Versuchen, das Landschulwesen zu heben, gefehlt hätte. Einsichtige Männer hatten die traurigen Bildungszustände auf der Landschaft wohl erkannt und dem immer mehr zunehmenden Verfall der Schulen zu steuern gesucht. Durch ihre Bemühungen, besonders durch die des Bürgermeisters Heidegger (1710—1778) und des Antistes Ulrich (1728—1795) kam im Jahre 1778 eine Verbesserung der Landschulordnung zustande — wir werden im Kapitel Schulverordnungen eingehend darauf zurückkommen. — Allein diese Reform war, da sie den bestehenden politischen Verhältnissen Rechnung tragen mußte, keine durchgreifende; die

[2]) 1765—1773, Reform des stadtzürcherischen, besonders des gelehrten Schulwesens durch Heidegger und Breitinger. Gründung der Kunstschule 1773, der Töchterschule 1774, der Handwerkerschule 1780, des medizinisch-chirurgischen Institutes 1782.

O. Hunziker, Reform der zürcherischen Landschulen. pg. 3.

Digitized by Google

Verbesserungen bezogen sich mehr auf äußere, unwesentliche Momente.

Die Ereignisse des Jahres 1798 brachten das Staatswesen zu Falle; mit dem Staate fiel aber auch die Kirche; damit erfuhr die Stellung von Staat und Kirche zur Schule eine gänzliche Umwandlung.

Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 vereinigte, wie gesagt, die vorher nur in lockerer Verbindung stehenden Kantone zu einem Einheitsstaate, der „helvetischen Republik", hob die politischen Standesunterschiede auf und beseitigte die Privilegien der vorher herrschenden Klassen. Die Gesamtheit der Bürger wurde der Souverän, die neue Staatsform war die repräsentative Demokratie.[1]) Die Kantone waren nicht mehr selbständige Staaten; ihr Gut wurde zum Staatsgut der helvetischen Republik, und diese übernahm die Verpflichtung, für die materiellen und geistigen Staatsbedürfnisse zu sorgen.[2]) Der Artikel 4 der Verfassung bezeichnete als „eine der zwei Grundlagen des öffentlichen Wohles die Aufklärung". Die helvetische Republik nahm die Kulturaufgabe in erweitertem Sinne in den Staatszweck auf; sie erachtete die Fürsorge für die Volksbildung als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, sie wurde „in erhöhtem Grade Kulturstaat". Der Staat hatte aber auch an der Volksbildung ein viel größeres Interesse als ehedem; denn die Verfassung sicherte allen Bürgern gleiche Rechte zu und öffnete ihnen den Zugang zu allen Ämtern. Die Regierung, die politische Macht, war nicht mehr das Privilegium enger Kreise, wie vorher. Zutreffend

[1]) Siehe Art. 2 der ersten helvetischen Verfassung, abgedruckt in den öffentlichen Vorlesungen über die Helvetik von C. Hilty. p. 731 u. f.

[2]) Aus den Beschlüssen des Grossen Rates, das Staatsvermögen der bisherigen Kantone betreffend: I. „Alles Staatsvermögen der bish. Kantone wird für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt. II. Der Staat übernimmt alle rechtmässigen und erweislichen Schulden der bish. Kantone." Tagebuch der helv. Republik. I. Bd. pg. 188/89.

Digitized by Google

wird in der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte vom 18. November 1798 die Bedeutung einer allgemeinen Volksbildung für ein demokratisches Staatswesen ausgeführt, wenn es heißt: „Da, wo die Volksgunst jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staates erheben und ihm einen Einfluß verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennutzes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäft zu machen, heißt in der Tat das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen.“ So wurde denn schon im Mai 1798 ein besonderes Ministerium zur Besorgung der Angelegenheiten für Volksbildung errichtet, das Ministerium für Künste und Wissenschaften, und mit dessen Leitung Ph. A. Stapfer, ein begeisterter Anhänger des Einheitsstaates und eifriger Förderer des Volkswohles, betraut. Was zur Zeit der Helvetik für das Schulwesen geleistet wurde, ist hauptsächlich dem weitsichtigen Blicke, der unermüdlichen Energie und dem organisatorischen Talente dieses Mannes zu verdanken.[3]) Mit Hilfe der Schule, durch eine allgemeine und gleichförmige Erziehung, ge-

[3]) Ph. A. Stapfer wurde geboren am 12. September 1766 in Bern. Sein Vater stammte aus Brugg, im Kanton Aargau, und war Pfarrer am Berner Münster. Anfangs für den theologischen Beruf bestimmt, besuchte er die Literaturschule in Bern und erwarb sich umfassende Kenntnisse in den alten Sprachen und Philosophie. 1789 setzte er seine Studien in Göttingen fort. Nach einer Reise nach London und Paris kehrte er nach Bern zurück und übernahm eine Professur der theoretischen Theologie an der Akademie, hernach auch die der Philologie und Philosophie am politischen Institut, dessen Direktor er später wurde. Im April 1798 wurde er von der helvetischen Regierung nach Paris gesandt, im Mai desselben Jahres aber wieder zurückberufen und mit dem Amte des Ministers der Künste und Wissenschaften betraut. Im Juli 1800 kehrte er wieder nach Paris zurück und wurde bald darauf zum bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik bei der französischen ernannt. Er starb in Paris am 17. März 1840. —

(Näheres siehe bei R. Luginbühl. Ph. Alb. Stapfer, Basel 1887.)

Digitized by Google

dachte Stapfer „die Völker aller Kantone zu einer großen Familie zu vereinigen“ und dadurch dem Föderalismus entgegenzuarbeiten.

Man erkannte bald, daß sich die politische Gleichheit und Freiheit nur bei erhöhter Bildung behaupten könne, daß das Volk für die neue Staatsform noch gar nicht reif war.[4]) „Unsere Revolution,“ bemerkt Stapfer in der Vorrede zu seinen Instruktionen für Erziehungsräte, „hat die einzelnen Kantone Helvetiens auf sehr verschiedenen Stufen der Kultur übereilt; denn in der Tat kann wohl keiner derselben sich rühmen, daß die Masse seiner Einwohner denjenigen Grad von intellektueller und moralischer Bildung erreicht habe, welcher mit den Grundsätzen unserer Staatsverfassung in gehörigem Verhältnis stände.“ „Man habe dem Volke,“ äußerte er sich bei anderer Gelegenheit, „allerdings eines der edelsten Güter, das der höchsten Opfer wert und ein Hauptziel des Ringens der Völker, ja der Menschheit sei, die Freiheit geschenkt; aber die große Mehrzahl der Beschenkten sei weder erfreut noch begeistert, sondern gleichgültig oder gar abgeneigt, weil sie die Bedeutung der Gabe nicht erkennen.“[1]) Der Umschwung hatte sich eben zu rasch und gewaltsam vollzogen, die neue Staatsform war nicht allmählich aus den Verhältnissen herausgewachsen, das Volk mußte erst zur politischen Freiheit erzogen werden. Während der Staat vor der Revolution die Schule mehr als sittlich-religiöse Bildungsanstalt betrachtete, dazu bestimmt, „gute Christen“ und gehorsame Unter-

---

[4]) „Ist das helvetische Volk im ganzen genommen reif genug für die Verfassung, die es gegenwärtig hat und für das Mass von Freiheit, das ihm durch diese zuteil wird? Nein, wahrlich, wir sind es nicht! Unser Volk hat die Bildung bei weitem nicht, die in dem Begriff eines populären Repräsentativsystems liegt.“

Aus der Rede des Bs. Fischer bei Eröffnung des Erziehungsrates im Kanton Baden, gehalten am 2. Januar 1799.

[1]) H. Morf, Zur Biographie Pestalozzis. pg. 14.

Digitized by Google

tanen heranzuziehen, verlangte der neue Staat von der Volksschule, daß sie „jeden Bürger bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne und auszuüben verstehe, anderseits in einem Beruf, der ihn seinen Mitbürgern notwendig macht und ihm eine sichere Unterhaltungsquelle eröffnet, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortkomme.“ [2]) Damit war die Aufgabe der Volksschule erweitert, sie war nicht mehr einseitige sittlich-religiöse, sondern auch intellektuelle Bildungsanstalt.

Die Fürsorge des Staates richtete sich nun in erster Linie auf die Verbesserung der Landschulen, in denen bis jetzt die Masse des Volkes ihre Bildung geholt hatte, und die sich in geradezu kläglichem Zustande befanden. Er nahm die Organisation des Schulwesens in die Hand, übertrug besonderen Organen die Aufsicht, bemühte sich, den Lehrern bessere Bildungsgelegenheit zu verschaffen und erließ Bestimmungen über die Schulausstattung, bei denen er die Gemeinden ökonomisch unterstützte. Der Staat erkannte seine finanziellen Verpflichtungen der Schule gegenüber, wenn er durch die unglücklichen Zeitumstände auch verhindert wurde, ihnen vollständig nachzukommen.

Wie gestaltete sich aber das Verhältnis von Staat und Kirche, von dem die Stellung der Kirche zur Schule abhängt, in der neuen Staatsform? Der Artikel 6 der Verfassung lautete: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Äußerung von Religions-Meinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei

[2]) Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte vom 18. November 1798.

Digitized by Google

hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluß haben." Damit war eigentlich nichts anderes als die völlige Trennung von Kirche und Staat bestimmt; die Kirche ist nicht mehr eine Institution des Staates, der ihr bestimmte Aufgaben zuweist; für den Staat existiert die Kirche nicht mehr, wie denn im Verfassungsartikel sogar das Wort Kirche vermieden und nur von Sekten die Rede ist. Sie ist eine bloß geduldete Privatgesellschaft, die unter Aufsicht des Staates steht. So bemerkt Stapfer in einer Eingabe vom 29. September 1798: „L'église chrétienne n'est qu'une société privée qui dans ses rapports ne diffère pas d'une société d'entrepreneurs ou de citoyens quelconques. La loi lui doit protection contre d'injustes aggresseurs et justice comme à toutes les autres classes de citoyens."[1]) In Tat und Wahrheit bestand aber diese vollständige Trennung von Staat und Kirche, die auch dem Volkswillen gänzlich zuwider gewesen wäre, nicht. Bei der Interpretation des die kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Verfassungsartikels verfuhr das Direktorium nicht immer nach demselben Prinzip; „es wurde hierin so willkürlich gehandelt, daß es in einem Male schien, als hätte der Staat sich mit der Kirche im Vaterland viel enger verbunden als je, andere Male dagegen, als hätte er sich ganz davon losgetrennt und überließe das Religionswesen überhaupt sich selbst."[2]) Stapfer selbst schwebte die völlige Trennung von Kirche und Staat vor, „weil er sich gestehen mußte, daß die Kirche sich selbst unendlich viel besser regieren werde, als wenn sie von einem übelwollenden Staate bevormundet werde";[3])

[1]) R. Luginbühl. Ph. Alb. Stapfer. pg. 315/16.
[2]) Bloesch, II. pg. 193.
[3]) Luginbühl, pg. 317.

Digitized by Google

aber er wollte den Übergang nicht plötzlich, sondern allmählich vollzogen wissen. „Il faut que l'église soit insensiblement détachée de l'état et non qu'elle en soit arrachée avec violance," schrieb Stapfer am 3. Januar 1799.[4]) Deshalb war er stets darauf bedacht, wo es irgendwie anging und mit der Verfassung nicht in direktem Widerspruch stand, die bisherigen Zustände beizubehalten und die nun so hart angefochtene Kirche zu schützen. Von einer Ignorierung der Kirche durch den Staat konnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil der letztere die Kirchengüter in Beschlag nahm. Das Direktorium betrachtete sich denn auch als die oberste kirchliche Autorität, behielt einstweilen die kantonalen kirchlichen Behörden bei, übertrug aber auch den Verwaltungskammern gewisse Kompetenzen, was beständige Reibereien zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Behörden zur Folge hatte und die Stellung der Kirche, die ohnehin des gesetzlichen Bodens entbehrte, noch schwankender machte. Als durch die Aufhebung der Zehnten die Geistlichen in die bitterste Not gerieten, anerkannten die helvetischen Räte auf das mehrfache Drängen Stapfers, „daß die Gehalte und Einkünfte der ehrwürdigen Klasse der Religionsdiener durch die Zehntengesetze nicht vermindert werden dürfen, und daß der Staat für den Ausfall aufzukommen habe."[5]) Indem der Staat aber diese Verpflichtung übernahm, hatte er indirekt die Landeskirche wieder als Staatskirche anerkannt; nur kümmerte er sich nicht mehr um den Lehrbegriff und die innere Organisation, wie ehedem.

Mit der Kirche sank auch das Ansehen der Geistlichen; sie galten nicht mehr als „staatskirchliche Autorität", sondern waren bloß noch „Religionsdiener". Die Verfassung schloß sie vom Wahlrecht und der Bekleidung eines

---

[4]) Luginbühl, pg. 318.
[5]) Oechsli, pg. 202.

Digitized by Google

politischen Amtes aus, entzog ihnen also das aktive Bürgerrecht. Vom Einfluß auf die öffentliche Erziehung waren sie nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen. Der neue Staat hielt es nicht für nötig, der Kirche ein Recht auf die Schule einzuräumen; denn diese war in erster Linie intellektuelle und nicht religiöse Bildungsanstalt. So riet der Erziehungsrat des Kantons Zürich einem Schulinspektor, der Klage geführt hatte, daß einzelne Sektierer sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, diesen Leuten begreiflich zu machen, daß die Schule eigentlich nicht ein religiöses, sondern ein bürgerliches Institut sei, ganz besonders die Primarschule. „Sie sollen ihre Kinder nur darum darein schicken, damit sie die jedem für's bürgerliche Leben, besonders in diesen Zeiten unentbehrlich nötigen Kenntnisse, damit sie lesen und schreiben lernen. Das könne ja ihren übrigen Meinungen in Absicht auf's Religiöse ganz unbeschadet geschehen.“ [1]) Stapfer suchte zwar in einem Schreiben vom 30. Oktober 1798 an die Religionslehrer Helvetiens das Interesse, das viele Geistliche vor der Revolution für das Schulwesen gezeigt hatten, und das durch die unglückliche Stellung, in die die Pfarrer geraten waren, zu erlöschen drohte, wachzuhalten; denn er erkannte die schlimmen Folgen, die es haben mußte, wenn man den Stand, der eine hohe Bildung besaß, von der Mitwirkung am Erziehungswesen ausschloß. Aber nicht in ihrer Stellung als Geistliche wollte er sich ihrer Mithilfe versichern, sondern in ihrer Eigenschaft als gebildete Männer sollten sie an der Verbesserung der Schulzustände mitarbeiten. „Da man jetzt immer mehr nach andern Kenntnissen, als nach theologischen fragt,“ heißt es in dem oben erwähnten Schreiben, „so beweiset, daß Ihr auch in denselben erfahren und brauchbar seid.“ [2]) So hatte der neue Staat

[1]) Missiv. des Erziehungsrates. 1802. f. 186.

[2]) Luginbühl, pg. 87.

Digitized by Google

der Kirche die Herrschaft über die Schule gänzlich entzogen; er nahm die Organisation des Schulwesens selbst in die Hand und übertrug die Leitung und Aufsicht seinen bürgerlichen Organen. Der Kirche war es aber gestattet, neben dem „bürgerlichen Unterricht“ die „religiöse Erziehung“ zu übernehmen, insofern sie sich dabei dem erstern unterordnete.

Digitized by Google

IV. Die Schulorganisation.

1. Schulleitung und Aufsicht:

Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen des Kantons Zürich besorgte bis zur Revolution das Kollegium der Examinatoren oder der Examinatorenkonvent. Er setzte sich zusammen aus dem Antistes als Präsident, je zwei Mitgliedern des Großen und Kleinen Rates und aus den Mitgliedern des Stifts zum Großmünster, d. h. dem Verwalter des Stifts, den beiden Archidiakonen, den beiden Professoren der Theologie, den Professoren der Philosophie, der griechischen Sprache und der Physik, die alle den Titel „Chorherren" führten, ferner dem Rektor oder Ludimoderator des Karolinums und dem Pfarrer an der Predigerkirche. Außer diesen wurden noch die Pfarrer am St. Peter und Fraumünster und der Inspektor des Alumnates[1]) als Beisitzer zugezogen. Das Examinatoren-Kollegium war eine Institution aus den Tagen Zwinglis und Bullingers. Um das Werk der Reformation zu konsolidieren und für die Zwecke der Propaganda mußte die Kirche darauf bedacht sein, die Ämter der Seelsorge in Stadt und Land mit „frommen und wohlstudierten" Pfarrern zu besetzen, die tunlichst Überzeugungstreue mit Aposteleifer verbanden. Das Kollegium war in erster Linie Kirchenbehörde, das alle kirchlichen Angelegenheiten zu beraten und an die Obrigkeit weiterzuleiten hatte; ihm war die Prüfung und Ordination der Kandidaten für das Predigeramt und die Aufsicht über die im Amte stehenden Geistlichen anver-

[1]) Konvikt für Theologiestudierende.

Digitized by Google

traut.[1]) Nebenbei besorgte es die Prüfung und Wahl der „Schulmeister", nahm die Berichte der Schulvisitatoren entgegen und erließ Schulverordnungen. Als Lokalschulinspektoren fungierten Pfarrer und Stillstand des Orts; die Verordnung über die Pflichten der Stillstände schrieb nämlich vor: „Auch sollen sie der Schulen eine genaue Rechnung tragen, dieselben wechselweise von Zeit zu Zeit fleißig besuchen, dem Examen mit und neben dem Pfarrer ohnfehlbar beywohnen und wie sie die Sachen allwegen befunden vor dem nächstfolgenden Stillstand einen getreuen Bericht erstatten."[2])

In der Einheitsverfassung vom 12. April 1798 waren über die Organisation des Erziehungswesens keine Bestimmungen enthalten. Der Artikel 4 bezeichnete ganz allgemein als die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls die Sicherheit und die Aufklärung. In welcher Weise aber der Staat hierfür zu sorgen gedachte, wurde nicht näher angegeben. Durch die Errichtung eines Ministeriums für Künste und Wissenschaften war aber bedeutet, daß sich das Direktorium zugleich als leitende Zentrale für das Erziehungswesen ansah, deren Kompetenzen im einzelnen freilich noch gesetzlich festzustellen waren. Bis dahin bemühten sich zwar die leitenden Staatsmänner, vorab der Minister der Künste und Wissenschaften, ihre Verfügungen möglichst im Sinne und Geiste der Verfassung zu treffen; doch konnten sie nicht verhindern, daß je länger je mehr sich Unordnung im Volksschulwesen spürbar machte; denn noch stand die Frage völlig offen, wer in den Kantonen an Stelle der erschütterten alten Autoritäten die Leitung der Volksaufklärung zu besorgen habe. Willkürlich setzten die Gemeinden ihre Lehrer ab und ein und schmälerten ihr ohnehin geringes Einkommen durch Trennung des Vorsinger-

[1]) Heß, Helvet. Akten, K. II. 93.
[2]) Wirz, I. pg. 154.

Digitized by Google

oder Sigristendienstes vom Schulamt. Am 15. Mai 1798 wandte sich deshalb das Examinatorenkollegium an die Verwaltungskammer, als die oberste kantonale Behörde, der die unmittelbare Vollziehung der Gesetze zukam,[1]) mit der Weisung, der herrschenden Anarchie im Schulwesen auf der Landschaft durch gemessene Verfügungen ein Ende zu bereiten.[2]) Daraufhin bestätigte die angerufene Zürcher Oberbehörde den Examinatorenkonvent interimistisch in seiner bisherigen Funktion, indem sie ihm unter ehrender Anerkennung seiner auf vorzüglicher Sachkenntnis und Erfahrung beruhenden bisherigen Dienste ersuchte, diese in alter Weise so lange weiter zu leisten, bis die neuen Gesetzgeber eine bessere Institution zu treffen beliebten. Zugleich wurde die Bürgerschaft angewiesen, allen Verordnungen und Anweisungen des Examinatorenkollegiums wie bisher unbedingt Folge zu leisten und zur Erhöhung der Autorität dieser Behörde ihr zwei Mitglieder der Verwaltungskammer beigeordnet.[3]) Daß die ins Wanken geratene Subordination aber nicht ebenso schnell wieder stabilisiert werden konnte, geht daraus hervor, daß die Verwaltungskammer eine ganze Reihe Rügen an gesetzwidrig vorgehende Gemeinden austeilen mußte, wobei es ihr überdies nach der gesamten Konstellation der Dinge nicht möglich wurde, ihren Weisungen kräftigeren Nachdruck zu verleihen.[4])

Minister Stapfer war unterdessen nicht müßig geblieben. Auf sein Betreiben erließ das Vollziehungsdirektorium am 24. Juli 1798 ein Dekret, das bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes im Hauptort eines jeden Kantons ein Rat zur Leitung des öffentlichen Erziehungs-

---

[1]) § 101 der ersten helvetisch. Verfassung.

[2]) Helvet. Akten. K. II. 93.

[3]) Es waren die beiden Mitglieder des I. Departement: Wyß und Schellenberg. Protokoll der Verwaltungskammer vom 22. Mai 1798. f. 145.

[4]) Prot. der Verw.-Kammer vom 22. Mai 1798. f. 146.

Digitized by Google

wesens einzusetzen sei. Dieser Erziehungsrat als oberste kantonale Schulbehörde sollte aus je 7, bezw. 9 Personen bestehen und sich folgendermaßen konstituieren: 2 Mitglieder — Professoren oder Lehrer aus jedem Kantonshauptort — ernannte der helvetische Minister der K. u. W. seinerseits. Fünf weitere Mitglieder wurden derart gewählt, daß der Regierungsstatthalter jedes Kantons dem Minister eine Liste mit den Namen von zehn ihm seitens der Verwaltungskammer bezeichneten „Hausvätern aus allen Professionen“ [5]) einreichte, und der Minister die erwähnte Zahl aus den Vorgeschlagenen als Erziehungsräte erwählte, indem er sich dabei leiten ließ von den ausführlichen Bemerkungen des Regierungsstatthalters über die intellektuellen und moralischen Fähigkeiten und Verdienste der einzelnen Persönlichkeiten. Bestätigte das Direktorium diese 7 Männer, so war damit der Erziehungsrat zu Amtshandlungen autorisiert. Ein achtes Mitglied wählte die Verwaltungskammer jedes Kantons hinzu in Person desjenigen Pfarrers, der ihr am tauglichsten erschien zur Beaufsichtigung der sittlich-religiösen Unterweisung.[1]) Endlich kam noch eine neunte Person dazu, indem ein Direktorialbeschluß vom 9. Februar 1799 verordnete, daß der Vorsitz in dieser obersten Schulbehörde jedes Kantons je einen Monat von den einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskammer, mit

[5]) „Das Werk der öffentlichen Erziehung ehrt jeden Stand, und jeder soll seinen Beitrag zur Vervollkommnung desselben liefern. Aufklärung, Bürgersinn, Uneigennützigkeit finden sich in allen Klassen der Staatsbürger, und diese Eigenschaften geben Ansprüche auf eine Auszeichnung, wie die Erwählung in den Erziehungsrat es ist. Desto leichter können künftig die Bedürfnisse aller Bürgerklassen entdeckt, geprüft und durch öffentliche Erziehung befriedigt werden, je gemischter der Erziehungsrat ist, wofern nur ein gleiches Bestreben nach wahrer Vervollkommnung die einzelnen Glieder unter sich vereinigt.“ (Stapfer, Instruktionen für Erziehungsräte. pg. 9.)

[1]) J. Strickler. Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik. Bd. II. pg. 607 u. f.

Digitized by Google

Ausnahme des Präsidenten derselben, zu führen sei.[2]) Das Examinatorenkollegium war durch diese Einrichtung überflüssig geworden und wurde seinen Funktionen enthoben,[3]) ebenso die Zürcher Schulräte für die Kunst- und die Realschule und die deutschen Hausschulen.[4])

Kurz nach der Ausfertigung eines Schulgesetzes (wir werden im folgenden Kapitel näher darauf eingehen), in dem ein „Entwurf von Instruktionen für die Aufseher über die öffentliche Erziehung" vorgesehen war, arbeitete Stapfer diesen Entwurf als Instruktionen für Erziehungsräte und Schulinspektoren aus, die vom Direktorium genehmigt wurden und 1799 im Druck erschienen.[5]) Darnach war die Exekution der helvetischen Gesetze inbezug auf das Erziehungswesen in den einzelnen Kantonen die Hauptaufgabe der Erziehungsräte. Als vollziehende Gewalt war ihnen außerordentlich freier Spielraum gelassen. Sie wurden angehalten, sich bei Ausführung der von der helvetischen Oberbehörde ausgehenden Weisungen vor Schablone und Schematismus in jeder Form zu hüten; sie sollen jene Direktiven vielmehr ihrem Sinn und Geist nach interpretieren und sie den in den einzelnen Kantonen gegebenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen jeweils anpassen. Weiterhin bezeichnet die Instruktion als Pflicht jedes Erziehungsrates, „das innere Leben und den Gang der öffentlichen Erziehung möglichst zu befördern. Ein besonders wichtiger Zweig seiner Geschäfte bildet das Einziehen von Informationen über das Schulwesen des Kantons, von dem er, wie von seinen übrigen Anordnungen und Verfügungen,

---

[2]) J. Strickler, Aktensammlung. Bd. III. pg. 1072.

[3]) Es behielt nur noch die Leitung des Kirchenwesens bei und wurde dann im Jahre 1800 zum Kirchenrat. (Zürcher Taschenbuch 1859. pg. 155.)

[4]) Protokoll des Erz.-Rates 1798. pg. 3.

[5]) Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräte und Distriktsinspektoren. Luzern 1799.

Digitized by Google

dem Minister monatlich Rapport erstatten soll. Er wird zu fleißiger Korrespondenz mit dem Minister eingeladen und soll diesen von allen auf die öffentliche Erziehung abzweckenden Anstalten und der dazu angewiesenen Hülfsmittel, den tauglichen Personen u. s. w. genaue Kenntnis verschaffen. Das wird den Minister in den Stand setzen, sich eine allgemeine Übersicht der ganzen Nationalkultur zu erwerben und die Gleichförmigkeit in der öffentlichen Erziehung möglichst zu beschleunigen."[1]) Aufgabe der Erziehungsräte ist es ferner, die „Schulmeister" zu wählen, einen Modus für deren Prüfungen aufzustellen, bei Streitigkeiten zwischen Lehrer und Inspektor oder Ortspfarrer als Schiedsrichter zu fungieren und Disziplinarmaßregeln gegen unbotmäßige Lehrer zu ergreifen. Zur Beschaffung der finanziellen Erfordernisse für die Schulen haben sich die Erziehungsräte mit den kantonalen Verwaltungskammern ins Einvernehmen zu setzen. Sollten sich einzelne Schulgemeinden widersetzlich zeigen, so wird den Erziehungsräten empfohlen, den Regierungsstatthalter um Anordnung von Polizeimaßregeln anzugehen.

Ein vom Erziehungsrat für jeden Distrikt ernannter Inspektor und sein Suppleant haben die unmittelbare Aufsicht über die Schulen, die sie vierteljährlich wenigstens einmal besuchen. Sie achten dabei auf die Methoden, die der Lehrer in den verschiedenen Unterrichtsfächern anwendet, auf die Art der Belohnungen und Strafen, die Klasseneinteilung, die Schulbücher, ferner darauf, daß die Schullokalitäten nichts hygienisch Nachteiliges an sich tragen, endlich auf die Qualitäten des Lehrers und seine Besoldungsverhältnisse. In jedem Quartal hat der Distriktsschulinspektor dem kantonalen Erziehungsrat einen ausführlichen Bericht über seine Schulbesuche einzureichen;[2]) die

---

[1]) Stapfer, Instruktionen für Erziehungsräte.

[2]) Leider scheinen diese Berichte, die ohne Zweifel viel wert-

Digitized by Google

Berichte sämtlicher Schulen des Kantons wurden zu einer sogenannten „General-Tabelle“ verarbeitet, die zur Orientierung des Ministers bestimmt war. Zu den Amtsobliegenheiten des Distriktsschulinspektors gehörte ferner die Vornahme außerordentlicher Schulprüfungen, die gerichtliche und administrative Betreibung der in Schulsachen saumseligen Munizipalitäten, Suspension der Lehrer bei groben Vergehen, die Prüfung der Kandidaten für Lehrämter, die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder, die Erteilung von Dispensationen vom Schulbesuch und die Ermahnung derjenigen Erziehungspflichtigen, die die Kinder nicht in geregelter Weise zur Schule schickten.

Ein hervorragendes Mittel, der Volksaufklärung zu dienen, ist nach Stapfer den Distriktsschulinspektoren dadurch an die Hand gegeben, daß sie von Zeit zu Zeit Konferenzen der Lehrer einberufen, die zur Vertiefung des Pflichtbewußtseins derselben und zu ihrer beständigen Fortbildung beitragen sollen. Die Instruktion besagt, der Distriktsschulinspektor solle bei diesen Zusammenkünften „die Schulmeister zu einer freien Mitteilung ermuntern, ihnen ihren Beruf darstellen als ein eigenes Feld, auf dem eine besondere Bahn der Vervollkommnung abgesteckt ist, sie untereinander in einen Verkehr der Fortbildung und Nacheiferung bringen und dadurch ihre Selbstachtung sowohl als ihre Bedürfnisse einer steigenden Belehrung erhöhen. Bei solchen Zusammenkünften ließen sich Vorlesungen nach Belieben, wenn es Zeit und Umstände erlauben, entweder aus gedruckten Büchern oder aus Abhandlungen vortragen.“ [1]) Stapfer ersucht die Schulinspektoren in einem Schlußwort, sich durch die mancherlei Beschwerden ihres Amtes nicht abschrecken zu lassen; die

volles Material für unsere Untersuchungen geboten hätten, verloren gegangen zu sein; im zürcherischen Staatsarchiv ist keiner derselben vorhanden.

[1]) Stapfer, Instruktionen für Schulinspektoren. pg. 48.

Digitized by Google

helvetische Regierung kenne diese Schwierigkeiten sehr wohl und werde es sich seiner Zeit zur angenehmen Pflicht machen, die Männer auszuzeichnen und zu belohnen, die mit edler Unverdrossenheit am mühevollen Werke der geistig-sittlichen Hebung des Volkes mitgewirkt haben.[2]) In den Bestimmungen über die Schulaufsicht ist also nirgends davon die Rede, die Geistlichen damit zu betrauen. Die Inspektoren konnten wohl aus den „Kirchendienern genommen werden"; einen besonderen Anspruch auf dieses Amt besaßen sie jedoch nicht. Immerhin gedachte Stapfer, wie aus dem bereits erwähnten Schreiben „an die Religionslehrer Helvetiens" hervorgeht, sie nicht gänzlich von der Mitwirkung in Schulangelegenheiten auszuschließen. Wie er sich die künftige Stellung der „Kirchendiener" der Schule gegenüber dachte, geht aus folgender Stelle jenes Schriftstückes hervor: „Laßt Euch nicht irre machen in der Erfüllung Euerer Berufspflichten durch die Veränderungen, welche man etwa in Schul- und Kirchensachen zu treffen nötig findet. Indem man z. B. den Schulkommissarien die Aufsicht über die Schulen ihres Bezirkes überträgt, will man keinen unter Euch ausschließen von der Mitwirkung in zweckmäßigen Schulgeschäften, wofern er die Verbesserungen begünstigt und das Zutrauen des Kommissärs besitzt. Es sind unter Euch, welche sich mit Erfolg bisher der Schulen angenommen haben; wenn Ihr es ohne Zwist mit den Gemeinden und Schulmeistern noch ferner tun könnt und tun wollt, so macht Ihr Euch um Eure Mitbürger verdient; ich weiß, daß sich an vielen Orten dergleichen Schwierigkeiten finden; es mußte übrigens in die Schulaufsicht und Schulverwaltung mehr Gleichförmigkeit gebracht werden, und deswegen ist man in der Auswahl der Schulaufseher behutsamer und sparsamer gewesen. Bei den Verbesserungen, die im Werke sind, mußte man auf sichere

[2]) Stapfer, Instruktionen für Schulinspektoren. pg. 57.

Digitized by Google

und unermüdliche Exekutoren rechnen können; diese sollen die Erziehungsräte und Schulkommissarien sein. Wenn viele unter Euch ihnen mit Einsicht an die Hand gehen wollen, so ist Großes gewonnen. Eure Erfahrungen und Kenntnisse sollen zum Besten des Vaterlandes benützt werden. Wenn ihr daher Vorschläge oder Bemerkungen über das Schulwesen den Erziehungsräten mitteilen oder auch mir unmittelbar zuschicken wollt, so sollen diese Beiträge uns willkommen sein.“ [3]) Stapfer empfiehlt den Pfarrherren weiterhin, die Sache der Volkserziehung dadurch zu fördern, daß sie Privat-, Abend- und Sonntagschulen einrichteten, sowie besonders qualifizierte Jünglinge aus der ländlichen Bevölkerung für den Lehrerberuf vorbereiteten.

Im August 1798 übersandte der Regierungsstatthalter Pfenninger dem Minister die von der Verwaltungskammer aufgestellte Vorschlagsliste für den zu erwählenden Erziehungsrat. Sie enthielt folgende Namen: Obmann Füßli, Artillerie-Inspektor Breitinger, a. Zunftmeister Weber, Tischler Fries, a. Ratsherr Nüscheler, Taubstummenlehrer Ulrich, a. Ratssubstitut Hirzel, Hauptmann Ott, Hauptmann J. M. Usteri und a. Ratsherr Meiß. Als beizuordnender „Kirchendiener“ wurde einmütig vorgeschlagen Antistes Heß.[1]) Der Minister wählte nach dem ihm zustehenden Rechte die Professoren Hottinger und Bremi und von den von der Verwaltungskammer Vorgeschlagenen Füßli, Hirzel, Usteri, Ulrich und Major J. J. Meyer, dessen Name nicht auf der Liste gestanden hatte, „von dem aber dem Direktorium so viel Treffliches gesagt worden sei, daß es dadurch bewogen worden, ihn zu wählen.“ [2]) Meyer lehnte

[3]) Der Minister der K. u. W. an die Religionslehrer Helvetiens. Luginbühl pg. 86/87.

[1]) Protokoll der Verwaltungskammer v. 8. August 1798. f. 121/22.

[2]) Helvetische Akten. K. II. 93.

Digitized by Google

später ab und wurde durch Dr. Rahn ersetzt.[3]) „Da wichtige Betrachtungen das Direktorium abhielten, den Antistes Heß dem Erziehungsrat als Geistlichen zu adjungieren, so ernannte es dazu den Leutpriester Schultheß."[4])

Am 29. November 1798 trat der Erziehungsrat zum ersten Male unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters zur konstituierenden Sitzung zusammen und erwählte zu seinem Aktuar Professor Bremi. Hierauf schritt er zur Ernennung der Distriktsinspektoren und ihrer Suppleanten. Da das Amt eines Schulinspektors unbesoldet war und viel Zeit erforderte, konnten dazu meist nur Geistliche gefunden werden. Die Liste wies folgende Namen auf[5]):

Distrikt	Inspektor	Suppleant
1. Benken	Dr. Toggenburger, Marthalen	Pfr. Gyger, Ossingen
2. Andelfingen	Pfr. Scheuchzer, Berg	Pfr. Leu, Dägerlen
3. Winterth.	Rektor Hegner, Winterthur	Pfr. Tobler, Veltheim
4. Elgg	Pfr. Nüscheler, Zell	Heinr. Bosshard, Rumikon
5. Fehraltorf	Pfr. Keller, Illnau	Pfr. Vogel, Bauma
6. Bassersdorf	Pfr. Wolf, Wangen	Pfr. Schweizer, Embrach
7. Bülach	Pfr. Ochsner, Rafz	Dr. Laufer, Eglisau
8. Regensdorf	Pfr. Schinz, Oberglatt	Pfr. Oeri, Regensdorf
9. Zürich	Prof. Orell, Zürich	Pfr. Tobler, Wytikon
10. Mettmenstetten	Pfr. Maurer, Affoltern	Pfr. Wolf, Hedinger
11. Horgen	Urner, Kilchberg	Dr. Landis, Richterswil
12. Meilen	Pfr. Oeri, Erlenbach	Wirz Mechaniker, Erlenbach
13. Grüningen	Pfr. Reutlinger, Rüti	Kunz, Leutnant, Oetwil
14. Uster	Dekan Nägeli, Wetzikon	Pfr. Wolf, Fällanden
15. Wald	Pfr. Waser, Bäretswil	Schoch Distriktspräsid., Wald

[3]) Erziehungsrats-Protokoll 1798.
[4]) Helv. Akten. K. II. 93.
[5]) Helvet. Akten. K. II. 93.

Digitized by Google

Nach den Instruktionen des Ministers sollte nun in einer öffentlichen Sitzung, zu der die Ortsbehörden, die Schulinspektoren und Suppleanten eingeladen wurden, die feierliche Einsetzung des Erziehungsrates vollzogen werden. Sie wurde auf den 13. Dezember anberaumt und mit einer Rede des Regierungsstatthalters über den Zweck der neuen Unterrichtsbehörde eröffnet. In einem darauf folgenden Vortrag über das Thema: Aufklärung ist besser als Wohlstand, führte Obmann Füßli aus, wie ganz besonders einem demokratischen Staate alles an der intellektuellen und moralischen Bildung seiner Bürger gelegen sein müsse.[1]) Somit konnte die neue Behörde nun ihre Wirksamkeit beginnen.[2]) Gleich zu Anfang ihrer Tätigkeit hatte sie mit den mannigfaltigsten Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal standen ihr gänzlich unzulängliche Mittel zur Verfügung, um zweckmäßige Neuerungen im Schulwesen durchzuführen; dazu kamen Widersetzlichkeiten von Seite der Gemeinden, die ihr oft die Anerkennung als oberste Autorität in Schulsachen versagten und sich von der „neuen Freiheit" zu weit gehende Begriffe gemacht hatten. Bald sollte ihre Fortexistenz überhaupt in Frage gestellt werden.

Der Einzug der die Aristokratie und den Föderalismus begünstigenden Österreicher in Zürich am 6. Juni 1799 hatte die Auflösung der bisherigen Kantonsadministration zur Folge; an Stelle der Verwaltungskammer trat eine mehr konservative Interimsregierung. Der Erziehungsrat suchte sogleich die Unterstützung dieser neuen Regierung nach, die ihn ersuchte, vorläufig seine Verrichtungen fortzusetzen, bis aus ihrer Mitte ein Departement kreiert worden sei, das sich ausschließlich mit dem Kirchen- und Schulwesen

---

[1]) Der Vortrag ist im Druck erschienen: Rede bey der feyerlichen Einsetzung des neuen zürcherischen Kantons-Erziehungs-Rates, der Erziehungs-Commissarien und ihrer Suppleanten, von Heinrich Füßli.

[2]) Sie hielt ihre wöchentlichen Sitzungen jeweilen Donnerstags auf der „Chorherrenstube" im Großmünster ab.

Digitized by Google

zu befassen habe.[3]) Als jedoch die Reaktion zunahm und damit die Stellung des Erziehungsrates immer unsicherer wurde, forderte dieser die Interimsregierung auf, ihm, „als einer Behörde, die der neu-alten Ordnung anstößig sei, und weil man ihm von den verschiedenen Seiten Schwierigkeiten in den Weg lege,“[4]) seine Entlassung zu geben; dabei äußerte er den Wunsch, daß die von den Schulinspektoren ausgeübte und als durchaus nötig und zweckdienlich befundene Aufsicht fortdauere und eine besondere Kommission zur Besorgung des Schulwesens ernannt werde.[5]) Die Interimsregierung erteilte dem Erziehungsrat die gewünschte Demission in Rücksicht darauf, daß es nicht zweckmäßig sei, das Schul- und Kirchenwesen zu trennen, und daß die Aufsicht wieder den Pfarrern und Stillständern übertragen werden müsse, die von keiner andern Behörde, als vom Examinatoren-Konvent abhängig seien. Auch würde es Anstoß und Unordnung verursachen, wenn man in den Landschulen „das Religiöse von dem Wissenschaftlichen“ trennen und Grenzlinien bestimmen wollte, zwischen dem, was dem Erziehungsrat, und dem, was dem Kirchenrat in Schulsachen zu bestimmen zustände. Die Funktionen des Erziehungsrates seien also wiederum dem Examinatoren-Kollegium übertragen, das früher mit ausgezeichneter Treue und gutem Erfolg die Schulangelegenheiten besorgt habe; es sei diesem jedoch ein Mitglied des von der Interimsregierung errichteten Departements für Kirchen- und Schulwesen beizuordnen.[1]) Nichts illustriert die unter der Interimsregierung aufgekommene Reaktion und ihren Einfluß auf das Schulwesen besser, als diese Verfügungen.

[3]) Protokoll der Interimsregierung v. 13. Juni, f. 28.

[4]) Protokoll des Erziehungsrates v. 15. August 1799. pg. 124.

[5]) A. a. O. pg. 124.

[1]) Protokoll der Interimsregierung vom 27. Aug. f. 245/46 und Helvet. Akten. K. II. 95.

Digitized by Google

Der Sieg der Franzosen Ende September bereitete der Interimsregierung ein Ende; der status quo ante wurde wieder hergestellt. Die Verwaltungskammer funktionierte wie vorher, die helvetischen Behörden wurden wieder eingesetzt, und da der Regierungsstatthalter den Erziehungsrat einlud, aufs neue die Leitung des Schulwesens zu übernehmen, so trat dieser am 18. Oktober 1799 wieder zusammen.[2]) Erziehungsrat Hottinger hatte schon im Juli seinen Rücktritt genommen und war von der Interimsregierung durch den Chorherren Felix Herder ersetzt worden.[3]) Der Erziehungsrat ersuchte nun den Minister, Herder als neues Mitglied beizuordnen und eine Neuwahl zu treffen für den zurückgetretenen Hottinger. Die hiefür eingereichte Vorschlagsliste enthielt die Namen der Professoren Orell, Tobler und Ulrich. Da die Mitgliederzahl des Rates laut Instruktion des Ministers erhöht werden konnte, und die helvetische Regierung sich vorbehielt, „Männer, welche sich durch ihren tätigen Patriotismus und ihre Einsichten dazu eignen," beizuordnen, so ernannte der Vollziehungsausschuß[4]) am 18. Januar 1800 die Chorherren Herder und Professor Ulrich zu Mitgliedern, den Kanonikus Tobler und Professor Orell zu Adjunkten und den zurückgetretenen Chorherren Hottinger zum Ehrenmitgliede des Erziehungsrates.[5])

Unterdessen war die Finanzlage des Kantons infolge des Krieges und des Wegfalles der Einkünfte aus den Zehnten eine recht prekäre geworden. Den Lehrern konnten nur Bruchteile ihrer Besoldung ausgezahlt werden, wodurch sie in schlimme Bedrängnis gerieten und den Erziehungsrat

---

[2]) Erziehungsrats-Protokoll v. 18. Okt. 1799. pg. 12.

[3]) Protokoll der Interimsregierung v. 15. Juli. f. 121.

[4]) Durch den „Staatsstreich" vom 7. Januar 1800 war das Direktorium gestürzt worden, und an seine Stelle trat eine neue Regierung unter dem Namen „Vollziehungsausschuß".

[5]) Protokoll des Erziehungsrates v. 30. Jan. 1800. pg. 10.

Digitized by Google

mit Klagen überschwemmten; vergeblich bemühte sich aber dieser um Abhülfe. Dadurch wurde seine Stellung immer unerfreulicher und seine Wirksamkeit immer mehr erschwert. Dazu kamen noch im Jahre 1800/01 zwei ernste Konflikte mit den Gemeinden Knonau und Mettmenstetten (Distrikt Mettmenstetten), die zuletzt zum Rücktritt des Erziehungsrates führten. Wir skizzieren die beiden Streitfälle kurz, weil sie typisch dartun, wie naiv und eigenmächtig die Gemeinden sich oft über die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinwegsetzten, ein Verhalten, das etwas verständlicher wird, wenn man erwägt, wie oft in jenem kurzen Zeitraum der politische Schwerpunkt verlegt worden war.

Wie manche andere Gemeinde, so hatte auch Knonau im Anfang der Revolutionszeit, als für die Besorgung des Schulwesens noch keine Behörde ernannt war, ihren Lehrer selbst gewählt und beschlossen, die Wahl alle zwei Jahre zu erneuern. Das sollte nun am 19. Mai 1800 in einer Gemeindeversammlung geschehen. Der Lehrer erklärte jedoch, daß er sein Amt nicht niederlege, und mithin die Stelle gar nicht vakant sei. Als er ein Schreiben des Schulinspektors vorwies, worin dieser die Gemeinde auf ihr den Verordnungen zuwiderlaufendes Verhalten aufmerksam machte, da die Lehrerwahlen einzig vom Erziehungsrat vorgenommen werden dürften, ergingen sich einige Gemeindebürger in den heftigsten Beleidigungen gegen den Inspektor und den Erziehungsrat, sodaß letzterer den Regierungsstatthalter zum Einschreiten veranlaßte und Satisfaktion verlangte. Als alle Vermittlungsversuche des Statthalters und des Ministers an dem Starrsinn der Angeklagten scheiterten, erhob der Erziehungsrat Klage beim Distriktsgericht.[1]) Bevor der Prozeß zur Entscheidung gelangte, trat ein neuer Streitfall ein, der die Gemeinde Mettmen-

[1]) Protokoll des Erziehungsrates 1800 und 1801. pg. 51, 52, 62.

Digitized by Google

stetten betraf. Der Erziehungsrat hatte von den beiden Bewerbern um die freie Schulstelle in Mettmenstetten — Jakob Orell und Heinrich Weiß — den letzteren gewählt, trotzdem die Gemeinde eine Bittschrift zu Gunsten Orells eingerichtet hatte, und der Bericht des Inspektors über das von beiden abgelegte Examen gleich gut lautete. Die Gemeinde erhob daher gegen die Wahl Protest, setzte eigenmächtig den Orell ein und wandte sich mit einer Beschwerde an den Minister.[2]) Dieser erteilte der Gemeinde wegen ihres Verhaltens einen Verweis, verfügte aber zugleich die Entlassung des Weiß, dem seine Besoldung bis dahin zu zahlen, sowie eine Entschädigung zu gewähren sei und bestimmte den Erziehungsrat, dem Willen der Gemeinde Mettmenstetten durch Einsetzung des Orell in die vakante Stelle zu entsprechen. Jetzt reichte der Erziehungsrat unverzüglich seine Resignation ein, „weil durch dieses Benehmen sein Ansehen gänzlich vernichtet, und jeder zu gesetzwidrigen Schritten und zur Behauptung derselben mit Trotz und Frechheit gleichsam aufgefordert werde.[3]) Der Minister ließ hierauf durch den Regierungstatthalter den Erziehungsrat beauftragen, die Schulmeisterstelle in Mettmenstellen als vakant auszuschreiben und auf Grund der bestehenden Vorschriften eine neue Wahl vorzunehmen. Falls die Gemeinde Weiß nicht zum Lehrer annehmen wolle, habe sie ihm einen ganzen Jahresgehalt auszubezahlen. „Wegen ihres bezeigten formalen Ungehorsams werde sie aufgefordert, durch eine Deputation beim Erziehungsrat ihre Entschuldigung vorzutragen und ferner Achtung und Gehorsam anzugeloben.“[4]) Das genügte jedoch dem Erziehungsrat nicht; er verlangte, daß Orell, „der sich habe

[2]) An Stelle des zum helvetischen Gesandten in Paris ernannten Stapfer war seit dem Juli 1800 Mohr Minister der Künste und Wissenschaften.

[3]) Protokoll des Erziehungsrates v. 22. Jan. 1801.

[4]) Protokoll des Erziehungsrates v. 9. Febr. 1801.

Digitized by Google

mißbrauchen lassen", von einer Wahl ausgeschlossen und die Munizipalität bestraft werde, ansonst er auf der eingereichten Resignation beharre.[1]) Da ihm nicht entsprochen wurde, legte er im März 1800 sein Amt nieder, und schon am 12. April übersandte der Regierungsstatthalter dem Minister die von der Verwaltungskammer aufgestellte neue Vorschlagsliste. Sie lautete auf Konrad Meiß, a. Ratsherr, Heinrich Rahn, Chorherr, David Wyß, Heinrich Meyer, Maler, Ludwig Meyer, Kantonsrichter, Rudolf Schinz, Kaspar Hirzel, Kaspar Escher, David Heß, Heinrich Schinz und Georg Geßner, Pfarrer am Fraumünster.[2]) Durch ein Dekret vom 23. April wählte der Vollziehungsrat Konrad Meiß, Heinrich Schinz, David Wyß, Kaspar Hirzel, Ludwig Meyer, Georg Geßner, H. Steiner, Mitglied der Verwaltungskammer und Professor Horner.[3]) Nach einer Einladung des Regierungsstatthalters sollte sich die neu erwählte Unterrichtsbehörde am 5. Mai zur konstituierenden Sitzung auf der „Chorherren" einfinden. Da ihr jedoch bekannt war, weshalb der vorige Erziehungsrat seinen Rücktritt genommen hatte, beschloß sie in einer Vorversammlung, vom Regierungsstatthalter vorerst zu verlangen, daß er vom Vollziehungsrat eine unmittelbare Verfügung betreff der Vorfälle in Mettmenstetten erwirke und durch eine Proklamation alle Kantonsgemeinden zur strengen Befolgung der Verordnungen des Erziehungsrates anhalte. Dem wurde entsprochen und die Verwaltungskammer beauftragt, die Schulstelle in Mettmenstetten zu besetzen, um den Erziehungsrat mit dieser Angelegenheit nicht weiter zu belästigen. So stand der Einsetzung des

---

[1]) Protokoll des Erziehungsrates v. 9. Febr. 1801. pg. 40/41.

[2]) Helvet. Akten. K. II. 93.

[3]) Prof. Horner, H. Steiner und L. Meyer schlugen später die Wahl aus; an Stelle Horners wurde Joh. Schultheß, Professor Linguarum am Collegio Humanitatis u. für L. Meyer der Sekretär der physikalischen Gesellschaft, Rahn, ernannt. (Helv. Akten. K. II. 93.)

Digitized by Google

Rates nichts mehr im Wege. Am 26. Mai 1801 fand die konstituierende Sitzung statt, in der Meiß zum Präsidenten und Schinz zum Aktuar gewählt wurde.

Zur Besprechung des gegenwärtigen Zustandes des zürcherischen Schulwesens lud der Erziehungsrat alle Schulinspektoren und Suppleanten zu einer Konferenz auf den 4. Juni ein. In dieser wurde von den Inspektoren lebhaft Klage geführt über die „Zügellosigkeit und die Verwilderung", die unter der heranwachsenden Generation täglich zunehme.[4]) Als Ursache wurde von den Geistlichen allgemein die Trennung von Staat und Kirche und von Kirche und Schule angesehen und der Ausschluß der Ortsgeistlichen von der Schulaufsicht als ein Mißgriff der Regierung bezeichnet. „Es steht so trüb ums Vaterland, weil der Geist wahrer christlicher Religion allgemein so sehr gesunken ist. Wenn Religion und Christentum nicht bei den Regenten und Eltern sind, so ist alles Unterrichten und Erziehen umsonst,"[1]) klagte Suppleant Pfarrer Boßhard an der Konferenz, und Pfarrer Eberhard äußerte sich, es sei überhaupt nicht zu begreifen, wie die Regierung auf den unseligen Einfall gekommen sei, den Religionsunterricht als nicht dahin gehörig aus den Schulen wegzunehmen und den Pfarrern die nächste Lokalaufsicht auf die Schulen zu entziehen; es müsse dem Volke wieder recht kräftig gesagt werden, daß die Pfarrer von Amtswegen bei den Schulen mitzuwirken haben.[2]) Auf Wunsch der Konferenz nahm der Erziehungsrat in die an die Gemeinden zu erlassende Proklamation die Bestimmung auf, daß unter den Schulinspektoren die Pfarrer die besondere Aufsicht über die Schulen in ihren Kirchgemeinden haben. „Fällt daher

---

[4]) Protokoll des Erziehungs-Rates. 1801. Schulinspektoren-Kongreß 4. Juni 1801.

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 35.

[2]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. Schulinspektoren-Konferenz v. 4. Juni.

Digitized by Google

etwas den Schulmeister oder die Schule betreffendes vor, das höhere Verfügung erfordert, so muß es dem Pfarrer, von diesem dem Schulinspektor und von diesem dem Erziehungsrat berichtet werden.“ [3]) Damit war der erste Schritt, der Kirche wieder ein Recht auf die Schule einzuräumen, getan.

Die Vorfälle in Mettmenstetten und Knonau waren freilich nicht geeignet, das Ansehen des Erziehungsrates zu heben, und auch die durch den Regierungsstatthalter am 4. Juni erlassene Proklamation konnte dies nicht bessern. Der durch den Parteihader hervorgerufene mehrmalige Wechsel der Verfassung war die Hauptursache, dem Institut des Erziehungsrates als kantonaler Unterrichtsbehörde mehr den Charakter des Provisorischen zu verleihen. Zu gewissen Fragen von entscheidender Bedeutung nahm der Erziehungsrat fortan gar keine Stellung, weil ihm die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit gezeigt hatten, welche unsichere Existenz er selbst führte. Das Schwankende der politischen Konstellation erzeugte auch bei der Verwaltungskammer eine gewisse Ohnmacht, sodaß der Erziehungsrat keinerlei Rückhalt an ihr hatte, und die Fälle von Insubordinationen und Illegalitäten einzelner Landgemeinden sich häuften. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich berichtete damals an denjenigen des Kantons Bern: „Sie müßten in ihrem Kanton glücklicher sein, als wir es in dem unsern sind, wenn Sie nicht auch während der Führung Ihres Amtes vielfältige Erfahrungen gemacht hätten, wie der Geist unserer Zeit überhaupt unter dem Namen von Streben nach Freiheit alle bisherigen oft sehr weislich gesetzten Schranken zu überspringen oder zu zerbrechen, die bestehenden Ordnungen hintanzusetzen, die Gesetze gering zu achten, alter Einrichtungen, die in der Natur der Sache, die sie betreffen, gegründet sind, als veraltet zu spotten,

[3]) Proklamation vom 4. Juni 1801. Helvet. Akten. K. II. 93.

Digitized by Google

neuen Ordnungen und besonders allen denen, die auf irgend eine Art nötiger Subordination gehen, als mit der Freiheit und den Grundsätzen gleicher Rechte unvereinbaren Dingen, sich zu widersetzen sucht, sobald sie seinen Wünschen im Wege stehen und der Erreichung seiner nützlichen oder schädlichen Absichten hinderlich sind. So ist der jetzige Zeitgeist."[1]) Es muß in dieser Darstellung der Schulgeschichte Zürichs dankbar anerkannt werden, daß der „junge" Erziehungsrat — getragen von dem Bewußtsein der hohen kulturellen Bedeutung der in ihm verkörperten Idee — allen Erschwerungen seiner Amtsführung gegenüber seine Position behauptete und den Effekt seiner Bestrebungen von Zeiten erhoffte, da die Energie der Gesellschaft nicht mehr von schweren Krisen absorbiert wurde. Er war es auch, der durch eine Eingabe an die helvetische Tagsatzung in Bern vom 10. September 1801 darauf drang, daß die Verschwommenheit, mit der die nach dem Entwurf von Malmaison ausgearbeitete neue Zürcher Verfassung die Rechte und Pflichten der obersten Unterrichtsbehörde behandelte, beseitigt und darin eine aus „kompetenten Männern zusammengesetzte Behörde" vorgesehen werde, die sich ausschließlich mit der Aufsicht über das Erziehungswesen im ganzen und mit der Leitung der einzelnen Teile desselben zu befassen habe, und die mit „hinlänglicher Kraft versehen werde, ihren den Gesetzen gemäßen Anordnungen und Verfügungen Achtung und Befolgung zu verschaffen."[2]) Durch den Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 wurden der Vollziehungsrat und die helvetische Tagsatzung gesprengt und die kantonalen Verfassungsentwürfe ad acta gelegt. Damit war — ein günstiges Moment — das Verbleiben des zürcherischen Erziehungsrates in seiner Stellung gesichert.

---

[1]) Missiven des Erziehungs-Rates. 1801. f. 69.

[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 154 u. f.

Digitized by Google

In der am 16. Juni 1802 abgehaltenen zweiten Konferenz der Schulinspektoren erstattete der Aktuar des Erziehungsrates, Heinrich Schinz, Bericht über die bisherige Tätigkeit der Unterrichtsbehörde, der folgende bemerkenswerte Stelle enthält: „Das immer schwankende und ungewisse unseres Zustandes überhaupt, die öftere Umänderung, namentlich auch der obersten Behörden, die unsern gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgesetzt sind, der verschiedene Geist und die Grundsätze, nach denen infolge dessen oft in sehr schnell abwechselnden Zeiträumen gehandelt wurde, die allgemeine Renitenz gegen alles, was gesetzliche Ordnung und Subordination heißt und ist, waren hundertmal Steine des Anstoßes, an denen unser bester Wille scheitern mußte. Man denke sich in Zeiten, wo man das Bezahlen auch der billigsten und gerechtesten Schulden und Anforderungen, freilich wieder aus leicht begreiflichen Gründen, so ganz und gar verlernt hat, man denke sich da eine Aufsichtsbehörde, die wohl eine große Menge bedürftige und unbezahlte Arbeiter, aber keinen Kreuzer unter sich hat, über den sie für jene disponieren kann, und man wird wahrhaftig aufhören, sich zu verwundern, daß nicht mehr, man wird sich eher zu verwundern anfangen, daß noch so viel konnte getan werden. Unsere Bemühungen im ganzen mußten immer mehr darauf gehen, das Eindringen mehreren Schadens zu verhüten, auszuflicken, nachzubessern, damit es wenigstens für einmal noch halte, dem Einstürzen, hie und da wohl gar dem Einreißen zu wehren, als aber irgendwo neu und besser zu bauen. Es ist für uns ein trauriges und für unser Volk nicht ehrenvolles Bekenntnis, wenn wir sagen müssen, daß das Kämpfen um verdientes und gebührendes Schulmeistereinkommen mehr als den sechsten Teil aller unserer Verrichtungen ausmachte, und daß wir bei allem dem es uns oft mußten gefallen lassen, wenn wir statt des vollständigen, was gebührt, einen Teil davon zu erstreiten vermochten.“ [1])

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1802. f. 59 u. f.

Digitized by Google

Ziehen wir bis jetzt das Fazit, so dürfte es in aller Kürze lauten: Die Errichtung einer nur dem Staate verantwortlichen Behörde für „Förderung der Volksaufklärung" war eine der bedeutungsvollsten Errungenschaften aus den Wirrnissen der Helvetik; sie war die Fundamentierung für einen einheitlichen Auf- und Ausbau der nationalen Erziehung durch die Schule.

2. Schulverordnungen und Schulgesetze.

Die ersten Bestimmungen zur Organisation des zürcherischen Landschulwesens sind in der von den „obersten Schulherren und Verordneten zur Lehr" herausgegebenen „durchgehenden Ordnung für die Schulen auf der Landschaft" enthalten.[2]) Sie waren 1637 von der „Obrigkeit" genehmigt worden und erschienen 1658 im Druck; 1684 umgearbeitet und erweitert blieben sie in dieser Form bis 1778 in Kraft.[3]) Den in ihnen niedergelegten

[2]) Für die städtischen niedern Schulen in Zürich und Winterthur bestanden besondere, aus noch früherer Zeit datierende Verordnungen. Näheres hierüber siehe bei U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens, pg. 163 u. f.; J. Wirz, Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, 1793, I. Bd., pg. 282 u. f. G. Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., pg. 24 u. f. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur, II. Teil, pg. 11, 85 u. f.

[3]) O. Hunziker, Reform der zürch. Landschulen von 1770—78, pg. 4. Die im Jahre 1719 erschienene Schulverordnung ist nur ein Neudruck derjenigen von 1684. Letztere findet sich abgedruckt in der „Geschichte der Schweiz. Volksschule" von O. Hunziker. I. pg. 118—125. Sie enthält Bestimmungen über die Errichtung von Haupt- und Nebenschulen, über die Wahl der Lehrer, Schulzeit, Schuldauer, Schullokal, Lehrstoff, Schulbücher, Schuldisziplin, Examen.

Digitized by Google

Vorschriften wurde jedoch nur zu oft nicht nachgelebt; denn nicht allen Geistlichen, denen die Überwachung der Ausführung dieser Bestimmungen übertragen war, lag das Wohl ihrer Schulen am Herzen, und so hielt man in der Mitte des 18. Jahrhunderts allgemein dafür, daß die Schulen auf der Landschaft „in den äußersten Verfall geraten seien.[3])

Nachdem die kritischen Tendenzen der Aufklärungszeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts die dumpfe kirchliche Orthodoxie erschüttert und einem unbefangenen Denken über religiöse Dinge Bahn gebrochen hatten, schien endlich die Zeit für eine gründliche Reform des Landschulwesens gekommen zu sein. Durch die Wahl des Pfarrers J. R. Ulrich zum Antistes gelangte 1769 ein Mann an die Spitze der zürcherischen Kirche, der durch seine Herkunft mit den geistigen Bedürfnissen der Landbevölkerung und den Übelständen des Unterrichts in den ländlichen Schulen völlig vertraut war und es als Herzenssache betrachtete, hier die bessernde Hand anzulegen.[4]) Auf seine Anregung ließ die „Moralische Gesellschaft" in Zürich 1771 allen Landgeistlichen Fragebogen zukommen, an Hand deren diese dem Examinatorenkonvent einen eingehenden Bericht über die Landschulen erstatten sollten.[5]) Gestützt auf diese

---

[3]) A. a. O. pg. 5.

[4]) Über Joh. Rud. Ulrich (1728—1795) s. Zimmermann, die Zürcher Kirche, pg. 323. Es ist derselbe, dessen Bemühungen es zu verdanken ist, daß durch Privatwohltätigkeit der Landschulmeisterfond geäufnet wurde.

[5]) Die an das Examinatoren-Kollegium eingelieferten Berichte, 105 an der Zahl, befinden sich im zürcherischen Staatsarchiv. (E. I. 21 u. Acta Ecclesiastica vom J. 1772.) Sie haben uns bei der Darstellung des innern Schuldienstes treffliche Dienste geleistet. Ein Vergleich mit den in der Stapferschen Enquete enthaltenen Angaben zeigte, daß das Unterrichtsverfahren, der Lehrstoff, die Klasseneinteilung u. a. m. zur Zeit der Helvetik noch dieselben waren, wie etwa 30 Jahre vorher. Dieses Material bildet somit eine vorzügliche Ergänzung zur Schul-

Digitized by Google

Berichte nahm das Examinatorenkollegium die Reform der Landschulen an die Hand und arbeitete eine „erneute Schul- und Lehrordnung für die Schulen auf der Landschaft“ aus, die am 26. Oktober 1778 von Bürgermeister und Rat genehmigt und als „landesherrliche Verordnung teils den Ober- und Landvögten zu ihrem wissenhaften Verhalt in Absicht des ihnen in gewissen Fällen zustehenden Gebrauchs des obrigkeitlichen Ansehens und Mitwirkung zu derer pünktlicher Beobachtung, teils aber den Dekanen hiesiger Landkapitel zu behender Einführung in sämtlichen Landschulen ihrer Kapitelsgemeinen, sowie zur Richtschnur für alle Pfarrer, Stillständer und Schulmeister, dannethin auch den Examinatoren beyder Stände, denen die erforderliche Execution aufgetragen ist, die nothwendigen Exemplare zugestellt worden.“[1]) Diese Schulordnung wurde jedes Jahr vom Pfarrer den Schulvorgesetzten und alle vier Jahre vor versammelter Gemeinde in der Kirche verlesen.

Die Verbesserungen, die diese „Reform“ brachte, bezogen sich jedoch mehr auf äußere Momente; am Schulbetrieb selbst wurde nichts geändert; Unterrichtsziel, -Stoff und -Methode blieben dieselben. Bei der damaligen Auffassung des Verhältnisses zwischen Stadt und Landschaft war eine durchgreifende Reform, wie sie Patrioten vom Schlage Stapfers vorschwebte, nicht zu denken. Die wesentlichen Neuerungen bestanden in der Verlängerung der „Winterschule“ um zwei Wochen, in der allgemeinen Einführung der Sommerschule mit mindestens zwei Tagen wöchentlichen Unterrichts, einer obligatorischen Repetierschule und verschärften Bestimmungen gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs. Da das Dekret des Vollziehungs-Direktoriums vom 24. Juli 1798 ausdrücklich be-

enquete von 1799; da letztere das Schwergewicht mehr auf die Feststellung der äußern Verhältnisse legte und sich Angaben über den Schulbetrieb nur spärlich eingestreut finden.

[1]) Wirz, I. 363.

Digitized by Google

stimmte, daß die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Ort bis zur Revolution in Kraft waren, bis zum Erlaß eines besonderen Unterrichtsgesetzes noch ferner in allem, was der Konstitution und besondern Beschlüssen nicht zuwider sei, zur Regel dienen sollten,[2]) so galt diese Schul- und Lehrordnung von 1778 auch noch zur Zeit der Helvetik, und der Erziehungsrat stützte sich in seinen Verfügungen stets darauf.[3])

Die Ausarbeitung eines allgemein helvetischen Unterrichtsgesetzes war eine der ersten Aufgaben, die an Stapfer, als Minister der Künste und Wissenschaften, herantrat. Schon am 20. Juli 1798 hatte sich das Vollziehungsdirektorium von den legislativen Räten bevollmächtigen lassen, für die öffentlichen Erziehungsanstalten die erforderlichen Gesetze und Vorschläge zu entwerfen[4]) und so reichte Stapfer diesem im Oktober desselben Jahres einen Gesetzesentwurf über die Volks- oder Elementarschulen ein. Weil angesichts der Fälle dringender anderweitiger Staatsgeschäfte keine Aussicht vorhanden war, daß sich die gesetzgebenden Behörden bald mit Stapfers Schulgesetzentwurf befassen würden, suchte das Direktorium die Erlaubnis zu erwirken, interimistisch von sich aus das Schulwesen zu organisieren. Allein die Räte beschlossen, daß alle diesbezüglichen Beschlüsse ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden müßten, um Gesetzeskraft zu erhalten.[5]) Die von Stapfer vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen wurden vom Direktorium durchberaten und vielfach beschnitten, sodann mit einer vom Minister selbst verfaßten Botschaft

[2]) Strickler, Aktensammlung. II. 610.

[3]) Wir werden noch bei unserer weitern Darstellung der Schulorganisation und des Unterrichtsbetriebes auf die einzelnen Bestimmungen dieser Schul- und Lehrordnung ausführlich zurückkommen müssen. Sie ist enthalten in den Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[4]) Strickler, Aktensammlung. II. 574.

[5]) Strickler, Aktensammlung. II. 574.

Digitized by Google

am 18. November an die gesetzgebenden Räte weitergeleitet. Der Große Rat wies den Entwurf an eine Kommission und brachte es, trotzdem Stapfer mehrmals deswegen Vorstellungen erhob, erst im März des folgenden Jahres zur Verlesung im Plenum. Im Laufe derselben wurde der Schulgesetzentwurf aber so verstümmelt, daß das Original Stapfers darin kaum mehr erkenntlich war. Nachdem die Beratungen endlich am 9. Juli 1799 zum Abschluß gekommen waren, wurde das Ergebnis dem Senate zugestellt, der die Durchberatung längere Zeit verschob und den Gesetzesentwurf in der Sitzung vom 2. Januar 1800 verwarf.[1]) Das Direktorium hatte ihn inzwischen bereits als Direktorialverordnung den Kantonen zugehen lassen, und der Zürcher Erziehungsrat war eifrig bemüht, die darin niedergelegten Bestimmungen, soweit es die Zeitverhältnisse gestatteten, auszuführen. Der Inhalt dieses Entwurfes ist im wesentlichen folgender: In den untern Bürger- oder Elementarschulen soll den Kindern beiderlei Geschlechts ein Unterricht erteilt werden, der sie mit den Rechten und Pflichten des Menschen und Bürgers bekannt macht, und durch den sie in den Stand gesetzt werden, irgend einen Beruf zu ergreifen. Deshalb ist in jedem Dorf wenigstens eine Primarschule zu errichten. Im ersten Kapitel des zweiten Teils wird die Einsetzung und Wahl des Erziehungsrates und der Inspektoren ausgeführt, die wir schon besprochen haben. Die Wahl der Lehrer hat durch den Erziehungsrat auf Vorschlag des Schulinspektors zu geschehen. Jeder Kanton soll Vorsorge zur Heranbildung tüchtiger Lehrer treffen; der Betrag des Einkommens der Lehrer werde von der Regierung später noch bestimmt

[1]) Die drei Schulprojekte: Stapfers, des Direktoriums und des Großen Rates finden sich abgedruckt bei Luginbühl, Ph. A. Stapfer, pg. 526 bis 548. Den Entwurf des Direktoriums hat Stapfer auch seinen Instruktionen für Erziehungsräte und Schulinspektoren beigegeben. pg. 81 u. f.

Digitized by Google

werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Lehrer eine Wohnung, einen Gemüsegarten und das für die Schule erforderliche Brennholz zu verschaffen. Mit 65 Jahren erhalten die Lehrer eine Pension, die mindestens die Hälfte ihres bisherigen Gehaltes betragen soll.

Als Unterrichtsgegenstände in der Primarschule werden aufgeführt: Lesen, Sprechen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, der Geographie und der vaterländischen Geschichte, Moral, Staatsverfassung und Gesetzeskunde. Die Regierung wird die Herausgabe eines Elementarbuches besorgen, das den Bedürfnissen und der Fassungskraft der Schüler angemessen ist. Der Religionsunterricht wird nicht mehr vom Lehrer, sondern vom Geistlichen der Gemeinde erteilt werden. Nach dem Alter und den Fähigkeiten werden aus den Schülern drei Klassen gebildet. „Der Unterricht soll dem Gange der Natur angepaßt und so eingerichtet werden, daß die Aufmerksamkeit des Schülers auf die Begriffe, die ihm beigebracht werden sollen, nur nach und nach und nach Maßgabe seines Fassungsvermögens geleitet werde." In den Schulen derjenigen Gemeinden, die geeignete Lehrer und genügende Hilfsquellen besitzen, kann der Unterricht auf weitere Fächer, wie Geometrie, Feldmessen, Zeichnen, neue Fremdsprachen, Gesundheitslehre, Land- und Hauswirtschaft, ausgedehnt werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern und ermöglichen, sollen besondere Industrie- oder Erwerbsschulen errichtet werden.

Im Winter sind täglich sechs, im Sommer vier und in großen Gemeinden das ganze Jahr durch sechs Stunden Unterricht zu erteilen. Die Kinder werden nicht in die Schule aufgenommen, bevor sie das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Ein vom Erziehungsrat für jeden Distrikt bestimmter Arzt hat die Schüler und die Schullokalitäten jährlich viermal zu untersuchen. Alle Jahre halten benachbarte Orte gemeinsam ein Schulfest ab, an dem „Prämien und Ehrenpfennige zur Aufmunterung an

Digitized by Google

die Schüler verteilt werden.“ Wie weit diese Bestimmungen im Kanton Zürich zur Ausführung gelangten, werden wir später zeigen.

Gleich bei Beginn seiner Tätigkeit als Minister hatte Stapfer bekannte Schulmänner aller Kantone um Einsendung von Vorschlägen zur Reorganisation des Schulwesens aufgefordert; es gingen ihm auch wirklich etwa 20 Erziehungspläne ein; die meisten jedoch erst im Jahre 1799, als sein Entwurf für ein Schulgesetz schon beendigt war, sodaß sie dabei nicht mehr benutzt werden konnten. Uns interessieren hier vor allem die Projekte, die aus dem Kanton Zürich einliefen, zwei an der Zahl, das eine von Heinrich Heidegger[1]) das andere von Professor Johannes Schultheß.[2])

Heidegger wollte das Bildungswesen nach Art des Antikgriechischen ausgestaltet wissen. Deshalb legte er großen Wert auf die Ausbildung des Körpers. Knaben und Mädchen sollen fleißig im Laufen, Springen, Klettern, Ringen u. a. geübt werden. Von Zeit zu Zeit seien nach dem Muster der olympischen Spiele allgemeine Volksfeste in jedem Distrikt abzuhalten, an denen die Jugend ihre Geschicklichkeit vor dem Volke zeigen solle; zur Aufmunterung seien die Namen der Sieger bei den Wettübungen auf einer Denksäule in der Hauptstadt des Kantons bekannt zu geben. Von der Einführung solcher körperlichen Übungen verspricht sich Heidegger viel für die Charakterbildung. „Was gewänne nicht schon der Charakter der Jugend dadurch,“ bemerkt er in seinem Erziehungsplan, „wenn sie beim freien Spiel gewöhnt würden, Maß und Ziel zu halten und auch d a b e i unter gesetzlicher Ordnung zu stehen! Ist das eine Sittenschule und Gelegenheit, den Volkscharakter zu bessern?“

---

[1]) Bundesarchiv, H. Bd. 1422, f. 77—89.

[2]) Bundesarchiv, H. Bd. 1422, f. 205—208. S. Republikaner II. 283—85.

Digitized by Google

Um besser vorgebildete Lehrer zu bekommen, schlägt Heidegger vor, die Kandidaten der Theologie zu Volkslehrern vorzubereiten. Nach Absolvierung des Gymnasiums würde jeder Visitator einer oder mehrerer Dorfschulen; als solcher hätte er die Schulen fleißig zu besuchen, die Schulmeister bei ihrer Arbeit zu beaufsichtigen und selbst Unterricht zu erteilen. „So würden die Dorfschulmeister die Unterlehrer sein und jeder geschickte Kandidat würde dem Schulmeister zu statten kommen."

Prof. J. Schultheß macht in seinem Schulprojekt den Vorschlag, nur diejenigen das politische Bürgerrecht ausüben zu lassen, die einen gewissen Grad von Schulbildung haben. Wer sich diese zu erwerben weigert, wird des Bürgerrechts verlustig erklärt. Da Schultheß den Staat als „eine Gesellschaft zum Zwecke der Sicherung des Eigentums im weitesten Sinne"[1]) auffaßt, so verlangt er, daß jeder Schweizerbürger 1. Lesen, Schreiben und Rechnen lerne, 2. zu nützlichen Erwerbsmitteln angewiesen werde, 3. zu einer allgemein wohltätigen Hauswirtschafts- und Vaterlandskenntnis gelange und 4. Unterricht in einer zweckmäßigen Bürgermoral erhalte. Als Bedingung zur Wahlfähigkeit für öffentliche Ämter fordert er einen Ausweis über die dazu nötigen Kenntnisse. Die Schule soll lediglich eine Institution des Staates sein und seinen Zwecken dienen.[2])

In einem an H. Zschokke, den Herausgeber des „Helvetischen Genius" gerichteten offenen Brief, bespricht Schultheß die Arten der zu errichtenden Schulen.[3]) Es sollen deren vier vorgesehen werden, nämlich: 1. Gemeinde-

[1]) Republikaner III. pg. 18 u. f.

[2]) „Man hat bis daher die große Menge dazu erzogen, ihr Leben hinzubringen wie Ochsen, die gedankenlos ihr Joch nach dem Willen ihres Treibers tragen und wie Affen, die ohne Überlegung nachahmen, was ihnen vorkommt." (J. Schultheß. Bundesarchiv H. 1422. f. 205 u. f.)

[3]) Helvetischer Genius II. pg. 112—134.

Digitized by Google

oder häusliche Schulen, 2. Bezirks- oder bürgerliche Schulen, 3. Kantons- oder Gelehrtenschulen, 4. Kunst- oder wissenschaftliche Schulen. In den ersten lernt man das Unentbehrlichste für den Hausbedarf, in den zweiten das Nötige zur Ausübung aller politischen Rechte und zur Bekleidung öffentlicher Stellen und Ämter, in den dritten Gelehrsamkeit überhaupt und in den vierten spezielle Kunst und „Gelahrtheit".

Der Schulgesetzentwurf Stapfers und einzelne der ihm eingesandten Projekte gehören zum Besten, sowohl hinsichtlich des pädagogischen Inhalts, als auch vom Standpunkt des Staatsmannes aus, was in der Zeit der Helvetik geschrieben wurde. Gemeinsam ist allen die Idee einer einheitlichen Gestaltung des Erziehungswesens für ganz Helvetien. Die Einheit, die in politischen Dingen herrschte, sollte auch auf das Unterrichtswesen ausgedehnt werden. Darin lag aber gerade eine Schwäche; denn bei den so sehr voneinander abweichenden sozialen Verhältnissen und Bedürfnissen in den verschiedenen Landesteilen konnte an eine einheitliche Gestaltung des Schulwesens nicht gedacht werden. So äußerte sich auch der Erziehungsrat des Kantons Zürich in einem Schreiben an denjenigen des Kantons Linth, in dem es heißt: „So wenig man allen Teilen der Schweiz dieselbe physikalische Beschaffenheit geben und alle ihre Einwohner zu derselben Lebensart bringen kann, so wenig kann und darf man Einheit der geistigen Kultur sich zum Zwecke machen."[1])

Stapfer selbst war sich der vorläufigen Unausführbarkeit seines Projektes wohl bewußt; er wollte damit auch nur ein Ideal aufgestellt haben, dem man sich „stufenweise annähern solle". Sein Entwurf darf auch wirklich als das Leitmotiv betrachtet werden, nach dem hin alle Bestrebungen im schweizerischen Volksschulwesen orientiert wurden.

[1]) Missiven des Erziehungs-Rates. 1801. f. 274.

Digitized by Google

3. Die Schulgemeinden.

Ein Vergleich der Anzahl der Schulgemeinden zur Zeit der Helvetik mit der jetzigen zeigt, daß schon zu Ende des 18. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen die heutigen Schulen vorhanden waren. Die Bevölkerungszunahme hat namentlich zu einer Klassenvermehrung in den einzelnen Schulen, selten aber zur Gründung neuer Schulgemeinden geführt. Bereits in den ersten „Satzungen für die Landschulen" vom Jahre 1684 war geboten worden, daß in allen Gemeinden „gute und wohlbestellte Hauptschulen" errichtet werden sollen. Für den Kanton Zürich kam daher die Verordnung des Vollziehungsrates vom 4. Dezember 1800, worin die Munizipalitäten derjenigen Gemeinden, die noch keine besondere Schule hatten, aufgefordert wurden, für die Errichtung einer solchen binnen vierzehn Tagen besorgt zu sein, nicht in Betracht.[1]) So weist denn die Stapfersche Enquete 360 Schulgemeinden auf, die sich auf die einzelnen Distrikte folgendermaßen verteilen:

Distrikt	Einwohner[2])	Schulgemeinden
1. Benken	11000	18
2. Andelfingen	9730	29
3. Winterthur	11185	17
4. Elgg	13000	26
5. Fehraltorf	14700	35
6. Bassersdorf	12500	28
7. Bülach	10900	26
8. Regensdorf	11300	24
9. Zürich	17500	22
10. Mettmenstetten	12650	27
11. Horgen	12000	18
12. Meilen	16300	18
13. Grüningen	10000	19
14. Uster	10200	29
15. Wald	11300	24
	171765	360

[1]) Strickler, Aktensammlung. VI. 443.
[2]) Strickler, Aktensammlung. I. 1092 u. f.

Digitized by Google

21 dieser Schulen existieren heute nicht mehr, nämlich: Hub (bei Neftenbach), Ricketwil (bei Räterschen), Nußberg (b. Schlatt), Tablat (b. Wila), Kellers-Acker (b. Wila), Ehrikon und Ludetswil (b. Wildberg), Matt (b. Manzenhub), Mühleberg (b. Ob.-Embrach), Lunnern, Wolsen, Landikon, auf Dorf (b. Männedorf), Toggwil (b. Meilen), Renweg (b. Wolfhausen), Käpfnach (b. Horgen), Kalktharen (b. Wädenswil), Isikon (b. Wallikon), Wellenau (b. Lipperschwendi), Ried (b. Gibswil) und Werikon (b. Uster).

Die Schulbezirke waren meist von mäßiger Ausdehnung. Die größte Entfernung der zum Schulbezirk gehörenden Häuser betrug für 69 Schulen zwei, für 14 drei und für 6 vier Viertelstunden, für alle übrigen höchstens eine.[1]) Die einzelnen Schulbezirke waren überdies nicht genau abgegrenzt; die Bewohner entfernter gelegener Höfe schickten ihre Kinder nach Belieben bald in diese, bald in jene der benachbarten Schulen, weshalb sich der Erziehungsrat genötigt sah, zu verfügen, daß sich die Eltern zu Beginn des Schulkurses für eine Schule bestimmt erklären sollen, und ein Wechsel des Schulorts nicht jederzeit vorgenommen werden dürfe.[2])

Welches waren nun die wichtigsten Faktoren, die zur Gründung neuer Schulen führten, und wie ging diese vor sich? Die Schulordnung von 1778 bestimmte hinsichtlich der Errichtung von Schulen Folgendes: „Es sollen in allen Gemeinden gute und wohlbestellte Hauptschulen seyn und nirgends, an keinem Orte, von der Gemeinde selber, sondern solche allein von den verordneten H. H. Examinatoren beyder Stände geordnet, gutgeheißen und bestätigt werden. Neben den allbereit wohl eingeführten Schulen sollen nirgends keine neuen eingeführt werden. Falls aber eine Ge-

[1]) Die Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser mußte in der Enquete in Viertelstunden angegeben werden.

[2]) Protokoll des Erz.-Rates vom 29. Juni 1801.

Digitized by Google

meinde die Einrichtung einer neuen Schule verlangen würde, soll der H. Pfarrer des Ortes pflichtig und verbunden sein, die für die Notwendigkeit und augenscheinliche Nutzbarkeit einer solchen neu zu errichtenden Schule vorgegebenen Gründe, ob und wie zulängliche Unterhaltungsmittel für eine neue Schule ohne Kränkung und Schwächung anderer gemeiner Güter, oder Nachteil der Hauptschule wirklich vorhanden seyen, an das Collegium der H. H. Examinatoren im Namen der Gemeinde umständlich und gewissenhaft einzuberichten; da dann Hochgedachte H. H. Examinatoren, was sie nach reifer der Sachen Erdauerung für jedes Orts Umstände das nützlichste und heilsamste zu sein befinden, zu beschließen und zu verordnen, sich gänzlich vorbehalten."

Diese Bestimmung galt noch zur Zeit der Helvetik; nur mußten nun die Gemeinden die Bewilligung um Errichtung einer Schule bei dem an Stelle des Examinatoren-Kollegiums getretenen Erziehungsrat holen. Der häufigste Grund, der zur Lostrennung von einer Schule und zur Errichtung einer neuen führte, war die weite Entfernung vom Schulort. Besonders kommt dieser Umstand für kleinere Nebengemeinden des zürcherischen Oberlandes in Betracht, wo wir viel vereinzelt stehende Höfe finden, die eine halbe bis ganze Stunde vom Schulort entfernt waren. Dazu kamen noch die schlechten Wegverhältnisse und vor allem die Armut der Bevölkerung, die es ihr unmöglich machte, die Kinder im Winter für den weiten Schulweg genügend zu nähren und zu kleiden. In solchen Fällen bewilligte der Erziehungsrat ausnahmslos die Errichtung sogenannter Nebenschulen.[1]) Weit seltener hatte die große Schülerzahl die Entstehung einer neuen Schule zur Folge. Es gab zwar 36 Schulen mit über 100, und 7 mit über

[1]) . . . . . „weil bei der so stark überhand nehmenden Armut die Kleiderlosigkeit eine Ursache der Nichtbeschulung oder allzu vieler Absenzen werden müßte, wenn sie nicht im Orte selbst Unterricht fänden." Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 247.

Digitized by Google

200 Schülern; doch war gerade in diesen Schulen einerseits der Schulbesuch meist sehr schlecht, sodaß in Wirklichkeit viel niedrigere Zahlen in Betracht gezogen werden müssen, anderseits suchte man sich durch Anstellung eines Schulgehilfen oder „Schuladjunkten" zu behelfen. Der Versuch einer kleinern Gemeinde, sich von einer Hauptschule zu trennen, scheiterte meist daran, daß es ihr nicht gelang, die nötige Schulausstattung und die Lehrerbesoldung aufzubringen.

Oft wurden in kleinern wie größern Gemeinden „Winkelschulen" eröffnet — ähnlich wie wir sie in den Städten des Mittelalters treffen — zum Schaden der Lehrer an den Hauptschulen, die dadurch eines Teils des Schulgeldes verlustig gingen. Auf mehrfache Klagen der letztern verfügte der Erziehungsrat die Aufhebung aller Winkelschulen.

In der Folgezeit knüpfte der Erziehungsrat die Bewilligung zur Errichtung neuer Schulen jeweilen an die Erfüllung gewisser Bedingungen. Wir geben als typisches Beispiel die Bestimmungen, die sich hierüber in der Schulurkunde für die Gemeinde Baltiswil (Distrikt Bassersdorf) finden [2]):

1. „Die Gemeinde wird dafür sorgen, daß der Schule ganz ohne des Schulmeisters Zutun und Kosten eine eigene Stube und zwar immer dieselbe angewiesen werde, welche für die der Schule einverleibten Kinder geräumig genug sei.

2. Die Gemeinde wird ebenso ohne des Schulmeisters Kosten und Mühe für die hinlängliche Heizung dieser Stube auf eine zweckmäßige Weise besorgt sein.

3. Es bezahlt jeder tägliche Schüler den Winter hindurch vier Schillinge für die Woche Schullohn, ebenso jeder Repetierschüler wöchentlich sechs Heller.

---

[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 149/50. Akt. v. 18. August.

Digitized by Google

4. Die Municipal-Beamten werden für die Einziehung dieses Schullohnes sorgen und denselben nach beendigter Winterschule dem Schulmeister, ohne daß er deshalb im mindesten bemüht werde, aus ihrer Hand samthaft zustellen.

5. Sollte dieses von den Kindern zu erhebende Schulgeld nicht die Summe von 40 Zürcher-Gulden ausmachen, so verspricht die Gemeinde dem Schulmeister auf andere Weise auf gedachte Zeit diese Summe vollzählig zu machen, sodaß sein Einkommen für die Winterschule nie unter 40 fl. kommen dürfte.

6. Für die Sommerschule wird die Gemeinde auch je nach den Tagen und Stunden, während welcher dieselbe gehalten wird, den Schulmeister auf eine billige Weise entschädigen.

7. Die Gemeinde und in ihrem Namen die Vorsteher derselben sind dem Erziehungsrat für die Erfüllung dieser Punkte verantwortlich."

Durch solche Bestimmungen wollte der Erziehungsrat bewirken, daß nur Schulen errichtet würden, die auf einer sicheren ökonomischen Grundlage ruhten, ohne die jede Weiterentwicklung von vorneherein ausgeschlossen gewesen wäre.

Welche Arten von Schulen fanden sich nun in den einzelnen Schulgemeinden vor? Der Beantwortung dieser Frage können wir verschiedene Einteilungsprinzipien zugrunde legen.

1. Ungeteilte und geteilte Schulen: In der Regel wurden alle Klassen, soweit überhaupt von solchen gesprochen werden kann, gleichzeitig unterrichtet, d. h., die „alte Schule" war eine Gesamtschule. Einerseits beruhte dies darauf, daß die meisten Schulen keine übermäßige Schülerzahl aufwiesen, anderseits wurde der Unterricht so mechanisch betrieben, daß ältere Kinder als Lehrschüler verwendet werden konnten. Die Zahl der geteilten Schulen gegenüber den Gesamtschulen ist daher eine verschwindend

Digitized by Google

kleine. Wenn aber Raummangel eine Teilung der Schule erforderte, und die finanzielle Lage der Gemeinde dies gestattete, fand die Trennung merkwürdiger Weise nicht immer nach Stufen statt. So hatte Elgg bei Anstellung eines zweiten Lehrers eine „Parallelschule" errichtet, die aus zwei Abteilungen bestand, wovon aber jede wiederum eine Gesamtschule bildete, „wo alles durcheinander lief". Auf Anordnung des Erziehungsrates mußte sie nach Stufen getrennt, in eine „Successivschule" umgewandelt werden.[1]) Solche „Successivschulen" bestanden auch in Eglisau und Dynhard. Der „Unterlehrer" übernahm den Unterricht der jüngern, der „Oberlehrer" den der ältern Kinder. Wo die Mittel der Gemeinde die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht erlaubten, suchte man sich dadurch zu behelfen, daß man zwei Abteilungen einführte, die die Schule zu verschiedener Zeit besuchten.

2. Eine Teilung der Schule nach Geschlechtern finden wir besonders in den Städten, in Zürich teilweise, in Winterthur durchgehend (6 Knaben- und 4 Mädchenschulen), auf der Landschaft — soweit wir es ermitteln konnten — einzig in Stäfa (Parallelschule).

3. In benachbarten Gemeinden, die gemeinsam eine Schule unterhielten, wurde gewöhnlich jährlich mit dem Schulort gewechselt; eine solche „Wechselschule" hatten beispielsweise Dickbuch und Wenzikon im Distrikt Elgg.

4. Nach der Unterrichtszeit, beziehungsweise nach dem Alter der Schüler, haben wir folgende Schulen zu unterscheiden:

a) Alltagsschulen.

b) Repetierschulen.[2])

---

[1]) Missiven des Erz.-Rates. 1803. f. 20.

[2]) Da die Repetierschulen an den wenigsten Orten der Schweiz bestanden, so waren sie auf dem Fragebogen der Schulenquete gar nicht erwähnt. Es wird ihrer daher meist nur in den Anmerkungen gedacht. Dasselbe gilt auch für die Nachtschulen.

Digitized by Google

c) Nachtschulen.

In den Alltagsschulen wurde im Winter täglich, im Sommer wöchentlich an zwei Tagen Unterricht erteilt.

Die Repetierschule diente, wie der Name andeutet, zur Wiederholung und Befestigung des in der Alltagsschule Gelernten. Sie mußte von Knaben und Mädchen bis zur Zulassung zum heiligen Abendmahl besucht werden. Im Winter wurden ein bis zwei halbe Tage darauf verwendet, im Sommer, wo die Kinder an Wochentagen nicht gut von der Feldarbeit abkommen konnten, wurde sie am Sonntag nach der Morgenpredigt gehalten. Die Repetierschulen waren erst in der neuen Schulordnung vom Jahre 1778 für obligatorisch erklärt worden, doch bestanden sie an vielen Orten schon weit früher. So berichtet Wirz, daß man bereits 1650 hie und da versuchte, Sommer-Repetierschulen zu begründen.[3]) Im Jahre 1717 habe sodann der Rat bestimmt, „daß an den Sonntagen zwischen dem ersten Zeichen und dem Zusammenläuten alle Knaben und Töchter sich anderthalb Stunden dazu einfinden sollen."

Außer den obligatorischen Repetierschulen fanden sich in den meisten Dörfern sogenannte Nachtschulen, die als erste Anfänge einer Fortbildungsschule zu betrachten sind. Schon die erste „Schulsatzung" von 1684 erwähnt ihrer. Die Nachtschulen wurden von der Jugend beiderlei Geschlechts, sobald diese im Lesen geübt war, bis zum 20. Altersjahr oder noch länger („so lang sie ledig") besucht. In erster Linie diente sie zur Pflege des Kirchengesangs; doch wurde an manchen Orten auch Unterricht im Schreiben, Rechnen und biblischer Geschichte damit verbunden. Diese Nacht- oder Singschule wurde zwei- bis viermal wöchentlich während der Wintermonate abends bei einbrechender Dunkelheit gewöhnlich zwei Stunden gehalten. Über den Erfolg dieser Schulen äußern sich die Pfarrer,

[3]) Wirz, I. pg. 364.

Digitized by Google

denen die Aufsicht darüber oblag, recht absprechend. So berichtete das Wetzikoner Geistlichenkapitel dem Examinatoren-Kollegium hierüber folgendermaßen: „Die Nachtschulen dienen mehr zum Verderben der Jugend, als zu ihrer Erbauung; sie sind Hauptanlaß und Anleitung zum nächtlichen Schwärmen, Anfänge zur Leichtfertigkeit unter den Größern und zum Teil Kleinern, Anlässe zum Gespötte über andere Leute; aus den Nachtschulen werden oft die größten Lügen und Verleumdungen ausgebreitet. Der Schaden der Nachtschulen überwiegt den Nutzen derselben um ein überaus beträchtliches." Pfarrer Sal. Pfenninger faßt sein Urteil über die Nachtschulen in folgende Worte zusammen: „Si quidem verum est, plus deficere quam proficere, qui proficiat in litteris et deficiat in moribus."[1]) Trotzdem sie später nur noch in Gegenwart einiger Vorgesetzten gehalten werden durften, ließ die Disziplin in ihnen noch viel zu wünschen übrig. Die Klagen der Geistlichen führten dazu, daß bei der Reorganisation des Landschulwesens von 1778 von den Nachtschulen abgesehen wurde; statt derselben wurden in der neuen Schulordnung Singübungen am Sonntag-Nachmittag angeordnet.[2]) Gleichwohl bestanden aber die Nachtschulen, wie aus der Enquete von 1799 hervorgeht, an vielen Orten zur Zeit der Helvetik noch fort.

5. Privatschulen: Ein Dekret des Vollziehungsrates vom 6. Dezember 1800 bestimmte, daß die Kinder, die die öffentlichen Schulen nicht besuchten, sich durch Privatunterricht eine entsprechende Bildung zu erwerben hätten.[3]) Eine Proklamation des Erziehungsrates vom 23. März 1802 brachte den Gemeinden diesen Beschluß in Erinnerung und

[1]) Akten Landschulwesen. E. I. 21. (Staatsarchiv Zürich.)

[2]) Die Sonntag-Singschulen, wie die Repetierschulen bestanden im Kanton Zürich bis 1900, in welchem Jahre sie durch Annahme des neuen Volksschulgesetzes beseitigt wurden.

[3]) Strickler, Aktensammlung VI. 450/51.

Digitized by Google

beauftragte die Schulinspektoren und Geistlichen, über die Vollziehung desselben zu wachen und nötigenfalls solche Privatunterricht genießende Kinder zu den ordentlichen öffentlichen Prüfungen herbeizuziehen, wo sie sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen sollten.[4]) So finden wir denn in jener Zeit eine Reihe teils niederer, teils höherer Privatschulen in der Stadt, wie auf der Landschaft. Im Jahre 1800 war durch Stapfer die Aufmerksamkeit der helvetischen Regierung auf Pestalozzi gelenkt worden, der seine pädagogische Tätigkeit in Burgdorf im Juli 1799 an der „Hintersäßenschule" begonnen hatte. Seine Wirksamkeit fand von dieser Seite die wärmste Anerkennung und Unterstützung. Stapfer und die Regierung ermöglichten ihm die Herausgabe seiner Elementarbücher, und ein durch eine Kommission ausgefertigter Bericht machte sein neues Unterrichtsverfahren weitern Kreisen bekannt. Dies führte zur Gründung besonderer Privatschulen, der „Pestalozzischulen", in denen die neue Methode erprobt werden sollte. Solche Schulen entstanden in Zürich durch die Erziehungsräte Gessner und Prof. Bremi angeregt und in Stäfa, letztere von dem späteren Kreislehrer und Erziehungsrat J. J. Dändliker geleitet, der sich bei Pestalozzi in Burgdorf selbst mit der Methode vertraut zu machen gesucht hatte.[5]) Die „Pestalozzischulen" in Zürich scheinen sich besonders eines regen Besuchs erfreut zu haben; die Lehrer an den städtischen „Hausschulen" beklagten sich nämlich beim Erziehungsrat, daß dadurch ihren Schulen die Kinder entzogen würden, und es ihnen nicht möglich sei, die nötigen Elementarbücher anzuschaffen, um sich in die neue Methode einzuarbeiten.[6])

---

[4]) Helvetische Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

[5]) Protokoll des Erz.-Rates. 1802. f. 134/35 u. Missiven. 1802. f. 161. Hunziker, Gesch. d. Schweiz. Volksschule. II. p. 232.

[6]) Protokoll des Erz.-Rates. 1803. f. 9/10.

Digitized by Google

In größern Gemeinden taten sich etwa eine Anzahl wohlhabender Familien zusammen, um durch Gründung einer Privatschule ihren Kindern nach den in der öffentlichen Volksschule erworbenen notdürftigen Kenntnissen eine angemessene Weiterbildung zu ermöglichen. In den Städten, namentlich in Zürich, waren wohl den verschiedensten Zwecken dienende Lehranstalten vorhanden; auf der Landschaft aber entstanden solche nur vereinzelt durch Privatinitiative.

Solche höhere Schulen wurden in Mettmenstetten, Wädenswil, Höngg, Uster, Küsnacht und Meilen gegründet. In Mettmenstetten war im Jahre 1798 durch 17 bemittelte Hausväter ein Institut zur Weiterbildung ihrer Söhne errichtet worden, in dem in einem dreijährigen Kursus Unterricht im Lesen, Schreiben, Orthographie, französischer Sprache, Moral und Erklärung der helvetischen Konstitution erteilt wurde. Um der Schule mehr Ansehen zu verschaffen, nahm sie der Erziehungsrat auf Wunsch der Hausväter unter seine Aufsicht.[1])

Das Institut auf dem Schloß Wädenswil war eine allgemeine Erziehungsanstalt für alle Stände, „hauptsächlich aber für junge Leute, die sich auf ein wissenschaftliches Fach, auf die kaufmännische, technische oder militärische Laufbahn vorbereiten wollten.“ [2])

In Höngg wurde 1801 der Versuch gemacht, für die der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen eine Art Sekundarschule zu gründen, in der man Schreiben, Orthographie, Rechnen und die Anfangsgründe der französischen Sprache lehrte.[3])

---

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1799. pg. 77.

[2]) Steinmüller, II. pg. 385/86 u. Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 96.

[3]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 177 u. Missiven. 1801. f. 281.

Digitized by Google

In Uster bestand seit 1780[4]) eine Ober- oder Realschule für „Pfarrkinder", d. h. für die der Alltagsschule entlassene Jugend, die noch religiöse Unterweisung erhielt. Als Unterrichtsgegenstände werden angeführt: Lesen, Schreiben („Briefe, Obligationen, Quittungen, Kauf- und Tauschzettel"), Orthographie und Interpunktion, Rechnen, „Landkarten und Geometriekunst". Auf Anordnung des Stillstandes mußte sich der Lehrer H. Meyer die zur Leitung der Schule nötigen Kenntnisse im Waisenhaus in Zürich aneignen.

Im Jahre 1800 machte Pfarrer H. R. Maurer den Versuch, eine „Kreis- oder Distriktsschule" in Affoltern (Distrikt Mettmenstetten) ins Leben zu rufen. Diese sollte erstens das in den Volksschulen Erlernte fortsetzen und vervollkommnen, zweitens die für Bekleidung öffentlicher Ämter nötigen Kenntnisse vermitteln und drittens zur Ausbildung von tüchtigen Handwerkern dienen. Als Unterrichtsfächer waren vorgesehen: Religion, „deutsche Sprache nach Regeln mit Leseübungen", Geschichte, Naturkunde, Meßkunst und für den obersten Kurs „Gründe der cameralischen und landwirtschaftlichen Kenntnisse". Der ganze Schulkurs sollte drei Jahre dauern mit wöchentlich 24—25 Unterrichtsstunden; 20 Knaben machten die kleinste, 25 die größte Schülerzahl aus. Die Unkosten wären auf den einzelnen Schüler im ganzen nicht über 50 Zürcher-Gulden zu stehen gekommen.[1]) Die projektierte Schule kam jedoch nicht zustande; denn auf der Landschaft wurde dem Bildungswesen noch wenig Interesse entgegengebracht. Maurer äußerste sich über das Resultat seiner Bemühungen im Helvetischen Volksblatt[2]) wie folgt: „Nur zween einzige

[4]) Enquete 1799; nach einer Bemerkung im Protokoll des Erz.-Rates vom 9. Mai 1799 schon seit 1760.

[1]) Kurzer Entwurf einer Kreisschule, welche zu Albis-Affoltern veranstaltet werden könnte, v. H. R. Maurer, Zürich 1800.

[2]) Helvetisches Volksblatt I. pg. 172/73.

Digitized by Google

Knaben wurden zur Schule, so wie sie projektiert war, mir empfohlen. . . . . Einige will bedünken, es bedürfe für den Landmann so großer Anstalten nicht, und ein seine Welt wohl kennender Mann vermutete, der Mangel eines einzigen Artikels bringe alles ins Stecken, daß nämlich nicht eine Entschädigung für den zu machenden Zeitaufwand für die Eltern der Knaben ausgesetzt und versprochen worden. Im Ernst von einer so gar ernsthaften und wichtigen Sache zu reden, so scheint jeder Vorschlag dieser Art noch zu frühe. Man sollte den Frieden und die Ruhe des Vaterlandes, man sollte die Bekanntmachung der Grundsätze der Regierung über die Erziehung der jungen Bürger, man sollte frohere gewissere Aussichten in die Zukunft und statt gegenwärtiger Erschlaffung und Gleichgültigkeit, den Zeitpunkt nicht ausbleibender Tätigkeit und Frohsinns abwarten. Allerdings scheint es, daß unser Landvolk noch keinen Geschmack an Kenntnis und Wissenschaft, die nicht bald und reichlich Brot im Haus, Ehre und Gewalt mit sich bringt und schon zum voraus in der Perspektiven zeigt, habe."

Noch müssen wir zum Schlusse der besondern Arten von Schulen in den Städten Zürich und Winterthur Erwähnung tun.

In Zürich bestanden nach der Enquete von 1799 folgende niedere oder Volksschulen:

1. Sieben Haus- oder Elementarschulen.
2. Eine Armenschule.
3. Zwei deutsche Schulen.

Die sieben Haus- oder Elementarschulen waren auf die einzelnen Quartiere der Stadt verteilt und den verschiedenen Kirchgemeinden zugehörig. Knaben und Mädchen erhielten darin ihren ersten Unterricht im Lesen, Schreiben, Religion und Singen. Die Armenschule stand auf der Stufe der Hausschulen; sie hatte jedoch keinen besonderen Schulbezirk, sondern vereinigte die dürftigen

Digitized by Google

Kinder der ganzen Stadt, die nicht imstande waren, ein Schulgeld zu bezahlen. Diejenigen Knaben, die das 7. Altersjahr zurückgelegt hatten und Lesen und Schreiben konnten, traten aus der Hausschule in eine der beiden dreiklassigen deutschen Schulen, wo sie, besonders durch Unterricht in der deutschen Sprachlehre, zur Aufnahme in die Realschule vorbereitet wurden.

In Winterthur waren die niedern und höhern, die deutschen und die Lateinschulen zu einer Schulanstalt vereinigt, an deren Spitze ein Rektor stand. Im Jahre 1789 war die vierklassige Knabenschule zu einer sechsklassigen erweitert worden. Die ersten beiden Klassen, in denen Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, deutsche Sprachlehre, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte Unterrichtsfächer waren, dienten zugleich als Vorbereitungsstufe für die Lateinklassen. Für die Mädchen waren vier besondere Klassen vorgesehen mit Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Nähen. An diesen Abteilungen wirkten fast ausschließlich Lehrerinnen.[1])

4. Oekonomische Verhältnisse.

a. Schulausstattung.

Nach der Schulordnung von 1778 waren die Gemeinden verpflichtet, die Schule auszustatten. Der Gedanke, daß es dem Staate zukomme, die Gemeinden hierbei finanziell

[1]) Der Bericht von Winterthur von 1799, ausgefertigt vom Rektor und Schulinspektor Ulr. Hegner, enthält nur Angaben über die Zahl der Schulabteilungen und Schüler, das Lehrpersonal und dessen Besoldungen; im übrigen verweist Hegner auf einen zweiten von ihm verfaßten und an den Erziehungsrat eingesandten ausführlichen Bericht über die Organisation des Schulwesens in Winterthur. Leider ist dieser im zürcherischen Staatsarchiv nicht vorhanden; er scheint in den bewegten Zeiten der Helvetik verloren gegangen zu sein.

Digitized by Google

zu unterstützen, lag, wie wir schon früher gezeigt haben, der damaligen Zeit noch fern.

Durch die neue helvetische Staatsform war die Aufgabe der Schule erweitert worden; die Interessen des Staates waren mit der Weiterentwicklung der Schule aufs engste verknüpft. Es lag daher ganz im Sinne und Geiste der neuen Verfassung, daß sich der Staat auch an der Schaffung der ökonomischen Grundlage für die Schule beteiligte. In welcher Weise dies aber geschehen solle, war nirgends näher ausgeführt. Da sich der Staat überdies durch Aufhebung der Zehnten und Grundzinse seiner Einnahmequellen beraubt hatte, so war er überhaupt nicht imstande, vorläufig irgendwelche erheblicheren Aufwendungen zu Gunsten der Volksaufklärung zu machen. In Wirklichkeit blieben somit die Verhältnisse dieselben, wie vorher; die Ausstattungspflicht lag auch fernerhin bei den Gemeinden.

Worin bestand diese Schulausstattung?

In der Schulordnung war bestimmt, daß jede Gemeinde für ein eigenes Schulhaus oder wenigstens für eine Schulstube zu sorgen habe. Trotzdem besaßen bloß 110 oder 31% der Gemeinden ein besonderes Schulhaus, von denen aber wiederum auch ein Drittel nicht den geringsten Anforderungen genügte. In der Enquete findet sich oft die Bemerkung „alt und baufällig".

In nachfolgender Tabelle geben wir eine Zusammenstellung der Arten der Schullokale und ihrer Beschaffenheit, die wir noch durch einige Bemerkungen ergänzen wollen.

Digitized by Google

Distrikt	Zahl der Schulen	Mit Schulhaus		Ohne Schulhaus			Ohne Angabe
		genügend	ungenüg.	Stube Eigentum der Gemeinde	Privatstube	Haus des Lehrers	
Benken	18	7	3	—	4	4	—
Andelfingen . . .	29	2	3	4	13	4	3
Winterthur . . .	17	4	—	2	8	3	—
Elgg	26	3	1	—	13	9	—
Fehraltorf . . .	35	7	3	—	14	11	—
Bassersdorf . . .	28	1	3	5	5	14	—
Bülach	27	—	1	4	7	15	—
Regensdorf . . .	24	3	5	6	3	6	1
Zürich	22	10	1	2	4	4	1
Mettmenstetten . .	27	6	4	3	9	5	—
Horgen	18	6	5	1	3	3	—
Meilen	19	11	—	—	2	6	—
Grüningen . . .	19	5	—	—	4	10	—
Uster	30	7	2	1	—	18	2
Wald	24	2	5	—	3	14	—
Total	363	74	36	28	92	126	7
	356	21%	10%	8%	26%	35%	

Digitized by Google

Die Schulhäuser wichen in ihrem Äußern nicht von dem bürgerlicher Wohnhäuser ab; meist bestanden sie nur aus einer Schulstube und einer Wohnstube für den Lehrer, doch fehlte letztere oft; nur der Lehrer in Wollishofen war so glücklich, außer der Schulstube noch eine Wohnung, bestehend aus drei Kammern und einem Keller, zu besitzen. Der Unterhalt der Schulhäuser wurde aus dem Gemeinde- oder auch aus dem Kirchengut bestritten. Da die Unterrichtslokalitäten von den Gemeinden selbst, ohne jegliche Unterstützung von Seite des Staates, erbaut oder gekauft worden waren, glaubten sich die Munizipalitäten berechtigt, darüber nach Belieben zu verfügen. So hatte die Gemeinde Niederweningen ihr Schulhaus an den Schulmeister um 600 fl. verkauft, weil es reparaturbedürftig war, und sie sich auf diese Weise die Unkosten ersparen wollte.[1]) Ähnliches geschah auch in Nürensdorf, wo die Gemeinde das Schulhaus infolge Geldverlegenheit veräußerte, ohne den Lehrer für die dadurch erlittene Wohnungseinbuße zu entschädigen.[2]) Da die Gemeinden gewöhnlich die Reparaturkosten scheuten, wurde das Schulhaus nicht gehörig unterhalten; so blieb dem Lehrer oft nichts anderes übrig, als es auf seine eigenen Kosten wieder notdürftig in Stand stellen zu lassen.

Die Gemeinden, die kein besonderes Schulhaus besaßen, und deren die Enquete 246 oder 69% aufweist, suchten auf irgend eine Weise eine Unterkunft für die Schule zu schaffen. Entweder stellten sie eine Stube im Gemeindehaus zur Verfügung oder mieteten eine geeignete Privatstube. In der Mehrzahl der Fälle jedoch wurde es dem Lehrer überlassen, für das Schullokal zu sorgen. So finden wir denn 126 Schulen oder 35%, die im Hause des Lehrers gehalten wurden. Nicht selten war dieses Moment für die

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 108/09.
[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 201.

Digitized by Google

Wahl des Lehrers ausschlaggebend; wer im Besitz eines Hauses oder wenigstens einer geräumigen Stube war, hatte am meisten Aussicht, das Schulamt zu erhalten. Wo keine Stube für die Dauer der Schulzeit gefunden werden konnte, wanderte die Schule von Haus zu Haus, so in Ramsberg (Distrikt Elgg), Hasel (Distr. Fehraltorf), Ebertswil (Distr. Mettmenstetten) [3]) u. a. O. Wenn der Lehrer seine eigene Stube zur Benutzung hergab, bezahlte ihm die Gemeinde meist eine Entschädigung; doch waren die Verhältnisse in dieser Beziehung so verschiedene, daß sich keine allgemein gültige Norm aufstellen läßt.

Über die Größe der Schulräume fehlen uns nähere Angaben; doch läßt sich aus den häufigen Klagen der Lehrer in den Schulberichten erkennen, daß sie oft ungenügend waren und auch hinsichtlich Beleuchtung und Lüftung sehr zu wünschen übrig ließen. Pfarrer Gessner in Ossingen berichtet hierüber: „Ich besuchte die Schule und fand mehr als 80 Kinder bei dem Schulmeister und einem Adjunkten in einer großen Stuben, davon ein beträchtliches Teil so dunkel ist, daß Kinder im Winter weder am Morgen um 8 Uhr und auch nicht Nachmittags um 2 Uhr lesen können.“ [1]) Die Schulordnung bestimmte, daß die Fenster fleißig zu öffnen, und die Schulen vor- und nachmittags „eine halbe Stunde mit Reckholder [2]) zu beräuchern“ seien.[3]) Stapfer versuchte in seinen Instruktionen für Erziehungsräte die Aufmerksamkeit der Unterrichtsbehörde auch auf die Verbesserung der Schullokale zu lenken. Sie sollten dafür sorgen, daß die für den öffentlichen Unterricht bestimmten

---

[3]) Enquete 1799.

[1]) Akten, Landschulwesen 1792. Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[2]) Wachholder.

[3]) „Um dem üblen Geruch abzuhelfen, hat jeder Schulmeister einen ausgehauenen Stein mit Glühte darin, worauf er täglich 2—4 Mal verschnittene dünne Wachholderstauden verbrennen muß.“ (Aus einem Schulbericht von Kloten. Akten, Landschulwesen. E. I. 21.)

Digitized by Google

Häuser ein gefälliges Aussehen bekämen, weil die Jugend sich hier nachhaltige Eindrücke hole und dadurch die Achtung für alles, das auf den öffentlichen Unterricht Bezug habe, erhöht werde. Bei jedem Schulhause solle ein freier, zum Teil auch bedeckter Platz sein, wo den Kindern nach oder zwischen den Lehrstunden Spielgelegenheiten geboten würde. Solche Annehmlichkeiten würden den Reiz des Schulgehens und die Munterkeit der Kinder erhöhen.[4])

Zur Heizung der Schulstube brachte jedes Kind täglich ein Scheit Holz; bei großer Kälte oder schlechter Witterung blieben jedoch viele Kinder zu Hause, sodaß die Schulstube nur ungenügend erwärmt werden konnte. Statt des Holzes wurde auch dem Lehrer wöchentlich von jedem Schüler eine Entschädigung von 6 Hellern bezahlt. In der Folgezeit suchte der Erziehungsrat die Gemeinden, besonders bei Neuerrichtung von Schulen, zu hinlänglicheren Holzlieferungen zu verpflichten. Nach einem Beschluß der gesetzgebenden Räte wurde den ärmern Gemeinden Holz aus den „Nationalforsten" bewilligt. So bekam beispielsweise Hirzel (Distrikt Horgen) jeden Winter zwei Klafter Holz aus der „obrigkeitlichen Waldung".[5])

Entsprechend dem Äußern, war auch die innere Ausstattung der Schulräume überaus ärmlich. Tische, deren man nur beim Schreiben bedurfte, fanden sich aus Raummangel nur wenige; für den übrigen Unterricht genügten Bänke. Die Schulbücher wurden auf Kosten der Schüler angeschafft, nur den ärmern wurden sie unentgeltlich aus den staatlichen Almosenämtern (Töß, Rüti oder Kappel) geliefert.[1])

---

[4]) Stapfer, Instruktionen für Erziehungsräte und Schulinspektoren. pg. 43.

[5]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 96.

[1]) Schon in der Reformationszeit war das Armenwesen organisiert worden. Die ganze Landschaft Zürich war in drei besondere Bezirke eingeteilt, und jedem dieser ein säkularisiertes Kloster auf dem Land

Digitized by Google

Von alter Zeit her hatte sich in manchen Gemeinden der Brauch erhalten, daß der Lehrer den Schülern auf seine Kosten die Schreibmaterialien (Tinte, Federn und Papier) lieferte. Ehedem hatte es eben nur wenige „Schreiber" und diese gehörten meist der Familie des Lehrers an; später, als immer mehr am Schreibunterricht teilnahmen, erhielt der Lehrer für seine besondere Mühe noch eine kleine Entschädigung. Seine Mehrauslagen waren aber oft größer als seine Mehreinnahmen, sodaß er gewöhnlich kein Interesse hatte, in seiner Schule „viele Schreiber zu haben". Der Erziehungsrat verordnete deshalb, daß die Schüler selbst für die Schreibmaterialien zu sorgen hätten.[2])

Zur Zeit der Helvetik war der Mangel an geeigneten Schullokalen noch fühlbarer als vorher. Trotzdem das Vollziehungsdirektorium am 24. Juli 1798 anbefohlen hatte, „daß die zum öffentlichen Unterricht nötigen Gebäude nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen,"[3]) wurde eine große Zahl der Schullokale von den französischen Truppen requiriert und als Wachtstuben verwendet. In kleinern Dörfern war im Jahre 1799 oft keine Stube frei von Einquartierung; auch der Lehrer war genötigt, die seinige zur Verfügung zu geben, sodaß an solchen Orten die Schule eingestellt oder nur unter argen Störungen gehalten werden konnte. Die vom Militär benutzten Schulhäuser wurden arg beschädigt; einzelne gingen sogar in Flammen auf, so in Dübendorf, Weyach u. a. O. Zum

---

angewiesen worden (Töß, Rüti und Kappel), aus dessen Einkünften die Armen unterstützt wurden. Diese Klöster wurden später zum Sitz obrigkeitlicher Verwaltungen unter dem Namen „Ämter". Wenn die Armenunterstützung von dieser Seite nicht ausreichte, wandte man sich an das besondere Almosenamt in der Stadt Zürich oder an das Kirchengut derjenigen Gemeinde, der die Armen zugehörten. (Näheres s. b. Wirz I. pg. 435 u. f.; 496 u. f.)

[2]) Missiven des Erziehungsrates. 1802. f. 213.

[3]) Helvetische Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

Digitized by Google

Wiederaufbau abgebrannter Schulhäuser bewilligte die Verwaltungskammer unentgeltliche Abgabe von Baumaterialien, wie Holz, Kalk und Ziegeln; denn an eine Unterstützung der geschädigten Gemeinden mit Geld war in jenen Zeiten nicht zu denken.[4])

Bei Wiederbesetzung erledigter Schulstellen oder bei Schulgründungen stellte der Erziehungsrat jeweilen der Gemeinde zur Bedingung, für „ein besonderes, hinreichend geräumiges und helles Lehrzimmer und genugsame Feuerung" zu sorgen.[5]) Dieser behördlichen Vorschrift wurde aber nur im langsamsten Tempo oder zuweilen gar nicht nachgekommen. Nicht nur fehlte es aus der Zeit des alten Regime her an Interesse für die Schule, — einzelne Gemeinden waren direkt zu arm, um eine ordentliche Schulausstattung beschaffen zu können, dazu waren die hygienischen Grundsätze der Zeit noch recht schwankende; sie spielten nicht entfernt die entscheidende Rolle bei der Wahl von Schullokalitäten, die man ihnen heute überläßt. Endlich ist zu bedenken, daß der damalige Unterrichtsbetrieb keinerlei reichhaltige innere Schulausstattung nötig machte.

Hören wir zur bessern Illustration des Vorstehenden einige Lehrer selbst an, wie sie sich in der Enquete vernehmen lassen!

Stadel: „Kein Schulhaus. Es ist nur eine Schulstube im Pfarrhaus. Da sie aber auf der Mitternächtlichen Seite des Hauses angebracht und ein alter dicker Ofen darin, der nicht zu erheizen, so ist sie bei kaltem Wetter unmöglich zu erwärmen. Die Kirche und Gemeinde muß sie bauen und unterhalten und so ist diese Stube zugleich die Gemeindstuben. Zur Zeit des Schulhaltens aber werden die

---

[4]) Die Gemeinde Dübendorf erhielt vier Tannen zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses. (Helvetische Akten, K. II. 95. 9. Oktober 1800.)

[5]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 177.

Digitized by Google

Gemeindsversammlungen sehr selten darin abgehalten. Zum Heizen der Schulstube bringt jedes Alltagschülerkind aus Stadel täglich ein Scheit Holz. Die Kinder von Schüpfen aber bringen kein Holz, sondern jedes bezahlt wöchentlich 6 hlr., welches dato wegen Teuren Preiss des Holzes nicht hinlänglich ist. Es geschieht auch oft, daß wegen großer Kälte oder Stürmischem Wetter oder wegen Krankheiten fast die Hälfte der Kinder zu Hause Bleibt, da dann auch das Holz zurückbleibt und dann die Schulstuben nicht behörig geheizt werden kann, weil die Gemeinde sonst kein Holz zur Schule giebt, sodaß der Schulmeister gerade diesen kalten Winter mehrere mahle genötiget war, die Schulkinder in seine eigene Wohnung kommen zu lassen."[1])

Weiningen: „Zur Schule dienet nur eine Stube in dem Gemeindehause, allwo auch noch zwey Partheyen mit ihren Haushaltungen wohnen; bisher diente sie zur Wachtstube, den Canonier von der reitenden Artillerie 13 Wochen lang, hat Reparirens bedörfen."[2])

Laupen (b. Wald): „Schul-Hauss ist hier keins, ich mus in meiner eigenen wohnstuben die Schule halten und meine Hausgenossen alle Tag hinwegschicken, auch haben wir dann noch sehr eng darin, wass an Tischen und Stühlen mangelt, das zalt das Gemeindgut."[3])

Höri: „Weil der Schulmeister bisher die Schulstuben mit aller Zubehör in seinen eigenen Kösten hat müssen unterhalten: In seiner eigenen Wohnstuben, so ist es sehr ungesund und unbequem. Insonders wo Kranken und Kindbetterinnen sich befinden."[4])

Daß auch in der Stadt Zürich die Lokalitäten der öffentlichen Volksschulen nicht überall in bestem Zustande waren,

---

[1]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.
[2]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.
[3]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1421.
[4]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.

Digitized by Google

zeigt der Bericht des Lehrers an der Hausschule beim Fraumünster, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Rücksichtlich des Orts dieser Schule mag wohl noch keine andere in solche fatale Lage gekommen seyn. Ao. 1785 war ein dunkler Eingang von zwei Treppen, welche nicht zum besten konditionirt waren, übrigens das Wohn- und Schulgemach, welches eins und eben dasselbe war, geräumig und heiter. Ao. 1787 wieder eine andere Wohnung, 2 Treppen hoch — klein, etwas finster, in einer kleinen Nebengasse. Schul- und Wohnstube ein und eben dasselbe. Ao. 1789 die Wohnung heiter, aber äußerst klein. Ao. 1792 Wohn- und Schulstube ein und dasselbe. Kam man so gerade von der Gasse in die Stube, so sah man — nichts. Nachher kam man auf den untern Boden, welcher der Gasse eben lag, etwas, das einer Schule ähnlich sahe oder sehen sollte; aber gerade vor den Fenstern war der Ort, wo man die Schweine zu schlachten pflegte. Ao. 1794 Wohn- und Schulgemach ein und dasselbe, die Stube selbst heiter, aber nicht geräumig. Zwischen den Jahren 1789 bis 1791 zeigte sich keine Gelegenheit für die Schule, weil hier wohl zu bemerken ist, daß Leute, die eine Wohnung verleihen können, jeden andern eher aufzunehmen pflegen, als einen Schullehrer mit seiner Schule, desnahen es auch kömmt, daß diejenigen Schullehrer in unserer Stadtgemeinde, welche nicht in bestimmt angekauften Wohnungen Schule haben, immer die schlechtesten Wohn- und Schulgemächer inne haben. Ao. 1797—98 eines der schlechtesten Wohngemächer, wo es bey nasser Witterung öfters auf Lehrer und Kinder hinabregnete, und dennoch wurde von dem Eigentümer des Hauses keine Schule geduldet. Auf den September 1798 zeigte sich eine Gelegenheit für die Schule, aber kein Wohngemach in der nehmlichen Gemeinde für den Lehrer, sodaß dieser beynahe eine halbe Viertel Stund Wegs zur Schule hat, und ein Wohngemach von 70 fl. verzinsen muß. Obige Gelegenheit vor die Schule dauerte

Digitized by Google

aber nicht länger, als bis es kälter wurde, da sie wegen Mangel eines Ofens auf die ehemalige Zunft zum Kamel versetzt wurde und zwar durch gütige Verwendung des B. Diacons Gessner. Im Laufe nun dieser öftern fatalen Schullage dieser Gemeine, verwendete die vorige Regierung auf eingelangte Bittschrift die Summe von 2000 fl. und ebensoviel die Gemeine zum Ankauf und Einrichtung eines der besten Wohn- und Schulgelegenheit in der Großmünster-Gemeinde."[1])

b. Schulfonds.

Wie schon zu Beginn dieser Abhandlung gezeigt worden ist, bestanden im Kanton Zürich zwischen Kirche und Schule bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts sehr enge Beziehungen; denn die Schule war eines der Hauptmittel gewesen, die Ideen der Reformation ins Volk zu leiten und im Volksbewußtsein zu sichern. War so die Schule gleichsam eine Filiale der Kirche, so war diese auch von jeher darauf bedacht gewesen, ihrer Tochteranstalt zu einer sicheren wirtschaftlichen Grundlage zu verhelfen, zwar nicht offiziell und meist nicht aus eigenen Mitteln, aber doch in der Form, daß sie wirksam an die private Schenkfreudigkeit zu Gunsten der Schule appellierte und die ihr selbst aus dieser Quelle zuströmenden Mittel teilweise nach den Unterrichtsanstalten hin ablenkte. Schon zur Zeit der Zürcher Reformatoren galt es für verdienstlich, daß wohlhabende Bürger „Schulfonds" stifteten, deren Zinsen und sonstige Erträgnisse in der Regel würdigen und bedürftigen Schülern der städtischen höhern Lehranstalten — besonders Theologiestudierenden — zufallen sollten; immerhin wurde bei derartigen Stiftungen auch der niederen Volksschulen gedacht. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als man sich mit der Reorganisation des Landschulwesens be-

[1]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.

Digitized by Google

schäftigte, erkannte man, daß jeder Versuch hierzu scheitern mußte, solange die verfügbaren Geldmittel völlig unzulängliche seien; denn bei der überaus ärmlichen Besoldung der Schulmeister war nicht daran zu denken, bessere Elemente zu diesem Berufe heranzuziehen und höhere Anforderungen an ihre Leistungen zu stellen. Der Reorganisation des innern Schulbetriebes mußte unbedingt eine solche der ökonomischen Verhältnisse vorangehen. Diese durch die Tatsachen aufgedrungene Erkenntnis führte durch Privatinitiative teils zur Errichtung neuer, teils zur Bereicherung schon bestehender Fonds, deren Erträgnisse namentlich zur Besserstellung der Lehrer verwendet wurden.

Nach der Stapferschen Enquete und einem Bericht der Munizipalität Zürich an die Verwaltungskammer vom Jahre 1798 zu Handen des Ministers der Künste und Wissenschaften bestanden folgende für das Volksschulwesen in Betracht kommende Fonds[1]):

1. „Der Schulmeisterfond für Stadt und Land". Dieser Fond war 1705 von zwei Stadtbürgern, den Gebrüdern Scheuchzer, gestiftet und bis 1714 von ihnen selbst, von dieser Zeit an vom Examinatoren-Kollegium verwaltet worden. 1777 betrug er ca. 2800 Pfund;[2]) die Zinsen wurden zur Unterstützung gering besoldeter Schulmeister auf dem Lande verwendet.[3]) Im September 1776 erließ der Examinatorenkonvent durch den Antistes Ulrich einen Aufruf an die Mitbürger zur Stärkung dieses Fonds, der nicht unerhört blieb; durch Vergabungen und Vermächtnisse wuchs er innerhalb eines Jahres um 8000 ℔ und Ende 1797 betrug er 41,857 ℔ 10 ß.[4]) Nach der Enquete bezogen

[1]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

[2]) 1 Zürcher Gulden (fl.) = 2 Pfund (℔) = 40 Schilling (ß) = 480 Heller (hlr.). 1 fl. entspricht ungefähr einem heutigen Werte von 2 Frk.

[3]) Wirz, I. pg. 431; Helvet. Akten. K. II. 93.

[4]) Helvetische Akten. K. II. 93.

Digitized by Google

etwa 40 Lehrer aus den Zinsen dieses Fonds jährliche Zuschüsse von 2½—15 ℔.

2. Der Fries-Fond, gegründet 1759 durch ein Legat des Bürgermeisters Fries in Höhe von 1000 fl.; das Legat wurde vom Antistes verwaltet und die Zinsen ebenfalls zur Aufbesserung von Lehrerbesoldungen verwendet.[5])

3. Der Stiftsfond (Studentenamt),[6]) zur Zeit der Reformation aus einem Teil der dem Chorherrenstift zum Großmünster zufließenden Einnahmen gebildet. Dieser Fond wies 1798 den ansehnlichen Betrag von 575,362 ℔ auf. Er bildete das besondere Schulgut der Stadt Zürich, aus dem die Lehrer an den höhern und niedern Schulen besoldet wurden. Im übrigen bezog einzig der Lehrer in Eglisau aus diesem Fond jährlich 30 fl., weil er zugleich Diakon (Hilfsgeistlicher) war, und dieser Fond seiner Entstehung und teilweisen Verwendung nach noch Kirchengut darstellte.

4. Der Pfrundverbesserungsfond (Predikantenfond), im Jahre 1788 beschafft, a) aus dem Legat von 800 ℔ eines Anonymus, b) aus der Zuwendung einer Ende des 17. Jahrhunderts erhobenen Liebessteuer zur Unterstützung vertriebener Glaubensgenossen, die 16,038 ℔ ergab, c) aus Beiträgen einiger Zünfte in der Höhe von 60,000 ℔. Dazu kamen noch jährliche Zuschüsse von 7000 ℔ aus dem Säckelamt, 450 ℔ aus dem Obmannamt und 450 ℔ aus dem Stiftsstudentenamt. Dieser Fond, der sich 1798 auf 102,508 ℔ belief, diente hauptsächlich kirchlichen Zwecken, zur Unterstützung von Pfarrerswitwen, gering besoldeter Geistlicher etc. Wir erwähnen ihn aber hier, weil daraus auch Lehrer, die als Hilfsgeistliche (Diakone) funktionierten, Beiträge erhielten, z. B. der Lehrer

---

[5]) Wirz, I. pg. 431.

[6]) Außer den angeführten Zwecken diente dieser Fond noch zur Unterstützung Studierender.

Digitized by Google

in Eglisau 18 fl. und derjenige in Kilchberg halbjährlich 99 fl. 30 ß.[1])

5. Der Landfriedensfond. Dieser Fond war die Veranlassung zu einem längeren Streite zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, der erst nach der Helvetik zum Abschluß kam und die helvetischen Behörden mehrmals beschäftigte. Die Erträgnisse dieses Fonds, der unter der Verwaltung des Examinatorenkonvents stand und sich 1798 auf 22,985 ℔ belief, dienten anfänglich nur zur Unterstützung evangelischer Notleidender, d. h. um ihres Bekenntnisses willen Verfolgter in den „Landfriedensgebieten".[2]) Als die Bedürfnisse hiefür schwanden, dehnte das Examinatoren-Kollegium die Unterstützung auch auf die Schulen in Landfriedensgebieten aus und so erhielten vom Jahre 1769 an „bedürftige und würdige Schulmeister, nicht nur im Thurgau, sondern auch im Badenergebiet und im Rheintal jährlich Zulagen aus diesem Fond." Wer die Testatoren dieses Fonds waren, und welches ihr bestimmter Wille über die Verwendung war, konnte zur Zeit der Helvetik nicht mehr genau festgestellt werden, da sich hierüber kein Dokument vorfand.[3]) Da mit der neuen Verfassung die Untertanenverhältnisse aufgehoben und die Untertanen-

[1]) Protokolle des Erz.-Rates. 1798. pg. 78 und 1799. pg. 142.

[2]) Nach der Schlacht bei Kappel 1531 wurde zwischen den Reformierten und Katholiken durch besondere Bestimmungen vereinbart, wie man es bei der Verwaltung der „gemeinen Herrschaften" halten wolle. Diese Untertanen-Gebiete wurden „Landfriedensgebiete" genannt. Die Stände schickten abwechselnd Landvögte dahin. Diese hatten „die oberste polizeiliche Gewalt und in ihrer Hand lag es daher, religiöse Regungen entweder gewähren zu lassen oder unter dem Vorwande der öffentlichen Ruhe zu verfolgen." (Blösch, I. pg. 124.) So hatten besonders die Reformierten in der Landgrafschaft Thurgau unter den katholischen Vögten viel zu leiden. (Näheres s. b. Blösch, I. pg. 126 u. f.)

[3]) Alt-Dekan Kilchsperger in Sonterswilen (Thurgau) schrieb hierüber dem Regierungsstatthalter des Kantons Zürich Folgendes:

„Die Fundation mag über hundert Jahre alt sein und hatte den Groß- oder Urgroßvater eines meiner Verwandten, Landvogt Scheuchzer

Digitized by Google

länder zu gleichberechtigten Kantonen wurden, kam der Kanton Thurgau bei Zürich um die Herausgabe des Fonds für den Landfrieden ein und begründete seine Ansprüche mit der Behauptung, die Beiträge zur Stärkung dieses Fonds seien zum größten Teil aus dem Kanton Thurgau geflossen und dürften auch nur in diesem Gebiet zur Verwendung gelangen.[4]) Zürich hatte nämlich aufgehört, an Thurgau Unterstützungen abzugeben, da es die bisherigen nur als freiwillige betrachtete, und weil seit der Revolution seine Landschulmeister selbst in größte Not geraten waren. Früher schon hatte der Examinatorenkonvent von Zeit zu Zeit 200—300 ℔ vom Landfriedensfond zu Gunsten des Schulmeisterfonds für Stadt und Land abgeschrieben.[1]) Thurgau drang aber auf Entrichtung weiterer Unterstützung, und da beide Teile keine endgültigen Beweise für ihre Ansprüche zu erbringen vermochten, kam die Angelegenheit vor die helvetischen Behörden. Der Vollziehungsrat anerkannte die Ansprüche Thurgaus als berechtigte und verfügte am 15. Oktober 1800, daß Zürich die Beiträge

---

im Rheintal, der mit 200 fl. für die Landfriedlichen Schulen die erste Anlage gemacht, zum Stifter, die hernach, wo ich nicht irre, von dessen Bruder, ebenfalls Landvogt im Rheintal, mit 200 oder 300 fl. vermehrt worden. Von neuen Zuschüssen ist mir nichts bekannt; es müßte von mir verborgenen Wohltätern in Zürich geschehen sein; gewiß flossen keine aus dem Kanton Thurgau. Dokumente wurden in den zutrauungsvollen Vorzeiten für solche Kleinheiten nicht gemacht, mithin sind auch keine vorhanden, als die jährlichen Rechnungen. Die Besorgung dessen ist dem ansehnlichen Examinatoren-Konvent vom Fundator aufgetragen mit dem Bedinge, daß davon den übelbelohnten Schulmeistern im Landfrieden, soviel als Zins abtrage, gegeben werde." (Akten. Schulfonds. Staatsarchiv Zürich. U. 10. 1.)

[4]) Ob nicht auch bedürftige Lehrer auf der Landschaft Zürich aus den Erträgnissen unterstützt wurden, ist aus der Enquete nicht ersichtlich, da auf die Frage: Woher fließen seine Einkünfte? manche Lehrer nur antworteten: Aus dem Schulfond in Zürich; die genauere Quelle war ihnen selbst nicht bekannt.

[1]) Akten, Schulfonds. Staatsarchiv Zürich. U. 10. 1.

Digitized by Google

auch fernerhin auszurichten habe und der Fond von nun an vom Kirchen- und Erziehungsrat gemeinsam zu verwalten sei.[2]) Die zürcherischen Behörden weigerten sich aber aufs hartnäckigste, diesem Beschlusse nachzukommen und verlangten eine nochmalige, genauere Untersuchung.[3]) Daraufhin hob der Vollziehungsrat seinen ersten Beschluß auf und nahm die von Zürich gewünschte Nachprüfung der Sachlage vor. Die Zürcher Behörden brachten es aber fertig, den Entscheid bis zur Mediationszeit hinzuziehen.[4])

Außer diesen allgemeinen Fonds, deren Erträgnisse den verschiedenen Schulen in Stadt und Land zugute kamen, besaßen viele Gemeinden noch eigene Schulgüter. Über die Zahl, Größe und Verwendung derselben gibt uns die folgende Tabelle Aufschluß:

[2]) Strickler, Aktensammlung VI. 290.

[3]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 61 u. f.

[4]) Im Jahre 1804 wurde endlich eine Einigung erzielt; Zürich bezahlte aus dem Fond insgesamt an Thurgau, St. Gallen und Aargau 13,500 ₣. (Akten, Schulfonds. Staatsarchiv Zürich. U. 10. 1.)

Distrikt	Gemeinde	Betrag	Erträgnis	Verwendung	Entstehung (Testator)
Benken	Marthalen	3300 fl	?	Zum Teil Anschaffg. von Schulbüchern	?
Andelfingen	Senzach	100 fl	4 fl	Lehrer-Besoldg.	Vermächtnis
Winterthur	Wülflingen u. Neub.	2898 fl	?	„	?
Elgg	Zünikon	100 fl	4 fl	„	Vermächtnis v. 2 Bürgern
	Langenhard	100 fl	4 fl	„	„ v. J. Meier, Zürich
	Tablat (b. Wila)	215 fl	10 fl 30 β	„	„ v. d. Hausvätern
	Bühl	250 fl	6 fl	„	„ „ „
	Oberhofen	250 fl	?	„	„ „ „
Fehraltorf	Ottikon	100 fl	?	?	Vermächtnis v. Escher, Zürich
	Lipperschwendi	691 fl	27 fl 31 β	Lehrer-Besoldg.	Vermächtnis 650 fl. v. d. Hausvätern
	Wellenau	800 fl	24 fl 20 β	„	150 fl. v. Landvogt Rahn (Kyburg)
	Blitterswil	400 fl	16 fl	„	Gemeinde-Bürger
	Teilingen	?	?	?	?
	Ludetswil	400 fl	?	?	Hausväter

Digitized by Google

Distrikt	Gemeinde	Betrag	Erträgnis	Verwendung	Entstehung (Testator)
Bassersdorf	Gfenn	100 ℔	4 ℔	Lehrer-Besoldung	Legat (Landolt)
	Grafstall	50 fl.	2 fl 20 ß	„	?
	Pfungen	2720 ℔	?	„	?
Bülach	Bülach	50 fl	2 fl 20 ß	„	Weiberfond
	Stadel	932 ℔	?	Schulgeld für arme Kinder	?
	Ried (b. Neerach)	32000 ℔	?	?	Kapellengut
	Oberweningen	500 fl	?	Lehrer-Besoldung	Vermächtnis
Regensdorf	—	—	—	—	—
Zürich	Hausschule Niederdorf	1300 fl	?	?	?
	Hausschule gr. Stadtgemeinde	?	?	?	?
	Hausschule Fraumünster	1300 fl	?	?	?
	Hausschule St. Peter	?	?	?	?
	Rietli	159 fl 30 ß	?	?	Vermächtnis
	Hottingen	2820 fl	?	Lehrer-Besoldg.(?)	?
	Aussersihl	?	?	?	?
	Hirslanden	2353 ℔ 4 ß	?	Lehrer-Besoldung	Gemeinde-Bürgern
	Wytikon	1478 fl 16 ß 6 hl	?	„	?
	Enge	?	?	?	?
	Riesbach	800 fl	40 fl	Lehrer-Besoldung	Durch Einbürgerungen und Steuern
Mettmenstetten	Heferswil	100 ℔	10 ℔	?	?
Horgen	Horgen	770 fl (?)	?	Lehrer-Besoldung	?
	Käpfnach	200 fl	?	?	Gemeindebürger
	Mittelberg	900 fl	36 fl 20 ß	?	?
	Wädenswil	5201 fl 26 ß 37 hl	?	? (?)	?
	„ Unterort	485 fl	19 fl	Lehrer-Pension	Legat
	Kalchtharen	900 fl	?	Lehrer-Besoldung	?
	Kilchberg	400 fl	?	„	?
Meilen	Zollikon	600 fl	?	„	?
	Ützikon	100 fl	?	?	?
	Ülikon	300 fl	?	Lehrer-Besoldung	?
	Männedorf	2672 ℔ 16 ß	58-60 fl	„	Vermächtnis aus Zinsen und Hochzeitssteuern
	Ütikon	834 fl	?	„	?

Digitized by Google

Distrikt	Gemeinde	Betrag	Erträgnis	Verwendung	Entstehung (Testator)
Grüningen	Ob. Dürnten	15 fl	30 ß	?	?
	Egg	50 fl	2 fl 20 ß	Lehrer-Besoldung	?
Uster	Kirchuster	400 fl	16 fl	„	Vermächtnis Heusser
	Robenhausen	500 fl	16 fl	„	?
	Ettenhausen	200 fl	10 fl	„	?
Uster	Äsch	100 fl	4 fl	Lehrer-Besoldung	?
	Zimikon	135 fl	?	?	?
	Gutenswil	200 fl 50 fl	8 fl 2 fl 20 ß	Schulgeld f. arme K. Lehrerbesoldung	?
	Kindhausen	400 fl	?	?	?
Wald	Hörnli	350 fl	14 fl	Lehrer-Besoldung	?
	Lenzen	?	?	?	?
	Bossikon-Erlosen	100 fl	?	?	?

Nach der Enquete hatten 57 oder 16% der Gemeinden einen besondern Schulfond; doch fanden sich deren sehr wahrscheinlich weit mehr vor, da die Angaben hierüber in den Berichten — vielleicht mit einer gewissen Absichtlichkeit — oft mangelhaft und unklar sind. Der größte Teil dieser Schulgüter war durch Vermächtnisse entstanden; wer aber die Testatoren waren, ist nur in wenigen Fällen angegeben. An einigen Orten hatten die Gemeindegenossen oder die „Hausväter" den Fond bei der Gründung der Schule zusammengelegt. Durch freiwillige Beiträge oder auch durch besondere Steuern wurde das Schulgut zu äufnen gesucht. In Hirslanden mußte beispielsweise jeder, der sich in der Gemeinde einbürgerte, 18 ℔, und in Bülach „jedwede frömde Weibs Persohn, die sich an einen unseren Bürger verheürathet, 10 ℔" ins Schulgut bezahlen.[1]) Die Größe der in Betracht kommenden Kapitalien schwankt zwischen 15—16,000 fl.; sie waren in der Regel in Hypotheken und Obligationen angelegt und ergaben als Zinsen fast durch-

[1]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.

Digitized by Google

gängig vier vom Hundert. Eine Ausnahme hievon macht Heferswil (Distrikt Mettmenstetten), wo es in dem Bericht heißt: „Es ist vor etlichen Jahren ein gewisser Bürger in Zürich gestorben und vor seinem sel. End einichen armen Schulen auf der Landschaft 100 fl. zum Present verordnet; ist also auch 100 fl. der Schul Heferswil zukommen; die Gemeindsvorgesetzten zur solchen Zeit haben für diese 100 fl. ein Matten-Stück gekauft. Die Gemeind verlehnt dies zu 3 Jahren um für ein Jahr 14 ℔. Der Schulmeister bekommt 10 ℔ und die Gemeinde behalt 4 ℔ für sich.“ [2]) Die Zinsen der Fonds wurden in der Regel direkt zur Aufbesserung der Lehrerbesoldung verwendet, seltener zur Anschaffung von Schulbüchern oder Bezahlung des Schulgeldes armer Kinder. Doch erlaubten sich die Gemeinden zur Zeit der Helvetik, auch bisweilen den Schulfond für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, so Wädenswil, um die Prozeßkosten für einen Schulstreit zu bezahlen.[3])

c. Lehrerbesoldungen.

Eine Untersuchung der Besoldungsverhältnisse ist besonders geeignet, das Bild vom Schulwesen jener Zeit zu vervollständigen; denn aus der Größe der Besoldung läßt sich mit ziemlicher Sicherheit erschließen, wie die Tätigkeit des Lehrers und damit die Bedeutung der Schule eingeschätzt wird. Der Stand der Schule ist ohne Zweifel in erster Linie von der Tüchtigkeit der Lehrer abhängig; je mehr eine Schulgemeinde die finanzielle und soziale Lage ihrer Lehrer auszeichnet, desto höhere Anforderungen darf sie nach jeder Richtung hin an die Persönlichkeit derselben stellen.

---

[2]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1471.

[3]) Protokoll des Erz.-Rates. 1800. f. 86.

Digitized by Google

Nach den Besoldungsverhältnissen zu schließen, muß „die alte Schule“ eine sehr niedere Einschätzung erfahren haben. Die Besoldung galt lediglich als eine Entschädigung für die tägliche Schulzeit; sie war nicht so gemeint, daß der Lehrer nur durch sie ein hinreichendes Einkommen haben sollte, vielmehr dachte man sich, daß der Schulmeister — der ja meist aus Handwerker- oder bäuerlichen Kreisen hervorgegangen war — in seinen zahlreichen Mußestunden sein altes Metier fortsetzen werde.

Die Pflicht, die Lehrer zu besolden, lag ganz bei den Gemeinden; da sich aber nirgends gesetzlich zwingende Bestimmungen über die Größe der Besoldung fanden, blieb dies ganz dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt. Die Festsetzung derselben hing namentlich von den ökonomischen Verhältnissen der Schulgemeinde ab; es kommen hier wiederum die nämlichen Faktoren in Betracht, wie bei der Schulausstattung. Daraus erklärt es sich, daß die Besoldungen hinsichtlich der Höhe an den einzelnen Orten sehr stark voneinander abweichen.

Die Hauptquellen der Einkünfte des Lehrers waren die Gemeindegüter und das Schulgeld.

Bei den Gemeindegütern kommen in Betracht: a) Die Gemeindekasse oder das Gemeindegut im engern Sinne, b) das Schulgut, c) das Kirchengut und d) das Armengut.[1]) Die Einkünfte bestanden in Geld und Naturalien, letztere in Getreide, Wein, Holz und Torf; seltener in einem Stück Land. Besonders das Getreide bildete einen beträchtlichen Teil der Besoldung; es fiel eben den meisten Gemeinden leichter, den Schullohn in dieser Form aufzubringen, als

[1]) Eine genaue Zusammenstellung, wieviel in jeder Gemeinde aus diesen einzelnen Gütern an die Lehrerbesoldung beigesteuert wurde, war nicht möglich, da die einzelnen Beträge in den meisten Berichten nicht ausgeschieden sind. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle mit Angabe einiger typischer Beispiele.

Digitized by Google

in Geld. Weil aber die Getreidepreise schon damals erheblichen Schwankungen unterworfen waren, war die Besoldung in Wirklichkeit nicht immer dieselbe; in Fehljahren war die Entrichtung der Besoldung in Getreide zum Vorteil des Lehrers. Die Holzlieferungen bildeten nur zum Teil ein Plus zur Besoldung; denn bei diesem Posten kamen einmal diejenigen Quantitäten Brennmaterial in Abzug, die für die Schullokalitäten gebraucht wurden, sodann aber jene Spesen, die der Lehrer für den Transport zu erlegen hatte.[2])

Manche Gemeinde war aber überhaupt nicht imstande, ihrem Lehrer etwas aus der Gemeindekasse zu bezahlen; in diesem Falle wäre der Lehrer auf das Schulgeld allein angewiesen gewesen. Deshalb wurde in der Schulordnung von 1778 bestimmt, daß dort, „wo die Anzahl der Schulkinder nicht auf 30 oder 40 steiget und doch das Einkommen des Schulmeisters von ihrer Anzahl abhängt, der H. Pfarrer nebst dem Stillstand darauf bedacht sein soll, wie und durch was für bey Ihnen stehende Mittel dem Schulmeister bei der durch diese Einrichtung vermehrten Arbeit eine hinlängliche Besoldung ausfindig gemacht und verschafft werden könne.“ So suchte man denn das Einkommen des Lehrers zu vermehren einerseits durch die Erträgnisse der im vorigen Kapitel erörterten Gemeindeschulfonds, andererseits durch Herbeiziehung der reichlicheren Mittel des Kirchen- und Armenguts. Aus dem Kirchengut flossen gewöhnlich an mehrere der zum Kirchspiel gehörenden Nebengemeinden Besoldungsbeiträge, namentlich wurden die Sonntag- und Nachtschulen von dieser Seite bezahlt, weil diese Institutionen durch spezielle

---

[2]) „Das Holz, wo ich bekomme, ist aus einem Nacional-Holz, der Detenrieterwald genannt, welches aber mit großen Kösten nach Hauß gebracht werden muß, weilen der Wald weit entfernt ist.“ (Bericht von Iberg, Distrikt Winterthur. Enquete 1799.)

Digitized by Google

Pflege des Kirchengesanges den Interessen der Kirche dienten.[1])

Den Hauptbestandteil der Besoldung bildete aber das Schulgeld. In der Regel wurde dieses von allen Kindern gleichmäßig entrichtet, doch bestand an den einen Orten der Brauch von reichern, an andern von den ältern oder denen, die auch Schreibunterricht erhielten, mehr zu verlangen.[2]) Die Höhe des Schulgeldes war sehr verschieden, doch lassen sich an Hand der Enquete folgende Durchschnittszahlen aufstellen:

a) Für die Alltagschule im Winter im ganzen 10—30 β oder wöchentlich 1—2 β vom Schüler, im Sommer im ganzen 4—8 β.

b) Für die Repetierschule vom Schüler jährlich 4—8 β.

Das Schulgeld für die Sommerschule und die Repetierschule wurde oft aus der Gemeindekasse oder dem Kirchengut bezahlt. Die Almosengenössigen waren gänzlich vom Schulgeld befreit; die Staatsämter auf der Landschaft und in der Stadt und die Kirchen- und Armengüter in den Gemeinden, denen die Unterstützung der Armen oblag, kamen dafür auf. Daß aus diesen Ämtern beträchtliche Summen an Schulgeld bezahlt wurden, zeigt folgende Tabelle der „Armenschullöhne des Amtes Töß“ vom

---

[1]) Zum Kirchengut gehörig war auch das sogenannte „Säckligut“, das durch freiwillige Beiträge an Sonn-, Fest- und Bettagen geäufnet wurde und in erster Linie zur Unterstützung der Armen diente. In vereinzelten Fällen bezogen auch die Lehrer hieraus kleinere Beiträge.

[2]) Schule Höri (b. Bülach) 20 β für arme, 36 β für reiche Kinder Winterschulgeld; Hochfelden: „2½ β für ein Kind, das schreibt, 2 β für eines, das nicht schreibt.“ Ob.-Steinmaur: „2½ β von den Größern, 2 β von den Kleinen wöchentlich“. (Enquete 1799.) Der Lehrer in Watt macht folgenden Vorschlag: „Meiner Seits vermeinte ich es wäre Nicht zu vil, wann Man die Klassen von den Schulkindern so einrichten würde, das der Lehrer von der Ersten Klass wöchentlich 3 β, von der zweiten 2 β 6 hlr. und von der dritten 2 β hätte.“ (Enquete 1799.)

Digitized by Google

Jahre 1797[1])	ß	β	hlr.
An Niederwil	8	6	3
„ Oberwil	2	—	—
An Rutschwil	35	7	6
„ Winterberg	28	6	6
„ Lindau	24	12	—
„ Grafstall	62	2	—
„ Nürensdorf	53	16	—
„ Thorlikon (Talheim)	50	1	—
„ Tös	107	8	—
„ Bassersdorf	99	13	—
„ Gütikhausen	46	14	—
„ Adlikon	26	—	—
	544	6	3

Manche Eltern suchten sich einen Teil des Schulgeldes zu ersparen, indem sie ihre Kinder wochenlang zu Hause behielten; deshalb wurde im VIII. Artikel der Schulordnung von 1778 bestimmt: „Und damit der Schulmeister in seinem Fleiß und Eifer an der l. Schuljugend mit Nuzen zu arbeiten unterhalten werde, so ist unser ernste Will und Meinung, daß der Schulmeister durch sorglose Eltern und mutwillige Versäumnis der Schule an seinem wolverdienten Lohn keineswegs verkürzt werde. Es sollen also die Eltern, wenn ein Kind bei Eröffnung der Schule von dem Hrn. Pfarrer in Beisein der Stillständer für den Winter als Schüler eingeschrieben wird, den ganzen Schullohn bezahlen; es wäre denn, dass. Krankheit oder andere wichtige Ursachen, die die Eltern dem Hrn. Pfarrer angezeigt haben, ihre Kinder von der Schule abgehalten hätten.“ Dieser Bestimmung scheint aber nicht nachgelebt worden zu sein. So heißt es in dem Bericht von Neftenbach: „In der Wochen bezalt das Kind ein Schilling, wans kommt, kommts nicht zur Schule, so bezalts nichts, wenns schon als alltagschüler eingeschrieben ist, diesen Winter bis jetzt habe ich 6 fl.

[1]) Akten, Landschulwesen. Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

Schaden.“[1]) Trotzdem in der Schulordnung ausdrücklich bestimmt war, daß der „Säckelmeister“ oder ein anderer beliebiger Stillständer alle Monate oder in der Mitte und am Ende der Schulzeit das Schulgeld von den Eltern einzuziehen habe, kehrte man sich nicht daran und überließ es dem Lehrer selbst, von Haus zu Haus zu gehen, um den Schullohn erhältlich zu machen.[2]) Das brachte dem Lehrer viel Unannehmlichkeiten. „Und was das Einziehen des Löhndlis der Haushaltung und den Kinderen Betrift,“ schreibt der Lehrer in Ebertswil, „So ist es eine arme Bäteley, man Bringt es mit grossem Verdruss Von einem Jahr zum anderen kaum zusamen.“[3])

Besser waren hierin die Lehrer an den „Freischulen“ gestellt, wo gar kein Schulgeld bezahlt werden mußte; es gab deren etwa 60. Hier wurde die Besoldung gänzlich aus der Gemeindekasse, dem Kirchengut oder den Erträgnissen eines Schulfonds bestritten; infolge dessen war das Einkommen des Lehrers ein viel sichereres. Darum begegnen wir in den Berichten oft dem Wunsche, die Schule möchte in eine Freischule umgewandelt werden.[4]) An einigen Orten, wie in Hottingen, Hirslanden, Männedorf u. a. waren bloß die Bürger vom Schulgeld gänzlich befreit, während von den „Hintersäßen“ oder Niedergelassenen ein solches bezogen wurde.

---

[1]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1470.

[2]) „Es wäre zu wünschen, daß die Belohnung von einem dazu verordneten Vorgesetzten eingefordert und zu handen des Schulmeisters gegeben würde, damit nicht nach Verdienst desselben zwischen Eltern und Schulmeister durch langsames Zuwarten und Einziehung dessen, von Verdruß und Schaden entledigt und gänzlich befreyt würden.“ (Bericht Unter-Wetzikon.) Enquete 1799.

[3]) Enquete 1799.

[4]) „Wer zu wünschen, daß aus dieser Schul eine Frey-Schul könnte gemacht werden; den bey dieser Besoldung keiner bestehen kann.“ (Bericht von Feuertalen. Enquete 1799.)

Digitized by Google

Zu diesen Einkünften aus den Gemeindegütern und dem Schulgeld kamen noch die Beiträge aus den Zinsen jenen bereits erwähnten Schulfonds für Stadt und „Landschaft" Zürich, ferner Zuschüsse vom Staate. Dieser ließ durch die Ämter in der Stadt und auf der „Landschaft", denen der Bezug der Grundzinse und Zehnten oblag, den gering besoldeten Lehrern jährlich Beiträge in Naturalien oder Geld ausrichten. Obschon diese Besoldungszulagen durchaus freiwillige waren, bildeten sie sich im Laufe der Zeit zu Gewohnheitsrechten aus. Nach einem „Etat über die Besoldungen sämtlicher Schullehrer des Kantons Zürich, so dieselben aus öffentlichen Ämtern zu beziehen haben,"[5] wurden aus folgenden Ämtern an die nachstehenden Gemeinden Staatsbeiträge bezahlt:

1. Obmannamt:

Adliswil, Affoltern (b. Zch.), Altstetten, Dietlikon, Hirzel, Hottingen, Höngg, Männedorf, Niederhasli, Nöschikon, Oberglatt, Oberhasli, Seebach, Undalen, Wolfhausen, Wallisellen, Wollishofen.

2. Amt Küsnacht:

Küsnacht, Erlenbach, Wetzwil, Herrliberg, Oetwil, Esslingen, Stäfa, Lindau, Wädenswil, Schönenberg, Feldmoos, Richterswil, Ütikon, Egg.

3. Fraumünster:

Ebmatingen, Horgen, Langnau, Maur, Rümlang.

4. Kappeler-Hof:

Wollishofen.

5. Einsiedeln:

Brütten, Männedorf, Meilen.

6. Kappel:

Mettmenstetten, Ürzlikon, Ebertswil, Affoltern a. Alb., Äugst, Hausen, Hedingen, Horgen, Maschwanden, Stallikon, Zwillikon, Rifferswil, Lunnern, Kappel, Ottenbach, Heferswil.

---

[5]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 95.

Digitized by Google

7. Rüti:

Greifensee, Bubikon, Fischental, Irgenhausen, Goßau, Dürnten, Hombrechtikon, Volketswil, Stäfa, Mönchaltorf, Oberwetzikon, Ried, Herschmettlen, Strahlegg, Grüt, Wernetshausen, Rüti, Ob.- und Unt.-Hittnau, Ringwil, Dürstelen, Lenzen.

8. Kornamt:

Wangen, Dübendorf, Buchs, Talwil, Grafstall.

9. Eglisau:

Rafz, Hüntwangen, Wil, Wasterkingen, Glattfelden.

10. Andelfingen:

Örlingen.

11. Hegi:

Hegi, Ob.-Winterthur.

12. Grüningen:

Grüningen, Binzikon, Ötwil.

13. Töß:

Töß, Trüllikon, Veltheim, Dättlikon, Dorf, Torlikon (Talheim), Rutschwil, Gräslikon, Kyburg, Nürensdorf, Sternenberg, Humlikon, Ottikon, Lindau, Wildberg, Brütten, Henggart, Adlikon, Bassersdorf, Winterberg, Gütikhausen, Schalchen, Turbental-Neubrunn.

14. Winterthur:

Neftenbach, Hünikon, Hettlingen, Hagenbuch, Aesch, Weißlingen, Gundetswil, Hegi, Wiesendangen, Oberwil, Niederseen, Stadel, Elsau, Buch a. I., Neubrunn, Dättwil, Seelmatten, Eidberg.

15. Embrach:

Berg, U.-Embrach, O.-Embrach, Flaach, Lufingen, Mühleberg, Oberwil, Rorbas, Volken.

16. Greifensee:

Greifensee.

17. Stift:

Wipkingen.

Digitized by Google

Aus diesen Ämtern wurden im ganzen jährlich 270½ Mütt Getreide, 34½ Eimer Wein und 357 ℔ an Geld bezahlt.[1])

Trotz dieser Beiträge waren die Besoldungen in der Mehrzahl ganz unzulängliche; zudem wurden sie noch durch die Unkosten für Miete und Heizung des Schullokals, die man — wie bereits berührt wurde — an manchen Orten dem „Schulmeister" aufbürdete, erheblich geschmälert, sodaß die meisten Lehrer genötigt waren, durch allerlei Nebenverdienste für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen. „Er muß Güter arbeiten," heißt es in dem Bericht von Hirzel, „wenn er essen und sich kleiden will. 60 fl. und 2 Mütt Kernen haben ihn nicht können erhalten, wenn er von seinem Einkommen wieder 30 fl. und noch mehr für Heizi und Holz bezahlen musste."[2])

Wir hatten schon in der Einleitung Gelegenheit, darzutun, wie die dergestalt unter der lähmenden Misere ihrer wirtschaftlichen Lage leidenden Lehrer die Umfrage Stapfers benutzten, um der helvetischen Regierung die ganze Dringlichkeit zunächst pekuniärer Aufhilfe von Staats wegen nahe zu bringen. Wir können uns nicht versagen, einige dieser Bemerkungen hier im Wortlaute anzuführen:

Ellikon a. Rh. „Ich kann es nicht ermangeln lassen? Solches Ihnen bekant zu machen, das ich beglaubt bin, dass ein Schulpöstlein so beschwerlich seye als meines mit seiner so geringen Besoldung. Ich muss den ganzen Winter durch bey frost und Kälte 1 Stunde gehen von Marthalen nach Ellikon am Rhein in die Schule und den ganzen Sommer Jeden Sontag widerum dahin Eilen um die Kinderlehr zu

---

[1]) Durch ein Dekret vom 17. Juli 1798 wurden nur noch 7 Ämter bestehen gelassen, nämlich: Obmannamt, Kornamt, Fraumünster, Oetenbach, Rüti, Töß und Küsnacht, alle übrigen aber aufgehoben. (P. Rütsche, der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik. pg. 91.)

[2]) Enquete 1799. Bundesarchiv. H. Bd. 1421.

Digitized by Google

halten, wie auch Winterszeit die sogenannte Nachtschul und habe im ganzen, wann alles von dem ganzen Jahr zusammengerechnet wird, so belauft sich die Summa auf 26 fl., bey aller meiner Schul-Verrichtung muss ich daraus leben, sodaß, wann ich Speis und Tranck und Schue, wo mich kosten, berechne, das sehr wenig mehr vorschiesst vor meine Haushaltung."

Kyburg: „Ich kann fürwahr sagen, dass ich bey dieser schlechten Besoldung immer von meinem Eigentum aufopfern musste."

Hausen: „Habe noch Gütererwerb und Leineweberei; denn bey dem Schuleinkommen verdient man nicht viel über Brot und Wasser."

Güntisberg: „Mit meinem wollverdienten Schullöhnlein ist es noch so beschaffen, dass ich vielmahl, Wann die Schull ausgehet, nicht 5 fl. bekomme. Ich habe noch 3 bis 4 Jahrigen Schullohn einzuziehen. Von Etlichen weis ich gar nichts zu Bekommen."

Meist suchten die Schulmeister ihr kärgliches Einkommen zu verbessern, indem sie den Vorsinger- und Siegristendienst übernahmen. Schon in der Schulordnung war geboten worden, daß bei erledigten Schulstellen darauf zu sehen sei, diese Stellungen mit dem Schulamt zu vereinigen, „weil an den meisten Orten keine allein genügsame Besoldung hat, für sich selbst zu bestehen," und es ist bezeichnend für jene Zeit, daß solche untergeordnete Stellungen im Dienste der Kirche oft besser bezahlt wurden, als die Arbeit für die Jugenderziehung.[1])

[1]) Lufingen bezahlte für Siegristendienst 16 ℔ 12 β, Schuldienst 5 ℔; Regensdorf für „Leuterlohn und Gloggensalb" 23 ℔, für die Sommerschule 12 ℔. An vielen Orten wußten die Lehrer selbst nicht anzugeben, wieviel ihnen für Schul- und Siegristen- oder Vorsingerdienst gesondert zukam; deshalb war es uns nicht möglich, in der tabellarischen Übersicht diesen Teil des Einkommens gesondert anzuführen.

Digitized by Google

In einigen Gemeinden war es üblich, dem Lehrer am Ende des Schuljahres, an Festtagen oder besonderen Anlässen ein Geschenk oder „Trinkgelder“ zu verabreichen. So bezahlte Horgen jeweilen am Auffahrtstage dem Lehrer 20 β, Feuertalen jährlich ein „Douceur“ von 5 fl. 30 kr., Knonau ein Neujahrsgeschenk von 1 fl., am Ende des Schuljahres 30 β, für Aufbewahren der Bücher 30 β und für „das Vorlesen an heiligen Festen“ 2 fl.[2]) Der Schulmeister in Torlikon (Talheim) erhielt „von jeder Hochzeit 16 β oder darf an die Mahlzeit, von einer großen Leich 16 β oder an die Mahlzeit von einem Vermögenden, von einem Unvermögenden 5 β.“[3])

Wir wollen obige Ausführungen noch durch einige Beispiele ergänzen, die besonders geeignet sind, zu zeigen, wie verschiedenartig die Besoldungen in den einzelnen Gemeinden hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Größe waren.

Horgen:

An Geld:

Vom Schulvogt auf Neujahr	28 fl.	für Sing- u. Nachtschule
„ Kirchenmeyer „	7 „	20 β
„ Kirchenpfleger auf Martini	12 „	
Aus dem Wachtgut	88 „	
Auf die Auffahrt	—	20 β
Aus dem Gemeindegut	7 „	20 β
	143 fl.	20 β

An Naturalien:

Vom Kirchenpfleger auf Martini	1 Mütt Kernen
Aus dem Amt Kappel „ „	1 „ „
„ „ „ Fraumünster auf d. Fastnacht	2 „ „
„ „ „ „ „ „ Herbst	2 Eimer Wein
„ „ Forstamt auf den Herbst	5 Klafter Holz,

[2]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 50.

[3]) Enquete 1799.

Digitized by Google

Eglisau:

An Geld:

Schulgeld		120 fl
Obmannamt Zürich		30 „
Stiftsstudentenamt	„	30 „
Pfrundverbesserungsfond	„	18 „
Grundzinsen von Eglisau		10 „
		208 fl [1])

An Naturalien:

31 Mütt Kernen
10 ¾ „ Roggen
20 ¾ „ Hafer
13 Saum Wein

Wallisellen (Distr. Bassersdorf): Schulgeld 45 ℔, Schulfond Zürich 8 ℔, Almosenamt Zürich 5 ℔, Gemeindekasse 2 ℔, Kirchengut 26 ℔, „Säckligut" 6 ℔ (Summa 92 ℔), 2 Mütt Kernen und ½ Mannwerk Wiesen.

Wasterkingen (Distr. Bülach): Schulgeld für Winterschule 18 fl., für Sommerschule 4 fl., für Repetierschule 5 fl., für Nachtschule 2 fl. 20 ß; 4 fl. aus der Gemeindekasse „für die Kinderlehre und als Vorsinger", 8 fl. 20 ß für „Mesmerdienst und die Uhr zu richten", 4 fl. aus einem Schulfond in Zürich (Summa 46 fl.); hiezu kamen noch: „1 Mütt (halb Kernen, halb Roggen) von der Gemeinde, 1 Mütt Kernen von dem Grundzins, so ins Schloss Eglisau geliefert worden ist und das Gras ab dem Kirchhof."

Veltheim (Distr. Winterthur): Almosenamt Zürich 6 ℔, Armengut der Gemeinde 3 ℔ und das Schulgeld; 3½

[1]) Nach der Teilung der Schule Eglisau in zwei „Successivschulen" belief sich das Einkommen des „Oberlehrers" im Herbst 1802 auf 390 fl. 25 ß 8 hlr., das des Unterlehrers auf 204 fl. 37 ß. (Helv. Akten, Staatsarchiv Zürich, K. II. 95.)

Digitized by Google

Mütt Kernen aus dem Amt Töß, ½ Mütt Kernen aus dem Spital Winterthur und Holz.

Wie gestalteten sich nun die Besoldungsverhältnisse nach der Staatsumwälzung?

Bei der hohen Einschätzung der Schule und der erweiterten Aufgabe, die ihr zur Zeit der Helvetik vom Staate zugeschrieben wurde, sollte man erwarten, daß dieser auch darauf bedacht gewesen wäre, aus seinen Mitteln ihr eine ökonomische Grundlage zu schaffen, die ihr die Realisierung dieser Aufgabe ermöglicht hätte. Statt dessen beraubte er sich gleich zu Anfang der Revolution seiner Einnahmen durch Sistierung des Zehnten- und Grundzinsbezuges und war damit ganz außer stande, für das Erziehungswesen namhafte Summen zu verwenden.

Nach einer Generalrechnung des Ministeriums der Künste und Wissenschaften wurden von der helvetischen Regierung folgende Summen für die öffentliche Erziehung ausgegeben[1]): 1798: nichts; 1799: Frk. 1512.25. 1800: Frk. 12,566.95; 1801: Frk. 25,165.88; 1802: ? In den Kanton Zürich kamen aber hievon im ganzen bloß 3137 Frk. 28 Rp., nämlich 96 Frk. für die Schulen in Eglisau, 400 Frk. an die Verwaltungskammer zu Handen des Professors Breitinger, 2240 Fr. zur Unterstützung des Gymnasiums in Zürich und 401 Frk. 28 Rp. für Auslagen des Erziehungsrates.

Die Lehrer, die so viel von der Staatsumwälzung für sich erhofft hatten, wurden arg enttäuscht; ihre ökonomische Lage gestaltete sich schlimmer, als zuvor. Die helvetische Regierung hatte zwar verfügt, daß die Staatsämter, wie bis anhin, die Beiträge an die Besoldungen auszurichten hätten; allein die Vorräte dieser waren nach Sistierung des Zehnten- und Grundzinsbezuges infolge der hohen

[1]) Luginbühl, pg. 148/49.

Digitized by Google

Kontributionen durch die Franzosen bald so erschöpft, daß in den wenigsten Fällen von dieser Seite etwas geleistet werden konnte. Auf Anordnung Stapfers fertigte die Verwaltungskammer einen Etat aus über die Besoldungsrückstände aus den Staatsämtern. Dieser ergab, daß von den 270½ Mütt Kernen, 34½ Eimer Wein und 357 ℔ an Geld im Juni 1800 noch 232¼ Mütt Kernen, 31¾ Eimer Wein und 303 ℔ an Geld vom vorhergehenden Jahre ausstanden.[1]) So mußte auf andere Weise versucht werden, der Notlage der Lehrer zu steuern. Schon im Herbst 1799 hatte Stapfer, der von allen Seiten mit Klagen und Besoldungsreklamationen überhäuft wurde, versucht, von der helvetischen Regierung für die Besoldung der Lehrer 30,000 Fr. zu erwirken; die Zahlung wurde jedoch, wie aus den Ausgaben des Ministeriums für Künste und Wissenschaften vom Jahre 1800 hervorgeht, nicht geleistet. (Siehe S. 102.) Den Bemühungen Stapfers ist es in erster Linie zu verdanken, daß bei dem spärlichen Zufließen der Loskaufssummen und der im umgekehrten Verhältnis zunehmenden Notlage der Lehrer, der Vollziehungsrat am 24. September 1800 verfügte, daß die Gemeinden, deren Schulmeister ehemals ganz oder zum Teil aus Zehnten besoldet wurden, diesen die erlittene Einbuße so lange in Getreide oder Geld zu ersetzen hätten, bis die Besoldungen durch ein Gesetz über die Zehnten wieder sichergestellt seien. Die Munizipalitäten hätten jedem Bürger seinen Pflichtteil zu bestimmen und die Beiträge einzuziehen, die dann seinerzeit von den Loskaufssummen in Abzug gebracht werden sollten.[2]) Der Erziehungsrat erhob gegen diesen Beschluß beim Minister die dringendsten Vorstellungen, „da diese Verfügung keine andere Folge haben könne, als Gemeinde und Schulmeister in offenbaren Kon-

[1]) Helvetische Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 95.

[2]) Strickler, Aktensammlung VI. 200.

Digitized by Google

flikt zu bringen, in dem die sonst schon gedrückten Gemeinden dieses als eine neue Last ansehen und den, für welchen sie diese tragen sollen, hassen werden, daß endlich die meisten Gemeinden an den Ungehorsam gewöhnt und jede Zahlung verweigern, ja geradezu erklären werden, sie bezahlen nichts, daß also durch diese Verfügung die Lage der Schulmeister nicht nur nicht verbessert, sondern verschlimmert werde, indem zur Nichtbezahlung noch der Haß der Gemeinde hinzu komme.“ [3]) Wie sehr begründet die Befürchtungen des Erziehungsrates waren, zeigte sich in der Folgezeit. Die Zehentpflichtigen in den Gemeinden weigerten sich aufs hartnäckigste, die Bezahlung der bisher aus den Staatsämtern geflossenen Beiträge auf sich zu nehmen. Die Verordnung des Vollziehungsrates vom 22. Oktober 1800, wonach die Munizipalitäten diejenigen, die sich widersetzten, zum Unterhalt der Lehrer nach Pflichten beizutragen, rechtlich betreiben lassen sollten, hatte nicht die gewünschte Wirkung.[1]) Nicht einmal zur Bezahlung des ordentlichen Schulgeldes wollten sich viele, auch bemittelte Hausväter, verstehen, und da auch der Schullohn für arme Kinder, der, wie wir hörten, bisher aus dem Almosenamt oder andern Staatsämtern bezahlt worden war, sowie die Beiträge aus den Schulfonds für Stadt und Land ausblieben,[2]) so war mancher Lehrer zeitweise tatsächlich ohne jegliches Einkommen, eine Tatsache,

---

[3]) Protokoll des Erz.-Rates. 1800. pg. 76.

[1]) Strickler, Aktensammlung VI. pg. 314.

[2]) „Der Schulfond ist nicht bloß von aller Barschaft in der Kasse entblößt, sondern wohl eher gegen seinen Verwalter noch im Rückstand. Mit dem Friesischen Schullegat verhält es sich auf die nämliche Weise. Es stehen auf den Listen von mehr als einem Jahr her mehrere, die flehentlich um Unterstützung angehalten und noch nicht konnten getröstet werden. Der Zustand des Almosenamtes ist allgemein bekannt.“ (Aus einem Schreiben des Erziehungsrates an Schulinspektor Wolf in Wangen. Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 170/71.)

Digitized by Google

der auch das Beschreiten des Rechtsweges nicht abzuhelfen vermochte. „Unser Volk," meldete Schulinspektor Eberhard dem Erziehungsrat, „will sich zur Zeit von niemand etwas befehlen lassen, und Geldforderungen können nur durch Bajonette liquidiert werden. Der Rechtstrieb ist liederlich geworden und steht nach der dritten Aufforderung ganz stille; der Gerichtsbote will vom Schulmeister für seine vergebliche Arbeit bezahlt sein, aber einen Schuldner zu pfänden, darf er nicht wagen. — Und wo's noch etwa geschieht, da ist alles im Hause bereits ins Pfandbuch der Munizipalitäten eingetragen. Was ist zu machen?"[3]) Wie ein Hohn mußte es unter solchen Umständen erscheinen, wenn der Vollziehungsrat am 4. Dezember 1800 den Lehrern außer freier Wohnung eine Minimal-Jahresbesoldung von 80 Franken zuerkannte und diese am 28. August 1801 auf Wunsch einiger kantonaler Erziehungsbehörden auf 100 Franken erhöhte.[4]) Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hütete sich denn auch wohl, dieses Dekret bekannt zu geben, da es an den meisten Orten nicht einmal möglich war, den Lehrern das viel geringere bisherige Einkommen erhältlich zu machen. Er wollte „bei den Schulmeistern nicht Hoffnungen erwecken, deren Nichterfüllung sie hernach nur kränken und abgeneigt machen würde, und den meisten in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nur kein Sinn an eine solche Erhöhung komme, wenn sie nicht durch dergleichen eilig gefaßte Beschlüsse darauf geführt würden, daß sie im Gegenteil wohl zufrieden wären, wenn gehörig dafür gesorgt würde, daß sie ihren alten gewohnten Lohn in pleno auf die gehörige Zeit ohne Umtriebe erhalten."[1])

Nachdem am 9. Juni 1801 die Wiedereinführung der Zehnten und Grundzinse angeordnet worden war,[2]) hielten

[3]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.
[4]) Strickler, Aktensammlung. VI. pg. 443 und VII. pg. 402.
[1]) Missiven des Erz.-Rates. 23. Nov. 1801.
[2]) Strickler, Aktensammlung. VII. pg. 18.

Digitized by Google

es die gesetzgebenden Räte endlich für angezeigt, die wieder fließenden Einnahmequellen auch den Lehrern zugute kommen zu lassen. Der Senat beschloß nämlich am 26. Dezember 1801[3]):

1. „Die Bezahlung der Geistlichkeit und Schullehrer sowohl für ihre rückständige und laufende, als auch für die zukünftige Besoldung ist von nun an wieder jedem der betreffenden Kantone zu übertragen.

2. Hingegen ist schon jetzt jedem Kanton oder sonstigen Collator der Genuß der demselben gehörigen verfallenen Zehnten und Bodenzinse zugesichert, und die Verwaltungskammern sind beauftragt, derselben Bezug laut bestehenden Gesetzen angelegentlich zu besorgen.

3. Die Verwaltungskammern werden den sämtlichen Ertrag der für ihren Kanton verfallenen Zehnten und Grundzinse pünktlich im Sinne der bestehenden Gesetze, d. h. zur Bezahlung der rückständigen und laufenden Forderungen der Schullehrer (u. d. Geistlichkeit) verwenden und bei der Verteilung die verhältnismäßige Gleichheit beobachten."

Daraufhin ließ der Erziehungsrat der Verwaltungskammer einen neuen Etat über die rückständigen Lehrerbesoldungen zugehen, mit der dringenden Bitte, nun endlich einmal „den Schullehrern zu ihrem so sauer verdienten Einkommen" zu verhelfen. Allein die Zehnten und Grundzinse gingen nicht in der erwarteten Weise ein; überall regte sich lebhafte Opposition gegen die wieder eingeführten Feudallasten und die helvetischen Behörden besaßen zu

Schon die zürcherische Interimsregierung hatte am 26. Juni 1799 den Wiederbezug der Zehnten und Grundzinse anbefohlen und einige Tage später durch einen Aufruf eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen für öffentliche Bedürfnisse veranstaltet. Darauf gingen aus der Stadt 27,245 fl. und von der Landschaft 9600 fl. ein. Über die Verwendung dieser Mittel fehlen aber Nachrichten. (Strickler, Aktensammlung. VI. 906/07.)

[3]) Strickler, Aktensammlung. VII. pg. 865—67.

Digitized by Google

wenig Autorität, ihren Beschlüssen gehörig Nachdruck zu geben. Die Lehrer mußten auch weiterhin auf dem Prozeßwege zu ihrer Besoldung zu gelangen suchen, wenn sie es überhaupt wagen durften, auf diese Weise gegen die Gemeinden vorzugehen. Ein Distriktsinspektor schrieb dem Erziehungsrat hierüber Folgendes: „Wie schmerzte es mich in Rücksicht von manchem braven Schulmann zu hören, er dürfe es nicht wagen, der Bezahlung wegen bei der Gemeinde gütlich oder rechtlich einzukommen, weil er kaum des Lebens sicher, der Gegenstand des allgemeinen Hasses und Fluches würde, und Gefahr liefe, die Schule ganz leer zu sehen. Schon oft habe ich über Mittel nachgedacht, wie dem Gesetze könnte Kraft gegeben werden, ohne die Schulmeister Preis zu geben."[1]) Auf Wunsch des Erziehungsrates bestimmte deshalb die Verwaltungskammer den Gemeinden einen Termin, innerhalb dessen diese ihre Lehrer zu bezahlen hätten und verlangte als Beleg der erfolgten Auszahlung die Einsendung der Empfangscheine von den Distriktsinspektoren.[2]) Diese Verfügung hatte an manchen Orten endlich die gewünschte Wirkung. Geordnete Verhältnisse im Besoldungswesen brachte jedoch erst die Mediationszeit.

Der Erziehungsrat hatte sich stets nach Kräften bemüht, den Lehrern zu ihrem rechtmäßigen Einkommen zu verhelfen, und seine Schuld war es nicht, wenn er hierin keinen Erfolg hatte. „Für die ökonomische Subsistenz des Schulwesens im allgemeinen," führte Erziehungsrat Schinz an der zweiten Schulinspektoren-Konferenz am 16. Juni 1802 aus, „konnten wir freilich nichts anderes tun, als jeden Anlaß und jede Gelegenheit ergreifen und bestens benutzen, wo wir den höhern und höchsten Behörden das dringende Bedürfnis so nahe wie möglich vor die Augen

[1]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 72.
[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 73.

Digitized by Google

bringen konnten, daß den Schulen und den Schullehrern eine zuverlässige ökonomische Subsistenz gegeben und gelassen werde.

Wir sagten es an jedem schicklichen Ort und auf jede schickliche Weise, so nachdrücklich wie möglich, daß man, statt die schon vorhandenen Quellen zu verstopfen und verstopfen zu lassen, statt ihnen, wenn man je von Wiedereröffnen spreche, bei dieser Operation, wenigstens das halbe Wasser abgraben und nebenaus leiten zu wollen, daß man statt dessen viel eher darauf denken sollte, zu den schon vorhanden gewesenen, noch neue hinzuleiten, wenn man nicht die großen Versprechungen, die auch in Absicht auf den Volksunterricht, besonders von der gemeinhelvetischen Regierung so reichlich gegeben worden, gänzlich und schändlich täuschen wolle."[1])

5. Die Lehrer.

a. Anstellung.

Vor der Organisation der Landschulen, im 16. Jahrhundert, wurden die „Schulmeister" von den Gemeindebürgern erwählt. Irgend einem herumziehenden Fremden, der sich dazu anerbot und den maßgebenden Personen tauglich erschien, wurde das Schulamt anvertraut. Darin sah aber die Geistlichkeit eine Gefahr für die religiöse Erziehung des Volkes und die Obrigkeit verfügte deshalb 1580, „daß kein Fremder ohne Vorwissen der Landvögte und der Pfarrer zu Schuldiensten angestellt werden solle," „weil viele fremde Vaganten und Strölchling herumlaufen, die sich mehrenteils für Studenten, Schreiber und Schulmeister ausgeben, und ihre Dienst an-

[1]) Protokoll des Erziehungsrates. 1802. f. 60 u. f.

Digitized by Google

erbieten, da man aber nicht wissen mag, was es für eine Gestalt um sie habe, und welcher Religion sie seyen.“ [1])

Mit der Organisation des Schulwesens auf der Landschaft wurden auch die Schulmeisterwahlen genauer geregelt. Nach der Schulordnung von 1778 mußten die Schulstellen auf folgende Weise besetzt werden. Der Pfarrer verkündigte die freie Stelle öffentlich von der Kanzel und nahm die Anmeldungen entgegen. Mit einem von ihm ausgestellten Sittenzeugnis versehen, mußten sich die Schulamts-Kandidaten in Zürich zur Prüfung einfinden, die vom Antistes, zwei Chorherren und dem Kantor vom Großmünster abgenommen wurde. Auf Vorschlag dieser Prüfungskommission wählte dann der Examinatorenkonvent den Tauglichsten.[2]) Die Prüfung beschränkte sich auf die wenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Lehrer seinen Schülern zu vermitteln hatte, nämlich auf Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Singen, „auswendig Beten und Fragen aus dem Verstand“. Für die Wahl ausschlaggebender als das Resultat der Prüfung war mitunter das Sittenzeugnis des Pfarrers, der darin den Kandidaten in erster Linie nach seiner Stellung zur Kirche qualifizierte; denn vor allem sollte darauf gesehen werden, daß die Schulen mit „treuen und frommen“ Schulmeistern besetzt würden.

Mit wenigen Ausnahmen waren die Lehrer Ortsbürger. Dies erklärt sich namentlich aus der Abneigung der Gemeindebürger gegen die von jeder politischen Gleichberechtigung ausgeschlossenen „Hintersäßen“ oder „Beisäßen“,

---

[1]) Wirz, I. 361 u. f.

[2]) Nur ausnahmsweise geschah die Besetzung auf andere Art. Der Schulmeister in Geroldswil war vom Gerichtsherr Meyer von Knonau gewählt worden; der in Oberstammheim vom Abt zu St. Gallen auf einen vom Examinatorenkonvent gegebenen Dreiervorschlag, der in Elgg durch „Vogt und Räte zu Elgg“, in Sternenberg und Wila durch den Kollator von Breitenlandenberg. (Enquete 1799.)

Digitized by Google

d. h. der nicht am Orte verbürgerten Niedergelassenen.[2]) Der Erziehungsrat genehmigte jedoch später keinen Schulplan, in dem die Bestimmung enthalten war, daß ausschließlich Bürger des Orts zu Schulmeistern erwählt werden dürften.[3])

Nach Einsetzung des Erziehungsrates wurde diesem die Anstellung der Lehrer übertragen. Die vakanten Schulstellen mußten im zürcherischen „Wochenblatt" ausgeschrieben werden.[4]) Die Bewerber hatten sich beim Schulinspektor zu melden, der dann im Beisein des Ortspfarrers und des „Agenten" die Prüfung abnahm. Gestützt auf den vom Pfarrer über den Ausgang des Examens abgefaßten „Verbalprozeß" wählte der Erziehungsrat einen der Kandidaten durch Abstimmung. Die Wahl galt lebenslänglich; es mußte jedoch vom Minister der Künste und Wissenschaften jeweilen die Bestätigung derselben eingeholt werden, vom Juni 1801 an aber nur noch in außerordentlichen Fällen. Die Einsetzung der Lehrer geschah durch den Schulinspektor vor den versammelten Schulklassen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten.[1]) Der Erziehungsrat hatte „die heilige Verpflichtung, bey diesen Wahlen einzig auf die Geschicklichkeit und Moralität derer zu sehen, die

---

[2]) „Diese waren überhaupt rechtlos und wurden nur insoweit geduldet, als sie keinem Bürger oder Landmann hemmend in den Weg traten. Ein Anrecht auf ihren Wohnsitz hatten sie nicht, immer hing das Damoklesschwert der Ausweisung über ihrem Kopfe." (Oechsli, pg. 15.)

[3]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 277.

[4]) „Da die Schulmeister-Stelle zu Landikon der Pfarr Birmensdorf durch lange Entfernung des Schulmeisters durch den Tod seines Vicars erledigt ist, so haben sich die Prätendenten auf diese Stelle in Zeit von 14 Tagen an den Bürger Kammerer und Schulinspektor Brennwald zu Maschwanden zu wenden, der ihnen den Tag des Examens bestimmen wird.

1. Juni 1801. Aktuariat des Erziehungsrates."

(Zürcherisches Wochenblatt Nr. 45 v. 4. Juni 1801.)

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 61.

Digitized by Google

sich gemeldet haben, ohne auf die Umtriebe in den Gemeinden zu achten", vor denen jedermann gewarnt wurde.[2]) Durch ein häßliches Intriguenspiel suchten nämlich einzelne Dorfmatadoren ihren Lehrer zu vertreiben, um einem ihrer Verwandten zum Schulamte zu verhelfen.

Überhaupt waren die Lehrer zur Zeit der Helvetik vielen Anfeindungen von Seite ihrer Gemeindegenossen ausgesetzt, namentlich aus politischen Gründen. Durch Kränkungen, Verleumdungen oder hartnäckige Weigerung die Kinder zur Schule zu schicken, suchte man einen verhaßten Lehrer freiwillig zum Rücktritte zu bewegen, oder durch den Schulinspektor beim Erziehungsrate Suspensation zu erwirken. Diesem fehlte es jedoch, besonders zu Anfang der Revolutionszeit, an der nötigen Autorität, um die angefeindeten Lehrer in Schutz nehmen zu können. Er mußte zufrieden sein, wenn es ihm gelang, die Gemeinde zur Bezahlung einer Entschädigung an den zurücktretenden Lehrer zu verpflichten.[3]) Die vom Amte zurückgetretenen Schulmeister konnten sich wohl wieder an eine andere Schulstelle melden; allein bei der herrschenden Abneigung gegen Ortsfremde fiel es ihnen schwer, ein neues Schulamt zu erhalten. So berichtete der Erziehungsrat dem Schulinspektor Schinz in Oberglatt: „Ihres Gemeindegenossen Derrers werden wir uns bei gegebenem Anlaß gern erinnern, obgleich die Gelegenheiten selten sind, wo ein Fremder in einer Gemeinde mit Willen kann untergebracht werden."[4])

---

[2]) Proklamation der Verwaltungskammer vom 4. Juni 1801. Helvetische Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

[3]) Dem Schulmeister Isler in Wädenswil wurden beim Rücktritt 180 fl. Entschädigung zugesprochen (Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 167) und die Gemeinde Manzenhub (b. Wila) mußte den grundlos abgesetzten Schulmeister Reimann mit 20 ℔ für Umtriebe entschädigen und ihm jährlich auf Ostern 10 ℔ ausbezahlen, bis er wieder eine Stelle hatte. (Protokoll des Erz.-Rates. 1799. pg. 120.)

[4]) Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 241.

Digitized by Google

Gar zu gern hätten die Gemeinden in ihrem erwachten Freiheitsdrang die Autonomie betreffs der Lehrerwahl erworben. Vor Einsetzung des Erziehungsrates hatten einige derselben die Gelegenheit benutzt, ihre Lehrer abzusetzen und eigenmächtig andere zu wählen, so Alten, Humlikon, Rikon (b. Effretikon), Ob.-Winterthur, Veltheim, Dinhard u. a.,[1]) und der Erziehungsrat hatte alle Mühe, zu verhindern, daß dieses Beispiel ungesetzlichen Verfahrens nicht auch von andern Schulgemeinden nachgeahmt wurde.

Die Konstitutions-Kommission der zürcherischen Tagsatzung, die im August 1801 einen Entwurf einer Kantonsverfassung ausarbeitete, gedachte hinsichtlich der Lehrerwahlen den Gemeinden wieder mehr Rechnung zu tragen; lud jedoch vorerst den Erziehungsrat ein, seine Ansicht über die zweckmäßigste Wahlart der Lehrer zu äußern.[2]) Dieser versäumte nicht, die Kommission in einem ausführlichen Gutachten darauf aufmerksam zu machen, welch höchst nachteilige Folgen es für das Schulwesen haben müßte, wenn die Gemeinden ermächtigt würden, die Wahlen selbst vorzunehmen. „Es würde," schrieb der Erziehungsrat, „vor der Wahl eines Schulmeisters gar oft Gelegenheit zu vielen gehässigen Umtrieben, Parteyungen und Feindschaften geben, und, wenn er gewählt ist, seiner Arbeit und der Frucht seiner Arbeit auf mancherley Weise im Wege stehen, wenn ihre Ernennung dem freyen Willen der Gemeinden überlassen würde. Die Prätendenten sind meistens Dorfgenossen, für oder wider welche die meisten ihrer Mitgemeindsbürger persönliches Interesse haben. Wie groß ist da die Versuchung, dieses bey einer Wahl ins Auge zu fassen und hingegen die Rücksichten auf die Fähigkeiten, Talente und Ausbildung der Prätendenten aus demselben zu verlieren. So würden die Wahlen meistens nicht

[1]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.
[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 117.

Digitized by Google

auf den Fähigsten, sondern auf den fallen, der am meisten Vermögen, Macht und Verbindungen, und deswegen vor der Wahl am meisten Einfluß auf seine Mitbürger hat.“ [3]) Trotz dieser Vorstellungen des Erziehungsrates setzte die Kantonal-Tagsatzung in dem Verfassungsentwurf fest, daß bei Schulmeisterwahlen in Zukunft den Gemeinden jeweilen drei Kandidaten vorzuschlagen seien, nämlich zwei vom Erziehungs- und einer vom Gemeinderat.[4]) Dagegen erhob der Erziehungsrat bei der am 7. September in Bern zusammentretenden helvetischen Tagsatzung energisch Protest, indem er darauf hinwies, daß dadurch sein Vorschlagsrecht nur „ein leeres Ceremoniell“ sei, weil die Gemeinden doch ohne Zweifel bei der Wahl den von ihrer Gemeindebehörde proponierten Kandidaten berücksichtigen werden; die Möglichkeit, die „parteiliche Wahl eines Untüchtigen und Unwürdigen“ zu verhindern, sei ihm damit genommen.[1]) Da die helvetische Tagsatzung durch den Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 gesprengt wurde, und damit die kantonalen Verfassungsentwürfe nicht weiter in Frage kamen, blieb die Anstellung der Lehrer, wie vordem, beim Erziehungsrat.

b. Bildungsgrad.

Daß der durchschnittliche oder sogar weitaus vorwiegende Bildungsgrad der Lehrer kein hoher gewesen sein kann, haben wir im Vorhergehenden schon mehrfach erkennen können, so gelegentlich der Erörterung der Besoldungsverhältnisse. Die Anforderungen, die damals an einen Jugenderzieher gestellt wurden, waren, entsprechend der Einschätzung der Schule, sehr geringe. Das zeigen uns am besten die an den Erziehungsrat ein-

---

[3]) Aus dem Schreiben des Erziehungsrates an die Konstitutions-Kommission der zürcherischen Tagsatzung vom 26. August 1801. Missiven des Erziehungs-Rates. 1801. f. 117.)

[4]) Protokoll des Erz.-Rates vom 26. August 1801. (f. 91.)

[1]) Missiven des Erziehungsrates. 1801. f. 154 u. f.

Digitized by Google

gesandten „Verbalprozesse“ über das Examen der Schulamts-Kandidaten, von denen wir folgende zur Veranschaulichung anführen:

1. „Rudolf Vontobel, Prätendent für die Schule Fägswil-Rüti. Sein Examen war im Lesen und Schreiben nur mittelmäßig, seine Schrift ordentlich, aber nicht orthographisch. Da er der einzige Prätendent und erst 15 Jahre alt ist, so hat man ihn ernannt, in der Hoffnung, er werde sich bemühen, das mangelhafte zu verbessern.“

2. „Hs. Kasp. Schoch, Prätendent für die Schule Oberschlatt, buchstabierte brav und richtig; aber er las ziemlich gemein. Auf die Fragen über das Gelesene gab er zum Teil befriedigende Antworten. Im Gesange langen seine Kenntnisse nicht weit. Die Schrift ist kalligraphisch und orthographisch gemein.“

3. „Heinrich Müller, Prätendent für die Schule Unterschlatt, buchstabierte und las gut und richtig. Die Fragen über das Gelesene beantwortete er zur Zufriedenheit. Für's Gesang hat er keinen Sinn und eine falsche Stimme. Die Schrift ist kalligraphisch und orthographisch ordentlich.“ [1])

Trotz dieser geringen Anforderungen fehlte es oft an geeigneten Kandidaten für das Schulamt, sodaß sich der Erziehungsrat im Herbst 1800 genötigt sah, an manchen Orten die Lehrer nur für das laufende Winterhalbjahr zu ernennen, in der Hoffnung, daß die Regierung bald etwas für die Heranbildung tüchtiger Lehrer tun werde.[2]) Staatliche oder private Lehrerbildungsanstalten fanden sich bis dahin keine vor; man hatte keine Notwendigkeit zur Errichtung solcher erkannt. Es blieb durchaus den Bewerbern um Schulstellen überlassen, sich auf irgend eine Weise auf das Schulamt vorzubereiten. Gewöhnlich traten diese

[1]) Protokoll des Erz.-Rates vom 31. Jan. 1799. (pg. 39.)
[2]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

Digitized by Google

bei einem „Schulmeister“ als Adjunkt „in die Lehre“,[3]) oder suchten sich die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Privatunterricht beim Ortspfarrer zu erwerben. Wer notdürftig buchstabieren, lesen, schreiben, die Fragen des Katechismus und einige Lieder und Gebete konnte, glaubte sich zur Schulführung genügend vorbereitet. Die Schulordnung selbst enthielt keine Bestimmungen über die Berufsvorbereitung, wohl aber über die weitere Fortbildung der Lehrer. Im XIV. Artikel wird nämlich gefordert: „Es soll auch der Schulmeister nicht nur nach seinem besten Vermögen die Schulkinder unterrichten, sondern auch seine Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu vermehren, und sich immer zu seinem Berufe tüchtiger zu machen trachten. Zu dem Ende hin soll er von dem Hrn. Pfarrer Unterricht und Rat willig annehmen und denselben befolgen, alle zum besten der Schule von dem H. Pfarrer gemachten Anordnungen und Einrichtungen gern befördern helfen: auch soll er mit einem guten Herzen annehmen, wann ihn der H. Pfarrer in dem einen oder andern Teil seines Unterrichts oder der Schuleinrichtung Fehler zeigt und dieselben zu Folge seiner Anweisung gern verbessern.“ Wo sich die Pfarrer herbeiließen, an der Fortbildung der Lehrer mitzuwirken, stießen sie bei diesen oft auf Widerstand.[1]) Die

---

[3]) Hofstetten: „Hab mich zu diesem Beruf bey dem vorletzten Schulmeister zu Zell, der sich durch seine Rechtschafenheit, Biedersin und Geschicklichkeit auszeichnete, unterrichten lassen.“

Waltenstein: „War ein Jahr bei einem Schulmeister in der Lehr.“

Dielsdorf: „Hat sich von Jugend auf Theils von seinem Seligen Vater, der auch Schull-Meister war, Theils von Herrn Pfarrer Thomann Seligen zum Schuldienst bilden und bey dem Schulmeister zu der Oberstraß bey Zürich in allen einem Landschulmeister damahls Nöthigen Kenntnissen Unterrichten lassen.“

Schönenberg: „Ich lasse mich unterrichten in otengravi u. a. m. von B. Pfarrer Finsler in Schönenberg“. (Enquete 1799.)

[1]) Lehrer Georg Peter in Hagenbuch erklärte seinen Rücktritt

Digitized by Google

Fälle, da die Lehrer selbst das Bedürfnis nach Weiterausbildung empfanden, waren seltene Ausnahmen.[2]) Zur Erklärung dieser wenig schmeichelhaften Tatsache müssen wir nochmals an die schlechte wirtschaftliche Lage der Lehrer erinnern; denn sie mußten die ihnen neben dem Schulamt zur Verfügung stehende Zeit in erster Linie zur Vermehrung ihres kärglichen Einkommens verwenden.

Aus dem niedern Bildungswesen der Lehrer und der Art ihrer „Nebenbeschäftigung" läßt sich schon ersehen, daß sich die Kandidaten aus den untern Gesellschaftsschichten rekrutierten; die Enquete bestätigt das: Tagelöhner, Knechte („Güterarbeiter"), wohl auch etwa Kleinbauern stellten das größte Kontingent; daneben finden wir auch alle möglichen Handwerke vertreten, vorzugsweise natürlich solche, die sich auch neben der Schule betreiben ließen, so das Gewerbe des Webers, Schneiders, Schusters u. a. (Siehe Tabellen i. A.)

c. Alter und Familienverhältnisse.

Da die Ausübung der Lehrtätigkeit nicht an die Absolvierung eines bestimmten Bildungsganges gebunden war, finden wir hinsichtlich des Alters beim Amtsantritt die größten Unterschiede. Vom Jüngling bis zu dem in den Fünfzigerjahren stehenden Mann sind alle Altersstufen vertreten. Die Fälle, wo noch nach dem vierzigsten Altersjahr der Lehrerberuf ergriffen wurde, sind gar nicht selten. Vorwiegend waren es Ältere und Verheiratete, die sich für Schulstellen meldeten.[1]) Das geringe Ansehen und die unzulängliche

---

vom Schuldienst infolge eines Verweises, den er von der Gemeinde erhalten hatte, weil er den vom Ortspfarrer ihm anerbotenen Unterricht nicht benutzte. (Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 141.)

[2]) Eine solche machte der Lehrer in Ob.-Embrach, der mehrmals von der naturforschenden Gesellschaft in Zürich gestellte Preisaufgaben löste. (Enquete 1799.)

[1]) Die Enquete weist im ganzen bloß 35 Unverheiratete auf.

Digitized by Google

Besoldung der Lehrer waren nicht dazu angetan, junge Leute zu ermutigen, sich dem mühevollen Schulamte zu widmen. Mit wenigen Ausnahmen hatten also die Lehrer früher einen der oben angeführten Berufe betrieben und sich erst später durch mehr zufällige äußerliche Momente bestimmen lassen, sich für eine Schulstelle zu melden. Wo wir jüngere Lehrer finden, sind es gewöhnlich Lehrerssöhne, die sich zu Hause frühzeitig für den Lehrerberuf vorbereitet hatten, indem sie ihrem Vater einige Jahre als „Adjunkt" dienten. Meist behielten die Schulmeister ihre Stelle bis zum Ableben bei; Rücktritte des Alters wegen kamen nur ausnahmsweise vor. Ältern Lehrern wurde daher etwa als Beihilfe ein „Adjunkt" beigegeben; weil sie diesen jedoch selbst zu besolden hatten, machten sie nur im äußersten Notfalle davon Gebrauch, zum Schaden der Schule.

d. Nebenbeschäftigungen.

Unsere Darlegungen über die Besoldungsverhältnisse haben gezeigt, daß die Mehrzahl der Lehrer auf Nebenverdienst angewiesen war; diesen boten ihnen einerseits die Ausübung ihres früheren Berufs und anderseits Stellungen im Dienste der Kirche, die, wie früher gezeigt wurde, in der Schule nur eine Tochteranstalt, im „Schulmeister" ihren „Knecht und Diener" sah.[1]) Gewöhnlich war der „Schulmeister" zugleich Sigrist und Vorsinger; gerade dadurch aber kam er in ein oft lästiges Abhängigkeitsverhältnis zu Pfarrer und Stillständern der Gemeinde. Seine Pflichten als Sigrist waren sehr mannigfaltige. Nach der Sigristenordnung „soll der Sigrist in

[1]) Der Schulmeister läßt sich von mir bey seinen Schulverrichtungen willig führen. Freilich trägt das nicht wenig dazu bei, daß er glaubt, es stehe in meiner Gewalt, wenn er mir Ursache dazu gäbe, die Schule ohne weitere Umstände durch einen andern halten zu lassen; er sey halt nur mein Knecht." (Aus dem Schulbericht von Pfarrer Nüscheler in Turbental. Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.)

Digitized by Google

den Predigten und Kinderlehren Acht haben auf alles, was den Prediger an der Lehr und den Zuhörer an der Andacht und Aufmerksamkeit verhindern möchte, dass die Jugend an den ihr gewidmeten Plätzen sitze, und niemand ohne Noth aus der Kirch laufe, daß keinerley Arten von Ungebührlichkeiten, es seye von Menschen oder Tieren in der Kirche begangen werden." Von ihnen ist ferner die Reinigung und Instandhaltung der Kirche und ihrer Geräte, sowie das „Läuten zu gottesdienstlichen Stunden" zu besorgen. „Er darf niemal außer die Gemeine gehen, oder an einem fremden Ort über Nacht bleiben, ohne dass er es dem Pfarrer anzeige und frage, wem er die Kirchenschlüssel und seinen Dienst in seiner Abwesenheit übergeben dürfte, er muss sich früh und spat willig finden lassen, wo er von dem Pfarrer Amts und Diensts halber geschickt wird, weil er an allen Orten für den Diener des Pfarrers in desselben Amtsverrichtungen zu halten ist."[2]) So kam es, daß manche Pfarrer den Lehrer in erster Linie nach seinen Leistungen im Dienste der Kirche werteten und selbst in amtlichen Berichten stets von „ihrem" Schulmeister sprachen.

Die neue Staatsverfassung, die ein großes Beamtenheer schuf, brachte vielen Lehrern durch Übernahme einer Schreiberstelle bei einer Gemeinde- oder Distriktsbehörde eine weitere Einnahmequelle. Andere Lehrer, die — sei es aus Überzeugung oder aus egoistischer Berechnung — sich „den Männern der neuen Ära" angeschlossen oder wenigstens genähert hatten, erhielten auch das Amt eines „Unteragenten", „Agenten" oder Distriktsrichters. Die letztern wurden jedoch durch dieses Amt so sehr in Anspruch genommen, daß sie ihrem Hauptberufe als Lehrer beinahe gänzlich fernbleiben und sich durch einen Schuladjunkten vertreten lassen mußten. Auf vielfache Klagen

---

[2]) Wirz, I., pg. 163 u. f.

Digitized by Google

über so weitgehende Nebenbeschäftigungen der Lehrer verfügte der Erziehungsrat, daß solche Schulmeister vom Lehramte zurückzutreten, oder ihre anderweitige Betätigung aufzugeben hätten, „weil es den Ordnungen und Pflichten eines Schulmeisters zuwider sei, ein Amt zu bekleiden, dem er ohne Verabsäumung des erstern Genüge leisten könne, und man keine Titulaturschulmeister haben wolle, die zwar das Einkommen bezögen, aber ihrem Berufe nicht persönlich und ununterbrochen oblägen.“ [1])

6. Versuche zur Hebung der Lehrerbildung.

In richtiger Erkenntnis, daß eine tiefergehende Reorganisation des Volksschulwesens nur durch Hebung des Bildungsstandes der Lehrer möglich sei, nahm Stapfer gleich zu Anfang seiner Tätigkeit als Minister die Errichtung von besondern Lehrerbildungsanstalten oder Normalschulen in Aussicht. „So unentbehrlich und dringend auch eine gesetzliche Verfügung über das gesamte Erziehungswesen sein mag,“ schrieb er ans Direktorium, „so ist doch die Bildung tüchtiger Landschullehrer noch viel dringender. Die schönsten Pläne scheitern, die zweckmäßigsten Gesetze sind vergebens, die trefflichsten Lehrbücher helfen nichts, wenn ihre Ausführung, Erfüllung und Benützung unwissenden, ungebildeten Menschen überlassen bleibt. Darum ist und bleibt die erste Sorge einer Regierung, die das Wohl des Volkes will, die, für Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Lehrerstandes zu sorgen.“ [2]) Schon in dem Dekret vom 24. Juli 1798, das die Einsetzung einer besondern kantonalen Unterrichtsbehörde verfügte, war angeordnet worden, daß der Erziehungsrat dem Unterrichts-

[1]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 136.
[2]) Luginbühl, pg. 152.

Digitized by Google

minister ein Verzeichnis der Lehrer und Prediger einzusenden habe, die er zur Einrichtung und Leitung der „Normalschulen“ am tüchtigsten halte. Der Minister hatte sich auf Grund dieser Liste für den zukünftigen Direktor der „Normalschule“ zu entscheiden, dessen erste Aufgabe sein sollte, unverzüglich einen Plan über die Einrichtung der neuen Bildungsanstalt einzusenden. Bis diese Normalschulen im Gange sein werden, verpflichtete sich die Regierung, diejenigen Lehrer oder Prediger, die die besten und meisten Dorfschullehrer würden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen und mit Prämien zu belohnen.[1])

Ob der zürcherische Erziehungsrat das gewünschte Verzeichnis einsandte, haben wir nicht in Erfahrung bringen können; doch hatte das Dekret zur Folge, daß dem Minister von verschiedenen Seiten Vorschläge, die Lehrerbildung betreffend, eingingen. Der erste bestand in einer längern Abhandlung von Professor Schultheß in Zürich, betitelt: Etwas über die Bildung der Landschulmeister.[2]) Von der Errichtung besonderer Lehrerseminarien rät der Verfasser auf's entschiedendste ab. „Mein Wunsch ist,“ führt er aus, „daß es nicht eigentliche Seminarien gebe. Ein Seminarium ist eine sehr zweideutige Sache. Mich däucht, daß alle Gemeinhäuser, in denen man nicht familienweise zusammenlebt, dem Staate und einzelnen Gliedern desselben mehr Schaden als Vorteile bringen, daß sie mit der Lebensart, wozu uns die Natur und die bürgerliche Verfassung bestimmen, streiten, daß sie stets eine Art Klöster, ein status in statu seien. Dergleichen Institute sind meines Bedünkens, besonders für junge Leute vom Lande, in einer Stadt oder an einem stadtähnlichen Orte, wenn man den sittlichen Einfluß betrachtet, ebenso gefährlich, als sie

[1]) Strickler, Aktensammlung. II. 609.

[2]) Bundesarchiv, H. Bd. 1422. f. 210 u. f.

Digitized by Google

ihrem Wissensgut zuträglich sein mögen. Nicht nur verleiten sie einander zu allerhand Ausschweifungen und gewöhnen sich kostbare Bedürfnisse an, sondern sie lernen Herren agieren, werden Stutzer und nehmen einen dummen Hochmut an, der nachher, wenn sie in ihr Dorf und unter ihr niederes Dach zurückkehren sollen, eine fatale Unzufriedenheit mit ihrem Zustande, einen vornehmen Ekel gegen alles, was um sie her ist, Trotz gegen Obere und Neuerungssucht zur Folge hat. Solche halbgelehrte Narren würden besonders die Pfarrer verachten, oder wenigstens im Vergleich mit ihnen geringschätzig zu machen suchen, Eingriffe in das Amt derselben tun und ihnen auf keine Weise nachstehen wollen." Statt die Lehrerbildung in besondere Seminarien zu verlegen, empfiehlt Schultheß, gutgeartete Jünglinge, die Lust und Fähigkeit zum Lehramt haben, einem musterhaften Schulmeister in die Lehre zu geben, wie es bis anhin schon an mehreren Orten üblich war. „Die Zöglinge blieben dann immer in dem natürlichen Kreise eines ihrem künftigen Leben und Vermögen angemessenen häuslichen Lebens, von Versuchungen und Verführungen entfernt und hätten dann an ihrem Lehrer auch ein sittliches Vorbild, welches sie weit besser und traulicher genießen könnten, wie in einem Seminarium, wo es wegen der Menge der Zöglinge nicht möglich wäre. Ein anderer Weg wäre auch der, wenn die Pfarrer sich die Mühe nehmen würden, junge Leute zu tüchtigen Schulmeistern heranzubilden; allerdings müßte dann vorerst dafür gesorgt werden, daß die Pfarrer selbst im Schreiben, Rechnen und Singen einen Grad von Geschicklichkeit haben, der unter ihnen bei weitem nicht allgemein ist. Besser aber und ausführbarer als alle diese Projekte wäre es, wenn die Pfarrer und die Kandidaten des Predigtamtes, wie es zur Zeit der Reformation und nach derselben eine Zeit lang der Fall gewesen, in den Schulen arbeiten würden, nicht daß sie eigene Schulmeister ganz überflüssig machen

Digitized by Google

sollten, aber daß sie alles, was über das Mechanische hinausginge, übernehmen." Bis zum 12. Altersjahr sollte die Jugend vom Lehrer, von dieser Zeit an jedoch vom Pfarrer und zwar vier Stunden wöchentlich Unterricht erhalten. In größern Gemeinden, wo die Pfarrer dadurch zu sehr in Anspruch genommen würden, erhielten sie als Beihilfe einen Kandidaten des Predigtamtes. „Freilich müßten zur Erreichung dieser Absicht die Studien der künftigen Landpfarrer teilweise anders eingerichtet werden als bisher, besonders hätten sich diese die Pädagogik theoretisch-praktisch zu eigen zu machen. So aber würde die Nutzbarkeit des Predigerstandes ungemein vervollkommnet; wenn hingegen durch einen höhern Grad von Ausbildung der Landschullehrer dieselben noch weiter als jetzo vom Schulwesen entfernt würden, ihre Wertachtung bei dem Volke einen tödlichen Schlag erlitte. Wird doch kein Verdienst an einem Landprediger von seinen Pfarrgenossen mehr geschätzt und verdankt, als was er an der Jugend tut. Daß endlich Personen, welche von erster Jugend an den Studien obgelegen und eine ganz wissenschaftliche Kultur genossen haben, Logik und Psychologie mit Pädagogik vereinigen, die Natur, Perfektibilität und Bestimmung des Menschen aus dem höchsten Standpunkt übersehen, etwas weit vollkommeneres mit mehr Humanität und Liberalität leisten könnten, als ein noch so guter Zögling eines Schulmeisters, Seminariums, kann nicht leicht bezweifelt werden."

Ein zweites Projekt über Lehrerbildung wurde dem Minister im September 1798 von Dekan J. Nägeli in Wetzikon zugestellt.[1]) Da dieses zum Ausgangspunkt der Bemühungen zur Errichtung einer Normalschule im Kanton

[1]) Die Eingabe ist betitelt: „Über Seminarien für künftige Landschulmeister in Helvetien und besonders im Kanton Zürich." Sie ist enthalten in den „Papieren Heß" im Bundesarchiv und mir vom Bearbeiter der Helvetischen Aktensammlung, Herrn Archivar Dr. J. Strickler, gütigst in Abschrift zur Benutzung überlassen worden.

Digitized by Google

Zürich wurde und bemerkenswerte Vorschläge über das Maß der zu fordernden Bildung enthält, lassen wir das Wesentlichste der Eingabe folgen.

Nägeli wünscht, daß man die sechs Diakone (Hilfsgeistliche, Kapitelshelfer) im Kanton Zürich, zu Eglisau, Bülach, Kilchberg, Winterthur, Turbental und Wald mit der Ausbildung künftiger Lehrer betraue. „Alle sechs müßten aber im Lande verteilt werden, je einer von dem andern etwa vier Stunden entfernt. Drei derselben würden bleiben, wo sie sind, nämlich die in Winterthur, Turbental und Bülach. Die Wohnhäuser und Angelände der drei übrigen würden verkauft, der Helfer von Eglisau nach Albis-Affoltern, der von Kilchberg nach Herrliberg, und der von Wald nach Wetzikon verpflanzt. Jeder Diakon hätte einen Schulkreis von etwa vier Stunden im Durchmesser, folglich müßte er die Aspiranten auf Schuldienste in einem Bezirke von etwa 16 Quadratstunden unterrichten. Ein jeder könnte entweder Morgens früh oder gegen Nachmittag mit einem Stück Brot in der Tasche seine ein oder zwei Stunden weit zum Helfer gehen, 2—3 Stunden unentgeltlich Unterricht empfangen und dann wieder nach Hause zurückgehen. Jeder müßte aber ein Zeugnis vom Pfarrer mitbringen über gute Aufführung und anscheinende Fähigkeit. Ein jeder müßte wenigstens 14 Jahre alt sein, richtig lesen, Psalmen singen und leserlich schreiben können. Der Zulauf würde ohne Zweifel im Anfang so stark sein, daß des Helfers Stube nicht alle fassen möchte und er sie in Klassen abteilen müßte."

„Worin müssen nun aber künftige Landschulmeister unterrichtet werden? Wenn schon die meisten Landleute ihre Kinder nicht viel teils wollen, teils können lernen lassen, so gibt es doch auch einige lernbegierige, und allemal sollte doch der Schulmeister mehr wissen, als die Kinder zur Notdurft und als die meisten Eltern. Darum muß er selbst unterrichtet sein im richtig Buchstabieren,

Digitized by Google

im verständlichen und richtig accentuierten Lesen, im fehlerlosen Auswendigschreiben, Briefstellen etc., zu dem Ende auch in der deutschen Grammatik und Syntax, ferner im Singen mit Kenntnis der ganzen und halben Töne, großer und kleiner Terzen, zu richtiger Unterscheidung des harten und sanften Gesanges, in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in der biblischen, etwas auch in der allgemeinen, mehr aber in der vaterländischen Geschichte und Kenntnis unserer neuen Konstitution, etwas in der allgemeinen, mehr aber in der helvetischen Geographie, in der Rechenkunst, in den Elementen der Physik, vornehmlich in Absicht auf unsern Feldbau, Gesundheitskatechismus etc. Alles, was er lernt, muß er auch können in Frage und Antwort zerlegen, um es wieder seine Schüler zu lehren.

Zur Übung und zum Beweise seiner Aufmerksamkeit und seines Verstandes sollte er von den angehörten Predigten Grundrisse zu Papier bringen, um seine Repetierschüler auch darnach fragen zu können. Wäre der Aspirant hinlänglich unterrichtet, so müßte er gleiwohl alle halbe Jahre zu bestimmter Zeit sich wieder beim Helfer zu einem Examen nebst andern Entlassenen einfinden, seine Predigt-Excepte etc. mitbringen und sich prüfen lassen, ob er in seiner Wissenschaft nicht zurückgekommen. Dieses Seminarium würde unter der besondern Aufsicht des Ortspfarrers und der Visitation jedes Kapiteldekans stehen."

Diesen Vorschlag griff der Minister auf und beabsichtigte vorerst in Wald, wo die Kapitelshelferei infolge Beförderung des dortigen Diakons zum Pfarrer in Rüti erledigt worden war, eine Normalschule zu errichten. Anfangs Dezember 1798 verlangte er von der Verwaltungskammer in Zürich Auskunft über die Verwendbarkeit der in Frage kommenden Gebäulichkeiten, und den Erziehungsrat ersuchte er, ihm umgehend zu berichten, wie die Schule in Wald beschaffen sei, ob der Pfarrer zu einem tüchtigen Mitarbeiter an dem Institut gewonnen werden könne und

Digitized by Google

ob sich Hilfsmittel zur Unterstützung einer Anzahl Seminaristen ermitteln ließen. Die Berichte der Verwaltungskammer und des Erziehungsrates lauteten beide ungünstig. „Die Schule zu Wald," schrieb der Erziehungsrat, „ist von den übrigen Landschulen nicht verschieden; es wird weder mehr noch weniger darin gelehrt, als in andern Schulen. Eine Gemeinde von mehr als 3000 Seelen mit zwei Hauptschulen und vier Nebenschulen erfordert die Tätigkeit eines kraftvollen Mannes, und es wäre zu fürchten, daß bei Vereinigung der Pfarrgeschäfte mit dem Unterricht an der Normalschule keines von beiden gehörig betrieben würde. Die zur Bestreitung von Schulanstalten bestimmten Fonds haben soviel gelitten, daß sie kaum noch die ersten Bedürfnisse befriedigen können, und neue Hülfsquellen lassen sich in diesem Zeitpunkt schwerlich auffinden. Wenn man dem einen etwas geben wollte, so müßte man es einem andern nehmen. Wald liegt überdies an der Grenze des Kantons und zwar an einer der entferntesten. Die Aufsicht wird dadurch sehr erschwert. Es mangelt an allen wissenschaftlichen Subsidien, insoweit sie zu diesem Zwecke nötig sind und, was noch mehr ist, am Umgang mit gebildeten Leuten. Letzteres scheint für künftige Schullehrer durchaus notwendig. Ferner wäre die Helferei wohl zu der Wohnung eines Direktors, aber zu nichts anderem tauglich. Es könnte nicht einmal ein Zimmer für den Unterricht abgetreten werden. Endlich müßten die Lehrer eine Besoldung erhalten. In der Stadt wäre der Fall anders. Da dürften sich Leute finden, welche zum Teil ohne Bezahlung, zum Teil ohne große Forderung sich diesem Geschäfte unterziehen würden."[1]) Da man also vorläufig von der Errichtung besonderer Schulseminarien absehen müsse, beantragte der Erziehungsrat, sich mit folgenden Interims-

[1]) Protokoll des Erz.-Rates vom 20. Dezember 1798; vergl. Morf, Zur Biographie Pestalozzis, pg. 41.

Digitized by Google

mitteln zu behelfen. Nach Einführung einheitlicher Normalbücher in allen Schulen sollten in jedem Distrikt einige geschickte Männer geistlichen und weltlichen Standes gesucht werden, die sich bereit fänden, den Schulmeistern den Gebrauch dieser Normalbücher in den Schulen zu erklären. Dadurch würde einmal der Unterricht in allen Schulen des Kantons nach den nämlichen Grundsätzen erteilt und außerdem könnten den auf diese Weise vorgebildeten Lehrern die zum Schuldienst fähigen und Lust bezeigenden Leute „in die Lehre" gegeben werden. Da jedoch die erwähnten Lehrmittel nie erschienen, kam dieses Interimsmittel niemals zur Anwendung.[2])

Durch den Hinweis des Erziehungsrates, daß es wohl leichter ausführbar wäre, eine Normalschule in der Stadt zu gründen, verfiel der Minister darauf, diese mit dem Collegium Alumnorum im Zuchthof in Zürich zu verbinden. Das Alumnat diente zur Ausbildung unbemittelter Studierender der Theologie. Die Alumnen, gewöhnlich 15 an der Zahl, hatten alle Freiplätze.[3]) Stapfer gedachte fünf dieser Freiplätze mit Lehrerzöglingen zu besetzen und diese von den vier ältesten Alumnen unterrichten zu lassen. Der Erziehungsrat konnte sich aber auch mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Einerseits glaubte er die Alumnen infolge ihrer ungenügenden Vorbildung als Lehrer nicht geeignet, und anderseits wies er darauf hin, daß fünf Freiplätze bei der Menge der Schulen des Kantons doch bei weitem nicht genügen würden, daß also damit soviel wie nichts gewonnen wäre. So ließ Stapfer auch dieses Projekt fallen.

---

[2]) Dieser Vorschlag wurde weiter ausgeführt von Diakon Joh. Georg Schultheß in seinem „Entwurf eines Interimsinstitutes zur Bildung der Landschullehrer", abgedruckt in Steinmüllers Helvetischer Schulmeister-Bibliothek. II. pg. 192—219.

[3]) Näheres über das Alumnat s. b. Wirz, I. pg. 374 u. f.

Digitized by Google

Bei Anlaß einer Eingabe des Erziehungsrates an den Minister im Jahre 1801 über die Neuordnung der innern Disziplin und der Beaufsichtigung des Alumnates, wünschte Mohr, der Nachfolger Stapfers, neuerdings, daß mit diesem Institut eine Bildungsanstalt für Lehrer möchte verbunden werden. Trotzdem er dabei von der Verwaltungskammer aufs lebhafteste unterstützt wurde, konnte sich der Erziehungsrat, dem die Aufsicht und die Besetzung der Freiplätze zustand, auch jetzt nicht dazu entschließen, das Institut dem erwähnten Zwecke dienlich zu machen.[1])

Inzwischen suchten sich die „Prätendenten" auf Lehrstellen, wie bisher, vorzubereiten, indem sie einige Zeit bei einem Schulmeister „in die Lehre" gingen. Um diese Vorbereitung etwas einheitlicher zu gestalten, stellte der Erziehungsrat im April 1802 ein Regulativ auf für die Prüfung der Kandidaten, das allen schon angestellten Lehrern zugeschickt wurde, „damit sie die Schulmeister-Aspiranten in Kenntnis setzen können, was von ihnen an der Prüfung verlangt werde, und damit sich aber auch die bereits angestellten Schulmeister selbst vervollkommnen könnten." [2])

Dieses Regulativ enthielt hinsichtlich der Prüfungsgegenstände 20 Fragen, nach denen der Schulinspektor die Prüfung vorzunehmen und über den Ausgang derselben dem Erziehungsrat ausführlichen Bericht zu erstatten hatte. Wir lassen diese, als charakteristisch für die Mehranforderungen, die man bei der höhern Wertung der Schule an die Lehrer stellte, folgen:

Buchstabieren.

1. „Buchstabiert er richtig und mit Fertigkeit im Buch?
2. Hat er auch im Auswendigbuchstabieren Fertigkeit?

---

[1]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 127 u. f.
[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 67.

Digitized by Google

3. Ist es bloß Übungssache bey ihm, oder kennt er die Regeln des Syllabierens?

Lesen.

4. Wie ist sein Lesen beschaffen, in Absicht auf fertige, richtige und deutliche Aussprache der einzelnen Sylben und Worte?
5. Wie in Absicht auf richtigen Ton und Vortrag eines ganzen Satzes?
6. Hat er Kenntnis von den Unterscheidungszeichen?
7. Wendet er diese im Lesen an?
8. Weiß er vorgelegte Fragen über eine gelesene Stelle richtig zu beantworten, daß man sieht, er sey gewohnt mit dem Lesen der Worte auch Gedanken zu verbinden?
9. Kann er die Hauptpunkte des Catechismus auswendig und auch einige Psalmen und Lieder? Wie recitiert er diese?

Singen.

10. Wie ist seine Stimme beschaffen?
11. Hat er einige theoretische Kenntnis von der Bedeutung der Schlüssel und Noten?
12. Oder singt er ohne diese Kenntnis dennoch richtig und mit einiger Fähigkeit nach den Noten?

Schreiben.

13. Kann er eine Feder ordentlich schneiden? (Es wird nach Übung der meisten B. Schulinspektoren eine von jedem Candidat geschnittene beygelegt.)
14. Wie ist sein Buchstabe beschaffen? (Es wird darüber von jedem eine Probeschrift beygelegt.)
15. Hat er Fertigkeit in der Rechtschreibung? (Es wird darüber den Kandidaten eine Stelle diktiert und dieselbe mit Bemerkung der Fehler eingesandt.)
16. Weiß er die Regeln der Rechtschreibung, oder ist das, was er darüber leistet, bloß Übungssache?
17. In wie weit ist er im stand einen eigenen Aufsatz zu machen?

Digitized by Google

(Es könnte eine kurze Geschichte den Candidaten langsam vorgelesen und ihnen aufgetragen werden, diese nun in einem Brief jemandem mitzuteilen. Das Vorgelesene, sowohl als das darüber von den Candidaten Geschriebene würde eingesandt.)

Rechnen.

18. Rechnet er mit Fertigkeit?
19. Hat er Kenntnis von den Regeln?
20. Weiß er neben den 4 Spezies noch etwas von den zusammengesetzten Rechnungsarten?

Es würde allen Candidaten ein Exempel in jeder Spezies oder allenfalls auch nur ein Divisions-Exempel diktiert, das sie rechnen und worüber sie zugleich die Probe machen. Diese Exempel würden — sie mögen nun richtig oder unrichtig herausgekommen sein — den übrigen Schriften beygelegt, um daraus zugleich über die Form der Ziffern und ihre ordentliche Setzung urteilen zu können.

Fähigkeiten zum Unterrichten.

Nachdem das Examen über obige Punkte zu Ende gebracht ist, so könnten ein paar jüngere und ein paar ältere vorher davon benachrichtigte Kinder herein berufen und den Candidaten angewiesen werden, ihnen die Buchstaben zu zeigen, mit ihnen zu buchstabieren und zu lesen, auch allenfalls den ältern einige Fragen über ein aufgesagtes Stück des Catechismus vorzulegen."[1])

Die in diesem Regulativ aufgestellten Bedingungen konnten gewiß nur ausnahmsweise von einem Kandidaten in allen Stücken erfüllt werden. Der Erziehungsrat war sich dessen wohl bewußt; denn er gab zu, daß darin „ein paar Punkte enthalten sind, die nicht bei allen, vielleicht wohl bei den wenigsten Examen anwendbar sein werden". Wo hätten sich übrigens die Schulamts-Aspiranten die verlangten Kenntnisse aneignen können? Der Bildungsgrad der „Schul-

[1]) Helvetische Akten. Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

Digitized by Google

meister", die sie für die Prüfung vorzubereiten hatten, reichte ja, wie wir gesehen haben, bei weitem nicht an den im Regulativ geforderten heran!

Noch einmal, zu Ende der Helvetik, wurden, und zwar diesmal von der helvetischen Regierung aus, Versuche gemacht, etwas für die Ausbildung der Lehrer zu tun. Es war die Zeit, da Pestalozzis Ideen schon in weitere Kreise gedrungen waren und das lebhafte Interesse der helvetischen Behörden erweckt hatten. Im Juli 1800 wurde Pestalozzi auf Anregung Stapfers vom Vollziehungsausschuß unentgeltlich eine Wohnung im Schlosse in Burgdorf für eine zu errichtende Erziehungsanstalt eingeräumt; später wies ihm die Regierung mehrfach größere Summen zur Unterstützung seiner Bestrebungen an[1]) und betraute im Mai 1802 Dekan Ith und Apotheker Benteli in Bern mit einer Untersuchung der Pestalozzischen Erziehungsanstalt und Lehrart in Burgdorf.[2]) In dem von diesen dem Departement des Innern eingereichten Bericht zollten die beiden der Pestalozzischen Unterrichtsmethode höchste Anerkennung.[3]) „Nach einer gründlichen Untersuchung aller Eigenheiten dieser neuen Lehrmethode," heißt es darin, „glauben wir nun in dem Schlusse nicht zu irren, daß in derselben jener wahre Elementarunterricht gefunden sei, dessen Dasein man schon lange geahnt, den man aber vergeblich gesucht hat, jener Unterricht nämlich, der dem Kinde zu allem Vorübung gibt, der zu allen Künsten und Wissenschaften vorbereitet, der für alle Klassen und Stände anwendbar und für die völlige Menschenbildung als erstes Fundament unentbehrlich ist. Diese Lehrart hat ihren eigentlichen Grund in der menschlichen Natur und schließt sich unmittelbar an die ersten

[1]) S. Strickler, Aktensammlung II, 1454; VI, 268; VII, 1302. Näheres hierüber auch bei Luginbühl, pg. 171 u. f.

[2]) Strickler, Aktensammlung VIII, 355.

[3]) Das sehr ausführliche Gutachten findet sich abgedruckt im Anhang des VIII. Bandes der Aktensammlung von Strickler. pg. 1569—1599.

Digitized by Google

Entwicklungen der sich selbst überlassenen Kindheit an, doch so, daß sie jene Entwicklungen mit Absicht leitet, sie bis zu einem Kunstunterricht fortführt, der, obschon er weiter geht, doch immer mit der Natur in vollstem Parallelismus bleibt." Die Kommission schlug der helvetischen Regierung vor, die Anstalt unter ihren Schutz zu nehmen und sie in ein Schulmeister-Seminar umzuwandeln. Daraufhin beschloß der Vollziehungsrat am 6. Dezember 1802 in Anbetracht dessen, daß die Pestalozzische Lehrmethode alle Eigenschaften vereinige, die zu einem zweckmäßigen Elementarunterricht erforderlich seien und daher in den Volksschulen eingeführt zu werden verdiene, es seien in der Erziehungsanstalt in Burgdorf zwölf Plätze zur Bildung von Schullehrern zu errichten. Die Regierung verpflichtete sich, jeden Teilnehmer eines Lehrkurses in Burgdorf, der nicht weniger als vier Monate dauern dürfe, mit 50 Franken zu unterstützen. Die Erziehungsräte wurden eingeladen, in Zukunft bei der Besetzung von Schullehrerstellen auf diejenigen Kandidaten, die sich mit der Pestalozzischen Lehrart bekannt gemacht hätten, besondere Rücksicht zu nehmen.[1])

Im Februar 1803 meldeten sich drei Aspiranten aus dem Kanton Zürich zur Teilnahme an dem Pestalozzischen Lehrkurs in Burgdorf, nämlich: Heinrich Rellstab von Rüschlikon, Jakob Lier von Ebertswil und Jakob Huggenberger in Elgg. Keiner der drei hielt aber die vorgeschriebenen vier Monate aus; einer blieb 6, einer 9 und der dritte 12 Wochen. „Sie klagten über die für ihren Beutel

[1]) Strickler, Aktensammlung, IX, 869 u. f.

Um die Verbreitung der neuen Methode möglichst zu beschleunigen, bewilligte der Vollziehungsrat Pestalozzi für den Druck seiner Elementarbücher einen Vorschuß von 8000 Franken. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich bekam zu Anfang des Jahres 1803 25 Exemplare dieser Elementarbücher zugewiesen zur Einführung der neuen Methode in den Schulen seines Kantons. (Missiven des Erz.-Rates. 1803. f. 35.)

Digitized by Google

allzu großen Kosten und auch darüber, daß man ihnen keine Zeit widmete, sondern sie nur zuhören und zusehen ließe, anstatt ihnen Anleitung zu geben.[2]) Da die Unterstützung der Teilnehmer an dem Lehrkurs eine zu geringe war, meldete sich in der Folgezeit niemand mehr.

So waren alle Versuche zur Gründung von Lehrerseminarien vorläufig gescheitert; es blieb auch hierin, wie in manchem andern zunächst bei Projekten und Vorschlägen, die freilich für die Zukunft deutliche Richtungslinien und sichere Ansatzpunkte enthielten. Zur Hebung der Lehrerbildung hat die Helvetik in praxi recht wenig beigetragen; es war der folgenden Periode, der Mediationszeit vorbehalten, das längst gehegte Projekt der Errichtung einer Normalschule in bestimmter Form zu realisieren.

[2]) Helvetische Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

Digitized by Google

V. Der Schulbetrieb.

1. Bildungsziel.

Jede Kulturepoche hat ihr spezifisches Bildungsideal, das die Resultante sämtlicher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Komponenten ist. Bei einer Darlegung und Kritik des Bildungsziels der „alten Schule" müssen wir deshalb in erster Linie diese einzelnen Komponenten in Berücksichtigung ziehen.

Die Auffassung des Staatsbegriffs im 18. Jahrhundert, nach der eine Minderheit von Bürgern alle politischen und sozialen Rechte für sich in Anspruch nahm und in dem Staat in erster Linie eine Organisation zur Förderung ihrer Privatinteressen sah, brachte es mit sich, daß die herrschende Klasse vor allem Fürsorge traf, ihre Machtstellung zu behaupten.

Unsere Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat bereits gezeigt, daß die Kirche ein integrierender Bestandteil des Staates war. Die Interessen des letztern waren aufs engste mit der Wirksamkeit dieser Institution verknüpft. Die Kirche war vor allem die staatliche Bildungsanstalt, der die Erziehung des Volkes zu gehorsamen Untertanen und „guten Christen" oblag. Die absolutistischen Anschauungen der Regierungskreise vor der Helvetik ließen den Gedanken nicht aufkommen, ein „sittlich hochstehendes und darum wirtschaftlich leistungsfähiges und politisch mündiges Volk" zu schaffen. Bei einer so weit gehenden Kultivierung der Gesamtheit, wären die Interessen der herrschenden Minderheit gefährdet gewesen.

Digitized by Google

Dieser historisch gewordenen politischen Macht verdankte die Kirche auch ihre maßgebende Stellung im Unterrichtswesen. Es muß hier wieder daran erinnert werden, daß es ihre Organe waren, denen die Aufsicht und die innere Organisation der Schule zukamen. So ist es erklärlich, daß die Kirche vor allem die Schule ihren Zwecken dienstbar machte und diese als ihr Nebeninstitut betrachtete. Das Bildungsideal der Kirche war natürlicherweise ein durchaus kirchlich-religiöses; die Schule, als Filiale der Kirche, hatte ihr Unterrichtsziel in Übereinstimmung damit zu bringen und vor allem die religiös-sittliche Bildung zu pflegen. Dadurch wurde aber ihre Aufgabe eine sehr einseitige, abgesehen davon, daß sie diese auf ganz unrationelle Weise zu lösen suchte. Unter der religiösen Erziehung verstand man nämlich lediglich die Vermittlung des Religionssystems, die Kenntnis der in ein starres System von Dogmen gebrachten Kirchenlehre. Durch die mechanische Einprägung der von der Kirche aus der heiligen Schrift abgeleiteten sittlichen Grundsätze glaubte man die nötigen Bedingungen für das sittliche Handeln geschaffen zu haben; man würdigte nicht genug, daß die intellektuelle Bildung die conditio sine qua non für jede höhere sittliche Bildung ist, und daß solche Sittenregeln nicht imstande sind, emotionelle Energie auszulösen, durch die die sittlichen Handlungen bedingt sind.[1])

So war in der „alten Schule" der Religionsunterricht Mittelpunkt alles Unterrichts; als Vorbereitung hiezu, besonders zum Memorieren des religiösen Stoffes, diente das Lesen; daneben spielten Schreiben und Singen eine unter-

[1]) Es würde uns zu weit führen, hier auf die Entstehung der sittlichen Wertschätzung und die Faktoren, die für das sittliche Handeln in Betracht kommen, näher einzugehen. Wir verweisen deshalb hierüber auf: G. Störring, Moralphilosophische Streitfragen, I. Teil: Die Entstehung des sittlichen Bewußtseins, 3. Abschnitt: Die sittlichen Summationszentren der Gefühle.

Digitized by Google

geordnete Rolle, und nur ausnahmsweise kam noch hinzu Unterricht in den Anfangsgründen des Rechnens. Stoff und Methode des Unterrichts waren ganz dazu angetan, die intellektuelle Bildung zu erschweren oder wohl gar unmöglich zu machen. Den Anforderungen des bürgerlichen Lebens wurde in keiner Weise Rechnung getragen. Wozu auch, wenigstens auf dem Lande? Handel und Gewerbe lagen als Privilegien in den Händen der Stadtbürger und die landwirtschaftliche Berufsarbeit — denn um diese handelte es sich ja vorzugsweise — bewegte sich immer in derselben Form. Dazu kam noch, daß die weitaus größte Zahl der Kantonsbewohner politisch rechtlos und völlig von der stadtzürcherischen Aristokratie bevormundet war. Die Nichtberücksichtigung der realen Lebensbedürfnisse war besonders Ursache der ziemlich allgemeinen Interesselosigkeit der Schule gegenüber. Die Zeit, die die Kinder in der Schule zubrachten, wurde von vielen Eltern als völlig verloren erachtet.

Die politische Umwälzung brachte eine völlige Änderung in die Auffassung des Staatsbegriffes; dies mußte natürlich auch zur Aufstellung eines andern Bildungsideals drängen. Durch die Revolution wurde aus der zürcherischen „Zunftaristokratie“ eine repräsentative Demokratie geschaffen; an Stelle einer herrschenden Minderheit wurde das gesamte Volk zum Souverän; von dem kulturellen Stand desselben hing von nun an das Wohl des Staates ab. Die neue Staatsform sicherte allen Bürgern gleiche Rechte und eröffnete ihnen den Zugang zu allen öffentlichen Ämtern. Deshalb war es Pflicht des Staates, allen seinen Bürgern die Bildungsgelegenheiten zu bieten, die sie für die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten befähigten. Der Staat nahm nun die Volksbildung selbst in die Hand; er entzog der Kirche ihre lediglich durch die historische Entwicklung erhaltene Macht auf die Schule; diese durfte nicht mehr eine bloß sittlich-religiöse Zuchtanstalt sein, ihre Aufgabe

Digitized by Google

erhielt eine wesentliche Erweiterung, sie mußte — wie es später präzisiert wurde — „die Kinder aller Volksklassen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich guten Menschen heranbilden.“ Sie sollten nicht, wie bis anhin, zu „gehorsamen und ruhigen Untergebenen und zu tauglichen Werkzeugen der Regierung, sondern zur Selbständigkeit erzogen werden.“ Das ideale Unterrichtsziel der Volksschule, das der Helvetik vorschwebte, ist enthalten in der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte vom 18. November 1798. Darnach sollte die Volksschule „alle Kenntnisse und Übung vermitteln, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntnis seiner Rechte und Pflichten gelangt; der Unterricht sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Gründung der Selbständigkeit ausbilden. Er sollte denselben in den Stand setzen, das Maß seiner Talente zu schätzen und ihn zu demjenigen Beruf gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Bedürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, außer einer genauern Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben in der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntnis der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die notwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirtschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Gesetze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten.“

Daß dieses Unterrichtsziel nur als ein ideales zu betrachten ist, an dessen Erreichung nicht im entferntesten zu denken war, ergibt sich schon aus unserer Darlegung des

Digitized by Google

Bildungsniveaus der Lehrer. Wir werden noch sehen, daß der Schulbetrieb im großen und ganzen derselbe war, wie vor der Revolution, denn der Unterricht lag ja — mit wenigen Ausnahmen — noch in denselben Händen. Es ist aber ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der Helvetik, die Anforderungen, die an die Volksschule gestellt werden dürfen, einmal ausgesprochen und ein Unterrichtsprogramm entworfen zu haben, durch das der weitern Entwicklung unserer Volksschule der Weg vorgezeichnet worden ist, und das wir noch heute voll und ganz anerkennen müssen.

---

2. Die Materie des Unterrichts.

a. Die Schulbücher.

Einen tiefern Einblick in das Wesen des damaligen Unterrichtsbetriebes erhalten wir schon aus dem Verzeichnis der im Gebrauche stehenden Schulbücher. Im Nachfolgenden möchten wir vorläufig eine Übersicht über dieselben geben, auf ihre Verwendung im Unterricht gehen wir später ein.

Deutsches Namen-Büchlein für die liebe Jugend. Zürich, bey David Gessner, 1791.[1]) 15 S.

Inhalt:

1. Titel.
2. Figurentafel.
3. Kleines und großes Alphabet.
4. Die Vokale im Anlaut in Verbindung mit Konsonanten und umgekehrt.

Ab	eb	ib	ob	ub
Ad	ed	id	od	ud
Da	de	di	do	du
Fa	fe	fi	fo	fu u. s. w.

[1]) Bezeichnet in den Tabellen im Anhang mit Nb.

Digitized by Google

5— 6. Mehrere einsilbige Wörter mit jedem Buchstaben des kleinen Alphabets im Anlaut.

a	d	g	l
abt	der	gold	lad
ach	dir	gut	land
als	dorf		
arg			

7— 8. Mehrere mehrsilbige Wörter je mit jedem Buchstaben des großen Alphabets.

Ab gott	Bal sam	Eh stand
An fang	Bad stub	Ein falt
Als bald	Bet ler	Ermel

9. Des Herren Gebätt. Der Christlich Glauben.
10—12. Die heiligen zehen Gebott.
13—14. Gebätt vor und nach dem Essen.
Morgen- und Abend Gebätt.
15. Das einmal Eins.

An Stelle dieses Namenbüchleins gelangte in einigen Schulen zur Verwendung das

A B C oder Lesebüchlein zum Gebrauche der Schulen der Stadt und Landschaft von J. K. Lavater.
Zürich, Bürklische Druckerei 1772. 48 S.

Catechismus (Zeugnuß).[1])

Das ist Unterricht wahrer christlicher Religion: samt den Zerteilungen einer jeden Antwort und den Zeugnussen der heiligen Schrift: eingeteilt in XLVIII. Sonntage durch das ganze Jahr.
Für die Jugend der Stadt und Landschaft Zürich.
Zürich, 1797.[2]) 192 S.

Inhalt:

Von Gott und der heiligen Schrift.

[1]) Über die Entstehung des Katechismus s. Wirz, I. pag. 16 u. f.; pag. 22 u. f.
[2]) Bez. Cat. u. Zg.

Digitized by Google

Vom Gesez, den heiligen Zehen Gebotten und der Sünde des Menschen.

Von den zwölf Artikeln unsers christlichen Glaubens oder der Erlösung.

Von unserer Dankbarkeit und dem heiligen Unser Vater.

Von den heiligen Sacramenten. (Tauf- und Nachtmahl.)

Der Katechismus enthielt 110 Fragen mit den zugehörigen Antworten. Auf die Antwort folgte die Analyse oder „Zerteilung" derselben und hierauf die „Zeugnusse" oder die Belege aus der Bibel.

Wir lassen zur Illustration die Behandlung der ersten Frage in extenso folgen:

1. Frage: Was ist dein einziger trost im leben und im sterben?

Antwort:

Dass a ich nach diesem trübseligen leben ewige freud und seligkeit b ererben c und ewiglich bey Gott meinem Vater wohnen, und d seiner himmlischen gütern theilhaftig werden soll.

Zerteilung:

Frage: Wie viel stücke begreift diese antwort?

Antwort: Sie begreift zwey stücke. Erstlich meine hoffnung und trost. Demnach desselben erläuterung.

1. Frage: Welches ist deine hoffnung und trost?

Antwort: Dass ich nach diesem trübseligen leben vor mir habe das ewige leben.

2. Frage: Wie wird solches erläutert?

Antwort: Dergestalt, dass angezeiget wird, wie ich das ewig leben werde erlangen, und worinn desselbigen freude bestehen werde.

Frage: Wie wirst du das ewige leben erlangen?

Antwort: Ich werd es ererben.

Frage: Worinn wird die freude des ewigen lebens bestehn?

Digitized by Google

Antwort: Darinn, dass ich ewiglich bey Gott meinem Vater wohnen und seiner himmlischen gütern theilhaftig werden soll.

Zeugnussen.

a) Dass auf dies trübselige leben die ewige freude und seligkeit folgen werde.

Im Evangelio Johannis am 16. cap. v. 22. Ihr habet jetzt traurigkeit; aber ich will euch wieder sehen, und euer herz wird sich freuen und euere freude wird niemand von euch nehmen.

In der 2. Epistel an die Corinther am 4. cap. v. 1. u. s. w. Es folgen noch weitere Stellen als Belege.

Lehrmeister.

Darin sind die 110 Fragen und Antworten des Katechismus noch einmal zusammen gedruckt, ohne die „Zerteilungen und Zeugnusse.“[1]) (12 S.)

Fragstücklein.[2])

Hievon bestanden verschiedene Ausgaben nebeneinander, nämlich:

a) Fragstücklein für christliche Hausvätter, um ihre Kinder und Dienste in den Anfängen der wahren Religion zu üben, auf eine gantz kurtze und leichte Weise.

Zürich, Bürgklisch Truckerey. 24 S.

b) Kurtze und deutliche Erklärung des kleinen Catechismus oder so genannten Fragstückleins, zum Besten der Kinder und Einfältigen, abgefasst von einem getreuen Diener Gottes.

Zürich, Bürgklische Truckerey. 60 S.

c) Fragstücklein im Anhang zum Catechismus; enthält

[1]) Bez. Lm.

[2]) Bez. Frgst.

Digitized by Google

auf 6 Seiten die Kernfragen des Catechismus mit kurzen Antworten.

Psalmenbuch.[3])

a) Auserlesene Psalmen zum Gebrauche der Landschulen.

Zürich, J. K. Ziegler, 1774. Eine Sammlung von 28 Psalmen.

b) Die 150 Psalmen Davids durch D. Ambros. Lobwasser in deutsche Reimen gebracht.

Zürich, David Gessner, 1790. (Neue Aufl., 1802.)

Die kleine Bibel oder Psalter Davids.

Durch Wailand Herrn Rudolf Walthern gründlich und eigentlich aus der Hebräischen Sprache verdeutscht.

Zürich, Gessner. 1791.[4])

Die bisher angeführten Schulbücher, zu denen noch das neue Testament[5]) gezählt werden muß, waren in allen Schulen in Gebrauch. Dazu kommen noch eine Anzahl von Büchern, die nur an einzelnen Orten Eingang gefunden hatten. Wir lassen die wichtigsten folgen:

„Christliches Gesangbuch oder Sammlung auserlesener Psalmen und geistlicher Lieder über alle wichtigen Wahrheiten des Glaubens und der Sittenlehre, mit den beliebtesten Psalmen und vielen neuen, sehr leichten, vierstimmigen Choralmelodien.

Herausgegeben mit Rücksicht auf vaterländisches Bedürfnis von Diakon Nüscheler und Prof. Däniker.[6])

Schul- und Hausbüchlein.[1])

Vormals der lieben Jugend in den Schulen der Stadt

---

[3]) Näheres über Entstehung desselben s. b. Wirz, I. pg. 106 u. f. Bez. Ps.

[4]) Bez. Pst.

[5]) Bez. T.

[6]) Bez. N. Gs.

[1]) In den Landschulen werden zwar allenthalben der Catechismus und das Zeugnisbuch nebst dem neuen Testament als Schulbücher ge-

Digitized by Google

und Gemeinde Bischofszell zu Gutem herausgegeben von Felix Waser, Pfarrer der reformierten Stadt und Gemeinde Bischofzell.[2])

Inhalt:

I. Gebete, II. Geistliche Lieder, III. Psalmen, IV. Lehrreiche Sprüche der Heiligen Schrift.

Erste und einzig wirklich rechtmäßige Ausgabe nach dem seligen Absterben des Verfassers.

Zürich, Fr. Schultheß, 1828. 192 S.

(Mit Vorwort des Verfassers von 1769.)

Christliches Handbüchlein für Kinder

von Joh. Kaspar Lavater. Zweite Auflage.

Zürich, Bürkli, 1781.[3]) 456 S.

Inhalt:

Kurzer Entwurf der biblischen Geschichte. Einige besondere biblische Geschichten (Joseph und Lazarus). Kern der biblischen Lehren für Kinder. (Allmacht und Allgenugsamkeit Gottes; Fürsehung Gottes; Allwissenheit, Allgegenwart, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes u. s. w.) Gebete und Lieder für Kinder.

Der Kinderfreund

oder erster Unterricht im Lesen und bey dem Lesen, von Friedrich Eberhard von Rochow auf Reckan.

Erste Auflage, 1776.[4]) Neue Auflage, 1802. 97 S.

---

braucht. Indessen sind noch mehrere kleine Schulbücher hie und da besonders üblich; das allgemeinste ist das Bischofzellische Schulbüchlein, das von dem jetzt lebenden Pfarrer daselbst sehr verbessert und vermehrt worden ist und nebst einer Sammlung kurzer Gebete und der gemein brauchbarsten Psalmen eine vortreffliche Auswahl der wichtigsten Stellen der H. Schrift und verschiedene Gellertsche Lieder enthält." (Wirz, I. 369.)

[2]) Bez. Ws.

[3]) Bez. Hdb.

[4]) Bez. Kdf.

Digitized by Google

Eine Sammlung von Lesestücken, vorwiegend moralischen, teilweise auch naturkundlichen und geographischen Inhalts.

Die Grundsätze der christlichen Religion in auserlesenen Sprüchen der heiligen Schrift.[5])
Zürich, Joh. Kasp. Ziegler, 1774. 72 S.

Hübnerische Historien.[6])

Zweymal zwei und fünfzig auserlesene Biblische Historien aus dem alten und neuen Testament der Jugend zum Besten abgefaßt von Johann Hübner, Rector des Johannei zu Hamburg, 1714.
Zürich, gedruckt in Bürgklischer Druckerey. 380 S.

Je 52 Historien aus dem alten und neuen Testament mit entsprechenden Illustrationen.

Anlage: 1. Historie nach dem Wortlaut der Bibel.
2. Deutliche Fragen.
3. Nützliche Lehren.
4. Gottselige Gedanken.

Lesebuch

zur Bildung des Herzens und Übung der Aufmerksamkeit für Kinder in mittlern Klassen zum Besten der vaterländischen Jugend, herausgegeben von Joh. Rud. Steinmüller, Pfarrer in Mühlehorn.[1])
Glarus, 1794. 160 S.

Eine Sammlung religiöser, geographischer und naturkundlicher Lesestücke.

Christliches Gebetbüchlein für alle Stände, von Felix Wyß, Pfarrer.[2])

Eine Sammlung von 100 Gebeten.

---

[5]) Bez. Grds.
[6]) Bez. Hüb.
[1]) Bez. Stm.
[2]) Bez. Wyß.

Digitized by Google

Die in der „alten Schule“ gebräuchlichen Bücher waren, wie aus obigem Verzeichnis ersichtlich ist, mit wenigen Ausnahmen solche religiösen Inhalts.[3]) Der erweiterten Aufgabe der Schule entsprechend, war man in der Helvetik bestrebt, geeignetere Lehrmittel einzuführen. Wenigstens bemühte sich Stapfer lebhaft darum und versuchte selbst die Abfassung eines Lesebuches, kam aber damit nicht zu Ende. Auf seine Anregung verfaßte Pfarrer Imhof in Schinznach ein neues A B C Buch, das vom Erziehungsrat des Kantons Aargau in den dortigen Schulen eingeführt wurde.[4]) Trotzdem dieses von Stapfer dem zürcherischen Erziehungsrat empfohlen wurde, fand es in den Schulen des Kantons Zürich, wie auch an andern Orten, keinen Eingang; „denn der gegen Aarau, dem Druckort, sorgfältig unterhaltene Haß, blinder Religionseifer und die Gleichgültigkeit der Menge für jede Schulverbesserung, brachten es mit sich, daß von den 1600 Exemplaren, die größtenteils gratis ausgegeben wurden, kein einziges mehr in einer Landschule zu finden ist.“[1]) Der Erziehungsrat des Kantons Zürich war der Einführung neuer Schulbücher überhaupt nicht günstig gesinnt; denn er fand auffallenderweise, „daß es in den meisten Distrikten und Gemeinden keiner andern Schulbücher bedürfe, als der bereits nach der alten Schulordnung vorgesehenen“ und brachte den Lehrern neuerdings in Erinnerung, daß ohne Vorwissen des

---

[3]) „Der Schulbücher halber wäre zu wünschen, daß von der Regierung für solche, welche die Jugend nicht nur so einfach auf Religions-Kenntnis, sondern auch auf Natur-, Menschen-, Staats-, Constitutions-, Länder- und Völkerkenntnis u. s. w. führen und leiten würden, gesorgt und solche bestimmt würden, oder ist nicht der Mangel an solchen Mitursache, daß das Landvolk soweit in Unwissenheit und Dummheit herabgesunken. (Bericht von Fehraltorf, Enquete 1799.)

[4]) A - B - C - Buch für Kinder. Aarau, bei Fr. J. Beck. 1799. 44. S.

[1]) Steinmüller, Helvet. Schulmeister - Bibliothek. II. 394 u. f.

Digitized by Google

Pfarrers und Schulinspektors kein neues Buch in den Schulen eingeführt werden dürfe.“ [2])

Neue Schulbücher allein hätten übrigens auch den Unterricht nicht umzugestalten vermocht, solange es den Lehrern selbst an den nötigen Kenntnissen und der Lehrgeschicklichkeit fehlte.

b. Die einzelnen Unterrichtsfächer.

Die Hauptunterrichtsgegenstände waren nach der Lehrordnung Lesen und Auswendiglernen; diese standen hauptsächlich im Dienste der religiösen Erziehung. Dazu kamen noch mit mehr fakultativem Charakter Schreiben, Rechnen und Singen.

1. Das Lesen und Auswendiglernen.

Der Leseunterricht beruhte auf der Buchstabiermethode. Die Lehrordnung schrieb vor, daß dem eintretenden Schulkinde vorerst die Kenntnis und Unterscheidung der einzelnen Buchstaben, deren ihm je zwei auf einmal geboten wurden, vermittelt werden müssen. Daran schloß sich die Synthese derselben zu Silben. Bildet schon die Synthese einzelner Laute dem Kinde ziemliche Schwierigkeiten, weil dabei noch sogenannte Übergangs- oder Gleitlaute zur Geltung kommen, wodurch die einzelnen Lautwerte phonetisch verändert werden, so waren den Kindern bei der Synthese der Buchstabennamen fast unüberwindliche Schwierigkeiten geboten. Der Lehrer war genötigt, die Zusammensetzung so oft vorzusprechen, bis sich die Buchstabennamen mit dem Lautbild, beziehungsweise Gesichtsbild der Silbe verbunden hatten; durch Übung lernten die Kinder allmählich aus dem Buchstabennamen unbewußt den Lautwert abstrahieren und darnach die Synthese zu vollziehen. Waren die Schüler in der Synthese der Buchstaben zu Silben geübt, so folgte das Zerlegen der Wörter

[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 189.

Digitized by Google

in Silben. Zu allen diesen Übungen dienten als Grundlage das Namenbüchlein oder das A B C Buch.

Um buchstabieren zu lernen, brauchten mittelmäßig begabte Kinder 2—3 Winter. Täglich mußten sie einige Stunden, meist sich selbst überlassen, hinter ihrem Namenbüchlein sitzen und sich auf solche mechanische, geisttötende Weise die Buchstaben und Silben einzuprägen suchen. Selten verfiel ein Lehrer darauf, wenigstens durch sekundäre Faktoren das Lernen etwas angenehmer zu gestalten. Wie der Leseunterricht in den damaligen Schulen betrieben wurde, zeigt ein ausführlicher Schulbericht von Pfarrhelfer Nüscheler in Turbental, dem wir folgende Stelle entnehmen [1]):

„Die größte Schwierigkeit ist oft für die ganz kleinen A B C Schüler, die sich noch nicht allein beschäftigen können, die nötige Zeit zu finden. Doch ist folgendes Mittel nun zween Winter mit Nutzen gebraucht worden. Eine Folio-Tafel mit groß gedrucktem Alphabet steht in den Tisch eingesteckt. Der Schulmeister ruft etliche Kinder miteinander zu derselben, zeiget und bespricht ihnen einen Buchstaben auf der Tafel. Er fordert sie auf, einen ähnlichen in ihrem Namenbüchlein zu suchen; das Kind, welches den geforderten Buchstaben zuerst gefunden und seinen Namen behalten hat, ist das bravste. So geht's fort, bis sie alle Buchstaben kennen. Dies macht etwas spielendes, das den Kindern nicht unangenehm ist und einen gewissen Wettstreit veranlaßt und die A B C Schüler bleiben länger beschäftigt, weil so der Schulmeister mehrere zusammennehmen kann. Zuweilen trägt er auch einem ältern Kinde, das sein Pensum geschwind absolviert hat, als eine Belohnung auf, an den Tisch der A B C Schüler zu stehen und selbigen die Buchstaben im Namenbüchlein zu sagen. Gemeiniglich sollen zween Winter hingehen, ehe ein Kind

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

fertig buchstabieren kann. Ich habe aber doch letzten Winter einige Kinder gesehen, die beim A B C anfingen und im Buchstabieren noch recht weit kamen. Wenn in dem gewöhnlichen Namenbüchlein die Gradation von leichtern Sylben in Wörtern zu schwerern etc. noch mehr beobachtet wäre, wenn auch mehr größere Kinder da wären, deren Hülfe man sich abwechselnd bedienen könnte, wenn einige von Basedow empfohlene Erleichterungen, z. Exp. dem sch, sche statt eß, ze, ha zu sagen u. s. w. eingeführt werden dürften, ohne befürchten zu müssen, daß die Eltern, die allenfalls den Kindern zu Hause auch noch ein wenig forthelfen möchten, nicht mehr zu rechte kämen, so müßte wohl das Buchstabieren in kürzerer Zeit absolviert werden können. Gegenwärtig gebraucht also der Schulmeister keinen besondern Vorteil, als daß er den Anfängern ihr aufgegebenes Pensum einmal vorbuchstabiert und ebenso den Anfängern im Lesen einmal langsam vorliest. Es ist eigentlich kein Kind, das nicht vielemal überdrüssig würde, drei Stunden lang an einem fort am Schultische zu sitzen. Es geben dies alle zu erkennen durch ihre Neigung, mit dem kleinen Nachbar zu schwatzen, die Bücher zu zerkratzen, unter erdichteten Ursachen sich für einige Augenblicke aus der Schulstube herauszustehlen, auf den Schlag 11 oder 3 Uhr einander oder auch den Schulmeister dienstfertig davon zu benachrichtigen u. s. w. Wenn aber ein Kind einen starken eingewurzelten Ekel am Lernen bekommt, so schwatzt es eben nicht mehr viel mit den andern Kindern; es sitzt finster bei seinem Buche und scheint zu lernen, wenn es gleich nichts weniger tut; kömmt die Reihe zum Aufsagen an ihns, so bricht es sogleich in Tränen aus, es bleibt zuweilen heimlich von der Schule weg etc. etc.“

Einsichtige Pfarrer hatten das Unnatürliche, den Leseunterricht nach der Buchstabiermethode zu betreiben, erkannt und Vorschläge zur Verbesserung gemacht. So besonders Pfarrer Schultheß in Mönchaltorf und H. Waser

Digitized by Google

in Riesbach. Ersterer schlug vor, „die Mitlauter gerade anfangs mit allen Selbstlautern zu treiben"; man solle den Kindern sagen, wenn diese Figur b, die man ihnen nur zeigen, nicht nennen müsse, dem a, e, i, o oder u vorangesetzt werde, so heiße es ba, be, bi, bo, bu, stehe sie hintenach, ab, eb u. s. w. Die Kinder sollten also nicht gewöhnt werden, das b vorzüglich be auszusprechen, weil es ebensowohl ein ba, bu, eb oder ob sein könne.[1])

Waser war von sich aus auf die Schreiblese-Methode verfallen, nach der er seinen eigenen Knaben mit großem Erfolg unterrichtete. In einem Bericht preist er die Vorzüge derselben gegenüber der Buchstabier-Methode, glaubte jedoch, daß diese neue Methode in den Schulen noch nicht eingeführt werden könne, 1. weil sie zu kurzweilig sei, als daß sie in Gegenwart anderer Schulkinder getrieben werden könnte, da diese dadurch von ihrer Arbeit abgelenkt würden, 2. weil man sich dann weit länger mit den A B C Schützen abgeben müßte, als bisher, und diese nicht mehr sich meist selbst überlassen bleiben könnten, und 3., weil die Bücher, deren man dazu bedürfe (Frankfurter und Berliner Namenbüchlein) den Kindern armer Eltern zu teuer kämen.[2])

Die Buchstabiermethode trieb noch lange ihr Unwesen in den Schulen und es dauerte noch geraume Zeit, bis sie durch die Bemühungen Stephanis[3]) endgültig auch in der letzten Schule durch die Lautiermethode gänzlich verdrängt worden war.

Konnten die Kinder nach dem Namenbüchlein notdürftig buchstabieren und syllabieren, so wurden vor allem die zum Auswendiglernen bestimmten Bücher durchbuch-

---

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[2]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[3]) H. Stephani, Kurzer Unterricht in der gründlichsten und leichtesten Methode, Kindern das Lesen zu lehren. 1803.

Digitized by Google

stabiert. Die Reihenfolge war gewöhnlich folgende: „Fragstücklein, Lehrmeister, Zeugnuß (großer und kleiner Katechismus), Psalmbuch und Testament."

Das Auswendiglernen spielte eine ganz bedeutende Rolle.[1]) Buchstabieren, Syllabieren und Lesen dienten als Vorbereitung hiezu. Artikel IX der Lehrordnung schrieb vor, daß sich die Kinder zum Auswendiglernen vor allem den kleinen und großen Katechismus, in dem die Hauptwahrheiten der christlichen Religion enthalten sind, empfohlen lassen sein sollen. „Diesen soll hernach ein von dem Hrn. Pfarrer vernünftig getroffene Auswahl von Psalmen, Gebeten und schönen Liedern, wobey man aber mehr auf die Wichtigkeit und Nutzbarkeit, als auf die Menge sehe, beygefügt werden. Mit den Fähigern und denen, so mit gutem Willen ihrer Eltern längere Zeit als gewöhnlich die Schule besuchen, können aus dem Zeugniß-Buch die Zerteilungen der Fragen, die deutlichsten und lehrreichsten Stellen aus den Büchern des neuen Testaments mit einer kurzen Nutzanwendung, biblische Geschichten, Erzählungen etc. vorgenommen werden." Trotzdem in der Lehrordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werde, was nicht zuvor richtig vorgelesen, erklärt und verständlich gemacht worden sei, begnügte man sich mit einem rein mechanischen Memorieren.

Bisweilen folgte nach dem Auswendiglernen eine Katechisation, in der Weise, daß der Lehrer die im Katechismus enthaltenen Fragen las und der Schüler die auswendig gelernte Antwort gab. Eine Katechisation, die der Vermittlung und geistigen Verarbeitung des Lehrstoffes gedient hätte, war nicht möglich, da einerseits der Lehrer die Lehrform nicht beherrschte, und anderseits der Lehr-

[1]) „Es ist schade, daß die Kinder so viel müssen auswendig lehren, daß sie nachher wieder vergessen und nicht auch besser schreiben, Schriften lesen und Rechnen." (Schulbericht von Knonau. Enquete 1799.)

Digitized by Google

stoff nicht der Fassungskraft und Interessensphäre des Schülers entsprach. „Das mit Verstand dahersagen", heißt es in einem Schulbericht von Andelfingen, „bleibt den meisten ein böhmisches Dorf, weil das Gedächtnis weit mehr strapliciert, als der Verstand geübt wird, und wenn das Kind gar nicht mehr lernen will, dann urteilen wir, daß ihm darvor ekelt."[1]) Die Haupttätigkeit des Lehrers bestand demnach in der Kontrolle über das Auswendiglernen. Gewöhnlich „bhörte" er die Schüler täglich zwei Mal, d. h., er ließ sie der Reihe nach ihre erhaltenen Memorierpensa, ihre „Letzgen" (Lektionen), hersagen. In besondern Repetierstunden wurde das Gelernte von Zeit zu Zeit wiederholt, damit es jederzeit „präsent" war. Eitle Eltern, die ihre Kinder möglichst geschickt erscheinen lassen wollten, wachten ängstlich darüber, daß diese in der Schule „ordentlich vorwärts" kamen, d. h., daß sie die zum Lesen und Auswendiglernen bestimmten Bücher möglichst bald absolviert hatten; denn das Quantum des Auswendiggelernten galt als Maßstab für die geistige Befähigung der Kinder.[2]) So berichtete der Lehrer in Horgerberg als hervorragende Leistung, daß ein Mädchen in einem Winter 19, ein Knabe 18 Psalmen memoriert hätten.

Noch müssen wir des Lesens von „Geschriebenem" Erwähnung tun, das als höchste Stufe und besondere Art des Lesens betrachtet werde, zu dem nicht mehr alle Kinder kamen. Hiezu wurden vorzugsweise alte Kauf- und Schuldbriefe benutzt, die sich zwar, wie in einem Schulbericht bemerkt wird, „für Kinder nicht schicken; denn diese sollten lernen die Schuld- und Verkaufbriefe fürchten."

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[2]) Die Gemeinden Nußberg, Ober- und Unterschlatt beklagten sich beim Erziehungsrat, „daß ihr Schulmeister Furrer parteiisch sei, die Schüler, von denen er größere Geschenke bekomme, vier Mal aufsagen lasse, die übrigen aber nur zwei Mal; auch lasse er die Kinder nicht hinlänglich vorrücken; sie bleiben im Markus stehen, während sie in die Apostel fortschreiten sollten." (Protokoll des Erz.-Rates, 1798.)

Digitized by Google

2. Schreiben.

In der Regel war das Schreiben ein Vorrecht der Knaben; aber auch von diesen lernten es bei weitem nicht alle. Für die Mädchen wurde die Schreibkunst als durchaus unnütz erachtet. Schreiben durften überhaupt nur die Kinder, deren Eltern es besonders wünschten. Der Umstand, daß — wie bereits früher erwähnt — dem Lehrer für Federn, Tinte und Papier eine besondere Entschädigung bezahlt werden mußte, war für manche Eltern hinreichend, ihre Kinder nicht am Schreibunterricht teilnehmen zu lassen. Dazu kam noch, daß der Wert des Schreibens für den gewöhnlichen Bürger überhaupt sehr niedrig angesetzt wurde, und es den meisten Eltern vor allem daran gelegen war, daß ihre Kinder sobald als möglich der Schule entlassen würden. Mit dem Schreiben wurde erst begonnen, wenn die Kinder lesen konnten.[1]) In erster Linie wurde deutsche Kurrentschrift, daneben aber auch Antiqua- und Zierschriften (Kanzlei und Fraktur) geübt. Hinsichtlich der Schreibmethode gab die Lehrordnung genaue Vorschriften. Darnach sollten „den Anfängern die ersten Züge und Grundstriche, hernach die leichtesten Buchstaben, aus welchen die andern fließen und hernach die schwereren vorgeschrieben werden. Da wird ihnen der Schulmeister die Arbeit viel erleichtern, wenn er ihnen einige Male die Hand führt und die Buchstaben mit dem Bleystift zuerst vorzeichnet und die Schüler mittelst der Feder dieselben mit Tinte überziehen läßt.

---

[1]) „Mit dem Schreiben wird der Anfang gemacht, wenn ein Kind den kleinen und großen Catechismus weiß und in der Zeugnuß fertig liest.“ (Schulbericht von Turbental. Enquete 1799.)

„Wenn sie den Lehrmeister auswendig gelernt haben, wartet auf sie der Anfang des Schreibens.“ (Schulbericht von Riesbach. Enquete 1799.)

„Mit dem Schreiben fängt man erst dannzumahlen an, wann ein Kind lesen und recht wohl buchstabieren kann.“ (Schulbericht von Bachs. Enquete 1799.)

Digitized by Google

Dabei soll er ihnen zeigen, wie sie die Feder bequem in die Hand nehmen und behandeln, wie sie den Leib tragen und den Kopf aufrecht halten müssen. Wenn die Schüler das Schreiben der Buchstaben gefasst haben, so sollen ihnen dann Sylben und Wörter und zuletzt ganze Sprüche vorgeschrieben werden, wobey man ihnen dann zeigen soll, wie man die Wörter abbreche, wo man große Buchstaben setze, die verschiedenen Unterscheidungszeichen, und wo sie gesetzt werden." Daß dieses Lehrverfahren beim Schreibunterricht wirklich zur Anwendung kam, beweisen viele Antworten, die auf die Frage der Enquete: Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten? gegeben wurden. Gemeint waren damit gesetzliche Bestimmungen inbezug auf den Unterricht. Die meisten Lehrer verstanden jedoch darunter kalligraphische Vorschriften. Von diesen Antworten zur Illustration nur die folgende:

1. „Erstlich vorschreiben mit dem Bleystift, dass sie lehrnen die feder in der Hand haben und zeichen auf dem vorgeschriebenen.
2. Die leichtesten buchstaben allein machen nach vorschrift, doch das zu zeiten dem Kind die Hand soll gezogen werden.
3. Dann zu dem vollkomnen Alphabet und einfachen Worten.
4. Sprüche der hl. Schrift."[1])

Die vom Lehrer oder Pfarrer angefertigten Schreibvorlagen, die „Vorzäddel", enthielten kleinere oder größere Stellen aus der Bibel, Liedertexte, Psalmen u. s. w. Außerdem wurden Quittungen, Schuldbriefe und Zeugnisse kopiert, seltener auch Druckschrift in Schreibschrift übertragen. Das in der Lehrordnung vorgesehene Diktatschreiben kam nur ausnahmsweise zur Anwendung, wohl aber wurde zur Übung in der Rechtschreibung häufiges Niederschreiben des

[1]) Enquete 1799. (Schulbericht Mönchaltorf.)

Digitized by Google

auswendig gelernten Stoffes verlangt; da aber die einzelnen Schulbücher hinsichtlich der Orthographie stark voneinander abwichen, so konnte von einer einheitlichen Rechtschreibung nicht die Rede sein, abgesehen davon, daß die Lehrer dieser selbst nicht mächtig waren.

3. Singen.

Trotzdem zur Zeit der Reformation der Kirchengesang (allerdings derjenige der Priester) gänzlich beseitigt worden war, fand er in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts an vielen Orten wieder Eingang.[2]) Der Magistrat von Zürich bewilligte die Wiedereinführung, jedoch unter Ausschluß jeder Instrumentalmusik. „Und wirklich hat man auch noch bis jetzt keinerlei Instrumentalmusik beim gottesdienstlichen Gesang dulden wollen," berichtet Wirz;[3]) „man hat aber auch den Mangel musikalischer Instrumente niemals empfunden, zumal der Gesang in der Stadt und größtenteils auf der Landschaft in so schöner Harmonie geführt wird, daß Fremde demselben oft mit Entzücken zuhören und es beinahe nicht begreifen können, wie das so ohne Instrument möglich seye." Daß das möglich war, dafür hatte die Schule zu sorgen. Der Gesangunterricht stand ganz im Dienste der Kirche. In der Lehrordnung war auf die Pflege des Gesanges besonderes Gewicht gelegt, „weil er ein Stück des öffentlichen Gottesdienstes ist. Deshalb soll das Singen mit jungen Knaben und Töchtern fleißig geübt werden, und wo es nicht öfter geschehen kann, wenigstens wöchentlich eine Stunde in der Schule oder Kirche. Zu dem Ende hin soll und wird der Hr. Pfarrer jedes Orts stets sorgfältige Aufsicht haben, daß es, und wie es gehe, besonders auch dafür sorgen, daß es den zu Schuldiensten in die Wahl kommenden an der Fähigkeit im Singen der Psalmen und Festlieder zu unterrichten, nicht fehle, damit

---

[2]) 1559 in Winterthur und Stein. (Wirz, I. 103.)

[3]) I, 105 u. f.

Digitized by Google

der Kirchengesang nicht ein bloßes Gepläre sey, sondern mit Melodie und Annehmlichkeit zum Lob und Preis des herrlichen Gottes und Heilandes verrichtet werden möge." Demgemäß wurden nur Psalmen und Kirchenlieder gesungen. Das Einüben geschah durch unermüdliches Vor- und Nachsingen. Das Lehrverfahren war auch hier ein geisttötendes; systematisch-technische Übungen fehlten; der Text der Lieder war nicht dem kindlichen Anschauungskreise angepaßt; deshalb konnte die Pflege des Gesangs keine große Wirkung auf das Gemütsleben haben.

Da auch die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch am Gesangunterricht teilnehmen mußten, wurde dieser hauptsächlich in den Nacht- und Sonntagsschulen gepflegt. Wie erbaulich sich dieser oft gestaltet haben mag, läßt sich aus dem Wunsche des Pfarrers Schultheß erkennen, der die Schulmeister ersucht, doch ja darauf zu achten, daß kein Kind, „auch bei den höchsten Tönen den Mund grässlich aufsperre und das Gesicht auf hässliche Weise verstelle; denn es soll im Tempel singen, und dazu schicken sich Fratzengesichter nicht."[1])

Daß der Gesangunterricht auch einen pädagogischen Wert hat, daß er ein Mittel zur Erziehung und Bildung, zur Pflege des Gemütslebens ist, hat erst das 19. Jahrhundert voll erkannt.

4. Rechnen.

Das Rechnen war ein ganz fakultatives Unterrichtsfach. In der Lehrordnung wird ihm auch nur eine nebensächliche Bedeutung zugeschrieben. „Was das Rechnen anbetrifft," heißt es dort, „so wird den Kindern nach einer guten und leichten Anleitung dasjenige davon gezeiget, was ihnen nach ihrem Stande nötig sein mag." An den meisten Orten hielt man in dieser Hinsicht nichts „für nötig"; denn nach der Enquete wurde im ganzen bloß in 156 (42%)

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

Schulen gerechnet. In den 156 Berichten, in denen des Rechnens erwähnt wird, findet sich zudem oft die Bemerkung: „nur wer Lust dazu hat", und solcher fanden sich wenige. „Man deutet es den Eltern, die einen Knaben rechnen lehrnen lassen, als Hochmut aus und macht sie lächerlich," schreibt Pfarrer Waser.[2]) Der Rechenunterricht wurde daher gewöhnlich in besonderen Nebenstunden erteilt und beschränkte sich auf einfache Übungen in den „vier Spezies und der regel-de-tri." Der Hauptgrund, warum das Rechnen nicht mehr Anklang fand, war wohl der, daß die Lehrer größtenteils selbst nicht die elementarsten Kenntnisse davon besaßen[3]) und ihre „Rechenschüler" hätten in eine benachbarte Schule schicken müssen, wie denn der Lehrer in Eschenmosen gesteht: „Was aber rechnen ist, ist in meiner Schul nicht üblich. Wann Mann es aber Lehrnen will, so kann Mann es in den Schulen zu Bülach lehrnen, es ist nur eine ringe halb Stund."[4])

3. Schulzeit und Schulbesuch.

Schulzeit: Über den Schuleintritt sind in der Schulordnung keine Bestimmungen enthalten; es hing daher ganz von der Willkür der Eltern ab, mit welchem Alter sie ihre Kinder zur Schule schickten. Meist geschah das im 5. oder 6. Jahr; da aber manche die Schule mehr als Bewahranstalt ansahen, ließen sie schon 3—4jährige dort aufnehmen, damit ihnen diese bei der Arbeit zu Hause nicht hinderlich würden. „Die einten Eltern, denen die Gegenwart ihres

[2]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

[3]) „Im Rechnen wird weder in Schulen noch Nachtschulen in unserer Gegend was getan. Die Schulmeister verstehen durchgehends selbst nichts davon." (Bericht des Wetzikoner Geistlichen-Kapitels. Akten, Landschulwesen. Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.)

[4]) Enquete 1799.

Digitized by Google

Kindes bei ihrer Arbeit beschwerlich fällt, mögten es am liebsten gerade schon in der Wiege senden, andere, die ihrem Kinde gerne den Willen lassen, warten zu lange," schreibt Pfarrhelfer Nüscheler in Turbental.[1]) In dem schon an anderer Stelle erwähnten offenen Brief von Professor J. Schultheß an H. Zschokke, den Herausgeber des „Helvetischen Genius", wird vorgeschlagen, den Schuleintritt gesetzlich auf das sechste Altersjahr festzusetzen, weil das „der physischen und geistigen Natur am besten entspreche." „Freilich sieht man jetzt Kinder," berichtet Schultheß, „welche noch nicht vier Jahre alt sind, in die Schulen schleppen und tragen, sieht sechsjährige Kinder, welche schon, was man so heißt, lesen und etwas schreiben können und manches memoriert haben. Aber man untersuche, mit wie unnatürlichem Zwange es bei den meisten durchgesetzt werden muß, wie viel darunter die jugendliche Munterkeit und Harmlosigkeit, die Entwicklung und Stärke des Körpers und alle Seelenkräfte, das Gedächtnis ausgenommen, und eigentlich auch dieses, einbüßen; wie die Lernbegierde, ehe sie erwacht, getötet, der Kopf zu seelenloser, bloß mechanischer Beschäftigung gebraucht und abgestumpft wird, wie unsägliche Mühe daher entsteht, wenn sie bei weiterem Unterricht sollen eigentlich wahrnehmen, beobachten und denken lernen. Und auf der andern Seite mache man die Probe, ob ein Kind, welches man zuerst eines förmlichen Unterrichtes fähig und ungefähr sechs Jahre alt werden ließ, in einem Jahre intensiv und extensiv mehr profitiert, als eines von jenen, die schon vom vierten Jahre an geschult wurden."

Der Hauptgrund, warum ein so früher Zeitpunkt für den Schuleintritt gewählt wurde, war die schon wiederholt konstatierte Tatsache, daß es viele Eltern kaum erwarten konnten, bis ihre Kinder aus der Schule entlassen wurden.

---

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

Dies geschah gewöhnlich im 10. Altersjahr, da diese bereits eine Arbeitskraft repräsentierten und bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder Fabrikarbeit Verwendung finden konnten. Die Schulordnung stellte nämlich für den Schulaustritt nicht als Bedingung die Absolvierung einer bestimmten Anzahl Schulkurse, sondern machte diesen von dem Ausweis über ein bestimmtes Maß von Kenntnissen abhängig. Artikel XIX. der Schulordnung forderte, „daß kein Kind unter irgend einem Vorwand der Schule entlassen werde, es könne denn wenigstens verständlich und fertig lesen und habe den Catechismus, einige Psalmen, schöne Gebete, biblische Sprüche und einige geistliche Lieder mit Verstand auswendig gelernt." Den Ausweis über diese Kenntnisse hatten die Kinder an den Examina bei Anwesenheit des Pfarrers und der Eltern zu leisten. Da der Entscheid über die Entlassung in letzter Linie beim Pfarrer stand und diese die Erfüllung der in der Schulordnung enthaltenen Bestimmungen nicht überall mit gleicher Strenge forderten, so wichen die Verhältnisse auch inbezug auf den Schulaustritt in Wirklichkeit sehr voneinander ab.

Der helvetische Schulgesetzentwurf enthielt keine Bestimmungen über die Dauer der Schulzeit. Professor Schultheß hatte beantragt, diese bis zum zwölften Altersjahr auszudehnen; er fürchtete jedoch, daß dieser Vorschlag bei vielen Landleuten, besonders aber bei den Fabrikarbeitern, großen Widerstand finden werde, „da jetzt 9—10jährige Kinder der Schule entlassen werden und am Spinn- und Spulrad einen täglichen Schilling verdienen oder bei kleinen Haus- und Feldgeschäften den Eltern behülflich sein müssen." Er wollte deshalb den Schulaustritt, wie bisher, abhängig wissen von dem Ausweis über ein „Maß von Lehrgegenständen, welches den Zeitraum vom 6.—12. Lebensjahr genugsam ausfüllt. So würden Geschick und Fleiß nicht mit Unfähigkeit und Trägheit an eine Kette geschmiedet und eine wirksame Triebfeder des menschlichen

Digitized by Google

Lebens, durch Fleiß einen Vorsprung zu gewinnen, schon in der zarten Jugend benutzt.[1])

Ein Jahresschulkurs zerfiel in zwei Teile, in die Winter- und die Sommerschule. Trotzdem die Schulordnung vorschrieb, daß an allen Orten auch Sommerschule gehalten werden müsse, ergibt die Enquete von 1799, daß sich manche Gemeinde bloß mit der Winterschule begnügte. In einigen Orten des Oberlandes (z. B. in Sternenberg und Matt) fanden sich ausnahmsweise nur Sommerschulen, weil die Wegverhältnisse den Schulbesuch im Winter unmöglich gemacht hätten.[2])

Die Winterschulen begannen gewöhnlich mit „Martini" (11. November) und endigten Ende März oder Anfang April. Die tägliche Unterrichtszeit betrug durchschnittlich sechs Stunden, vormittags drei (8—11) und nachmittags drei (1—4). Die Sommerschulen dauerten meist von Mai bis August oder September mit wöchentlich 1—2tägigem Unterricht von je fünf Stunden. Ferien wurden 2—3 Mal gegeben, zur Zeit der Heu- und Getreideernte und der Weinlese je drei Wochen; außerdem erhielt die Schuljugend an den Markttagen der eigenen und der benachbarten Gemeinden, am Sylvester, an der Fastnacht und am „Hirsmontag" frei; das Wetzikoner Geistlichen-Kapitel schlug jedoch vor, die Kinder namentlich an diesen Tagen zur Schule anzuhalten, „damit der heidnischen und römischen Gebräuchen Rest abgeschafft und in Ansehung der Markttagen nicht verärgert werden; denn was sehen die Kinder an solchen Märkten anders, als alle Laster der Freiheit."[1])

Schulbesuch. In den Schulberichten vom Jahre 1771 hatten sich viele Geistliche über den höchst nach-

---

[1]) Helvetischer Genius, pg. 112—134.

[2]) „Im Winter aber wird nicht Schule gehalten wegen Berggichtergegend, die so Winterlich ist, ohnmöglich macht, das die Kinder könten in die Schul kommen." (Bericht von Sternenberg, Enquete 1799.)

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

lässigen Schulbesuch beklagt; deshalb waren die Bestimmungen hierüber in der Schulordnung von 1778 wesentlich verschärft worden. Sie lauteten folgendermaßen: „Die Kinder derjenigen Eltern, die saumselig zur Schule geschickt werden, sollen bey Zeiten durch den Schulmeister dem Hrn. Pfarrer angezeiget werden; alsdann sollen die Eltern das erste mal durch den Ehegaumer [2]) des Orts zu bessrer Beobachtung ihrer Pflichten ermahnet werden. Bleiben die Kinder noch weiter aus, so wird der Hr. Pfarrer selbst die Eltern durch kräftige Vorstellungen zu ihrer Pflicht zu bringen trachten, fruchtet auch dieses nicht, so sendet er die Eltern nebst einem Stillständer zu dem HH. Dekan, oder bescheidet sie, wo dieser zu weit entfernt wäre, auf die nächste Visitation vor denselben, damit sie durch diesen sich endlich bereden lassen. Werden die Kinder dennoch nicht in die Schule gesendet, so wird die Saumseligkeit der Eltern und die Vernachlässigung ihrer Kinder dem regierenden Herren Land- oder Obervogt geleidet,[3]) von welchem die nötige Obrigkeitliche Abstrafung solcher saumseligen Eltern und derselben Gehorsammachung man zuversichtlich erwarten darf. Mittlerweile soll der Name solcher lüderlicher Kinder an der Schultafel angeschrieben stehen. Damit aber alle Eltern näher einsehen mögen, wie ernstlich diese Aufforderung an sie gemeint sey, so wird allen HH. Pfarrern und Seelsorgern gänzlich überlassen, diejenigen Kinder, die wegen ihrer eigenen oder ihrer Eltern Schuld und Nachsicht in nöthiger Vorbereitung zu gründlicher Erkenntnis der christlichen Religion nicht genugsam geübt und befestigt erfunden werden sollten, zu dem Genusse des hl. Abendmahles und der Aufnahme als erwachsene Glieder der christlichen Gemeinde nicht eher zuzulassen, als bis sie das mutwillig versäumte nachgebracht

---

[2]) Ehehüter (Stillständer).

[3]) Angezeigt.

Digitized by Google

und zu dieser wichtigen Handlung mehr Fähigkeit und Würdigkeit erlangt haben." Damit eine Kontrolle möglich war, hatte der Lehrer die Absenzen jedes Schulkindes gewissenhaft auf einem „Rodel" zu verzeichnen und diesen dem Pfarrer von Zeit zu Zeit vorzulegen. Alle diese Bestimmungen genügten aber nicht; die Eltern zeigten die größte Widerspenstigkeit und behielten ihre Kinder unter jedem möglichen Vorwande zu Hause. Die Lehrer können in den Berichten von 1799 nicht genug klagen über den schlechten Schulbesuch. Zur Illustration nur wenige Beispiele:

Sternenberg: „Es sollen wohl viele Schulkinder sein, aber wegen vielen liederlichen Eltern, die unter geringer Aufsicht sind, da ein jeder nach eigener Wilkühr seine Kinder in die Schul schicken kann oder nicht und alle Ausreden gültig sind, seyen sie wegen schlechten Kleidungen oder wegen Armut, und aber auch würklich nicht blos wegen Ausreden, sondern wegen Armut selbst, befinden sich anstadt in der Tabel gewiesenen von 70 bis auf 20 Kinder beysammen." (Enq. 1799.) Truttikon: „Es gibt ville Eltern, die Ihre Kinder den gantzen Winter durch nur etwan 4, 5 bis 6 Wochen in die Schulle schicken, unter dem schlechten Vorwand, sie müesen keine Künstler oder Geistlichen geben, durch welche Saumseligkeit die vorige Mühe des Lehrers und der Kinderen einigermaßen umsunst und vergeblich ist." (Enq. 1799.)

Wir sahen schon, daß die Lehrer durch Schulversäumnisse in ihrem Einkommen benachteiligt wurden und so ein begreifliches Interesse an einem möglichst lückenlosen Schulbesuche der Kinder und der Überwindung der Gleichgültigkeit der Eltern hatten. Die Gründe, die die Eltern vorbrachten, um die Versäumnisse zu entschuldigen, waren sehr mannigfaltige: Schlechte Witterung, schlimme Wegverhältnisse, zu große Entfernung vom Schulort, Armut,

Digitized by Google

Mangel an Kleidung, Krankheit, dringende Feldarbeiten, Beaufsichtigung jüngerer Geschwister u. s. w.

Welchen Schwankungen die Schülerzahlen während eines Jahres unterworfen waren, zeigt folgende Tabelle der Schule Stäfa.[1])

		Eingeschriebene Schülerzahl	Erschienen im Maximum	Minimum
Winterschule	1794/95	104	72	12
„	1795/96	112	72	24
„	1796/97	100	67	12
„	1797/98	100	70	8
„	1798/99	92	49	10
Sommerschule	1795	127	82	71
„	1796	112	70	30
„	1797	131	84	50
„	1798	112	79	30

Noch schlimmer gestalteten sich aber die Verhältnisse zur Zeit der Revolution. Einerseits waren die Kriegsereignisse einem geregelten Schulbesuch hinderlich und anderseits wurden viele durch ihre falschen Begriffe von Freiheit und Souveränität dazu verführt, sich dem lästigen Schulzwang zu entziehen. Dazu kam noch, daß der Krieg grenzenloses Elend über die Landbevölkerung brachte; ganze Gegenden verarmten und die Almosenämter waren nicht mehr imstande, die Not zu lindern. Statt zur Schule, gingen die Kinder scharenweise betteln.[2]) In den andern Kantonen müssen die Verhältnisse keine bessern gewesen sein; denn auf Antrag des Unterrichtsministers sah sich der Voll-

[1]) Enquete 1799.

[2]) Distrikt Uster: „Der Gassenbettel ist beschwerlich und ärgerlich in Ansehung des Schulbesuchs und der Moralität, besonders im obern Teil des Distrikts."

Distrikt Bassersdorf: „Auch da ist Bettel."

Distrikt Mettmenstetten: „Der Bettel in einigen Gemeinden, wie Affoltern, ist erstaunlich groß." (Protokoll des Erz.-Rates, 1802, f. 56, aus den Berichten der Distrikts-Inspektoren.)

Digitized by Google

ziehungsrat am 6. Dezember 1800 genötigt, ein besonderes Dekret über den Schulbesuch zu erlassen. Darin wurde verfügt, daß jeder Vater seine schulpflichtigen Kinder wenigstens den Winter über die Schule besuchen lassen müsse. Die sich weigernden Eltern wurden für jede Woche Versäumnis, vom Tage der Ermahnung durch den Pfarrer an gerechnet, mit einer Buße von fünf „Batzen" belegt, die zum Ankauf von Schulbüchern für ärmere Kinder und für Prämien verwendet werden sollten.[1]) Diese Verfügung hatte aber nicht die gewünschte Wirkung, weil, wie der Erziehungsrat des Kantons Zürich an den des Kantons Leman berichtete, „die Bußen auf die Armen nicht konnten angewendet werden, und weil im ganzen die Munizipalitäten weder mit Handhabung dieser, noch irgend einer Schulverordnung auch nur mit einigem Eifer sich befassen möchten."[2]) Zudem suchten manche Eltern der Buße dadurch zu entgehen, daß sie ihre Kinder wöchentlich wenigstens einen oder zwei halbe Tage zur Schule schickten.[3]) Aus dem „Absenzenrodel" von Ebertswil ergibt sich beispielsweise, daß von den 15 eingeschriebenen Schülern die Winterschule 1801/02 fünf gar nicht besuchten, weitere fünf hatten über 160 und drei über 130 Absenzen.[4]) Der Erziehungsrat ermangelte nicht, auch seinerseits auf dem Verordnungswege nach Kräften den Schulversäumnissen zu steuern. Jeden Herbst, vor Beginn der Winterschule, erließ er eine eindringliche Proklamation an die Mitbürger, worin diese auf die Bedeutung des Schulunterrichts aufmerksam gemacht und aufgefordert wurden, ihre Kinder zu fleißigem Besuche anzuhalten. Als Zwangsmaßregel wurde bestimmt, daß in Zukunft nur solche Eltern mit Unterstützung aus Gemeinde- und andern öffentlichen

[1]) Strickler, Aktensammlung, VI, pag. 450 u. f.
[2]) Missiven des Erz.-Rates. 1801. f. 270.
[3]) Protokoll des Erz.-Rates. 1801. f. 13.
[4]) Missiven des Erz.-Rates. 1802. f. 195.

Digitized by Google

Armengütern bedacht werden, deren Kinder die Schule ordentlich besuchen, „und damit nicht Eltern aus Eigennutz, um etwa einen Schilling zu ersparen, ohne Not die Kinder ganze Wochen die Schule versäumen lassen," mußte „bey Berechnung des Schullohnes die ganze Dauer der Zeit von Eröffnung der Schule bis zum Schlußexamen in Anschlag gebracht werden."[5]) Der Erziehungsrat selbst befaßte sich mit der Kontrolle über den Schulbesuch, indem er sich von den Distriktsinspektoren die Schultabellen einsenden ließ, auf denen der neue Schulort bei Wegzug jedes Schülers vorgemerkt werden mußte, damit man sich aus den Tabellen des betreffenden Orts überzeugen konnte, ob er die dortige Schule besuche.

Trotz alledem ließ auch die letzte Periode der Helvetik hinsichtlich des Schulbesuchs noch viel zu wünschen übrig, und erst als das Ansehen der Oberbehörden kräftiger geworden war und den Verordnungen mehr Nachdruck verschafft werden konnte, wurde es möglich, bessere Zustände herbeizuführen.

4. Klasseneinteilung.

Die Lehrordnung empfiehlt in Anlehnung an den seit Begründung von Schulen üblichen Usus die Schüler in drei Klassen einzuteilen, „eine Klasse für die A B C Schüler, eine für die, so zum Buchstabieren und eine für die, so zum Lesen angehalten werden sollen." Nach der Enquete finden wir eine Einteilung in Klassen bloß in 77% der Schulen;[1]) 4% sind in 2, 30% in 3 und 19% in mehr als drei (4—6 oder noch mehr) Klassen eingeteilt, bei 24% ist die Zahl der Klassen nicht ersichtlich, da die Lehrer dieser Schulen die Frage bloß mit „Ja" beantwortet haben.

[5]) Aus der Proklamation des Erz.-Rates v. 23. März 1802. Helvet. Akten, Staatsarchiv Zürich. K. II. 93.

[1]) Doch ist es wahrscheinlich, daß manche Lehrer die Frage nach der Klasseneinteilung nicht verstanden und daher auch nicht darauf reagiert haben.

Digitized by Google

Die Einteilung konnte natürlich nicht, wie heute, nach dem Alter vorgenommen werden, da dieses beim Schuleintritt bei den einzelnen Kindern sehr verschieden war. In allen Fällen wurde sie daher nach der Unterrichtsmaterie, beziehungsweise nach den zur Verwendung kommenden Schulbüchern vorgenommen. Die gebräuchlichsten Klasseneinteilungen waren folgende:

2 Klassen: 1. Buchstabieren, 2. Lesen.

3 Klassen: 1. Buchstabieren, 2. Auswendiglernen, 3. Schreiben, oder nach den Schulbüchern:
1. Namenbüchlein und Lehrmeister (Fragstücklein).
2. Psalmbuch und „Zeugnusse".
3. Testament und „Geschriebenes Lesen".[1])

4 Klassen: 1. Buchstabieren, 2. Syllabieren, 3. Lesen und Auswendiglernen, 4. Schreiben.

5 Klassen: „1. Alphabetschüler, 2. Buchstabierschüler, 3. Leseschüler, 4. Schreibschüler, 5. Rechner."

In Schulen mit großen Schülerzahlen war die Klasseneinteilung oft eine sehr weitgehende; wir lassen als typisches Beispiel die von Eglisau folgen[2]):

„1. Abteilung: Lehrmeister.
a) Die Kinder, die nur im Fragstücklein buchstabieren.
b) „ „ , die die großen Fragen buchstabieren.
c) „ „ , die sie erst buchstabieren und dann lesen.
d) „ „ , die sie lesen und dann auswendig lernen.

2. Abteilung: Lesen.
a) Die Kinder, die in der Zeugnuß erst buchstabieren, dann lesen.
b) „ „ , die in der Zeugnuß und im Testament lesen.
c) „ „ , die leichte Flugschriften lesen.
d) „ „ , die Zeitungen, das Wochenblatt u. s. w. lesen.

---

[1]) Diese Einteilung findet sich am häufigsten.

[2]) Enquete 1799.

Digitized by Google

3. Abteilung; Geschriebenes lesen.
a) Die Kinder, die die Vorzettel lesen.
b) „ „ , die Kanzley-Schriften lesen.
c) „ „ , die alle Arten Schriften lesen."

Die Schüler ,die sich mit demselben Unterrichtsstoff zu beschäftigen hatten, saßen, wo dies der Raum zuließ, an demselben Tische beisammen. Der sehr unregelmäßige Schulbesuch machte einen eigentlichen Klassenunterricht, bei dem von einer Abteilung in einer gewissen Zeit ein bestimmter Unterrichtsstoff absolviert wird, meist unmöglich. Gewöhnlich bekam daher jedes Kind jeden Tag sein besonderes Pensum. Wo es aber anging, bildete man aus den Schülern nach dem Lehrstoff bestimmte Gruppen. Der Stundenplan oder die Unterrichtsordnung gestaltete sich dann in der Regel folgendermaßen:

Vormittags: [1])

	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
8-9.	„sagt auf." „Alle Schüler dieser Klasse haben die gleiche Letzge. Der Schulmeister setzt sich zu ihrem Tisch und lässt einen um den andern lesen und aufsagen und gibt dann eine neue Letzge auf, die er vorliest und deutlich macht"	„lernt die Letzgen. präpariert sich zum Aufsagen. Die ganze Klasse hat das gleiche Pensum."	„Sind von den Kleinern einige in den zwei ersten Stunden gegenwärtig, so wird ein grösserer Schüler, der schon aufgesagt, zu ihnen gesetzt, der hält sie in der Stille und unterrichtet sie."
9-10.	„Überliest die eben aufgegebene Letzge."	„sagt auf, der Schulmeister setzt sich an ihren Tisch und stellt eins ums andere auf."	
10-11.	„Fängt an dieselbe auswendig zu lernen."	„wiederholt die aufgesagte Letzge für sich."	„sagt auf."

[1]) Akten Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

Nachmittags:

1-2. „schreibt mit Hülfe des Schulmeisters.“	„lernt die neue Letzge.“	„wie am Morgen“
2-3. „schreibt allein nach Vorschrift.“	„sagt auf wie am Morgen.“	
3-4. „lernt die Letzge auf Morgen, es sei im Lesen oder auswendig; die ganz fertig im Lesen, lernen Geschriebenes lesen.“	„lernt und wiederholt die aufgesagte Letzge.“	„sagt auf.“

5. Schulzucht.

Die Schulzucht erstreckte sich auf das Betragen in und außerhalb der Schule; sie war im allgemeinen eine milde. Hören wir zunächst die Bestimmungen der Schulordnung hierüber! „Der Schulmeister soll gegen die Kinder keine Gefahr brauchen, dabei weder auf Liebe noch Freundschaft, weder auf Haß noch Feindschaft, weder auf Reichtum noch auf Armut sehen, sondern jedes halten wie sein eigen Kind. Auch soll er die verschiedenen Gemütsarten der Kinder wol in Obacht nehmen und anders gegen die verfahren, bey denen es nötig ist, Gelindigkeit zu gebrauchen und anders gegen die, die nur Strenge und Drohen sitzen lassen und nur mit der Ruthe können zurechtgewiesen werden. Er soll die liederlichen und fehlbaren jedesmal nach Beschaffenheit ihres Fehlers tadeln und bestrafen, doch so, daß er sich dabei aller Schimpf- und Spottnamen und aller unanständigen Ausdrücke sorgfältig enthalte. Kinder, die am Leib oder an Kleidern unreinlich sind, soll er auf die Schandbank setzen, Kinder, die mit Vorsatz nichts lernen, in der Schule zurückbehalten und in eine niedrigere Klasse heruntersetzen und sie als lüderliche auf

Digitized by Google

der Tafel bezeichnen, Kinder, die auf wiederholte Erinnerung schwatzen und andern an der Aufmerksamkeit hinderlich sind, einige Tage oder eine Woche auf einen besonders bezeichneten Platz setzen und sie nicht wieder bei den andern Platz nehmen lassen, als bis sie versprechen, stille zu sein. Kinder, die lügen, schwören, betrüglich handeln, auf der Gasse unanständig sich betragen, in der Kirche sich mutwillig aufführen und also mutwillig Böses tun, sollen, nachdem der Schulmeister ihnen vorher ihr Vergehen und die Schändlichkeit desselben bestmöglich überzeugend vorgehalten hat, mit der Ruthe gezüchtigt werden; doch soll dabei die Vorsicht gebraucht werden, daß der Gezüchtigte wohl schmerzhafte Empfindungen, aber keine Verletzung oder Schaden leide, besonders der Kopf verschont bleibe. Wenn aber ein Kind einer besondern Vergehung sich schuldig gemacht und eine wichtige Bestrafung verdient hat, so soll eine solche Bestrafung nicht ohne Vorwissen und Rat des Herrn Pfarrer vorgenommen werden."

Als Zuchtmittel gegen leichtere Vergehen, wie Unfleiß, Unaufmerksamkeit u. s. w., kamen außer Ermahnungen, Straufaufgaben und Nachsitzen besonders Ehrenstrafen zur Anwendung. Letztere bestanden hauptsächlich in dem Verluste „kleiner Privilegien" und der „Setzung an ein abgesöndertes Ort". Zu diesem wurde der „hinterste Winkel in der Schulstube" gewählt, der von den Kindern „Hummel" genannt wurde.[1]) An manchen Orten wurden die Kinder, die ihre „Letzgen" wegen Unfleiß nicht konnten, auf den „Esel" gesetzt, d. h. auf „eine Bank an der Wand, daran ein Esel gemalt ist." „Das tut den Kindern weher,

[1]) „Man gewahrt, daß die Setzung an ein abgesöndertes Ort in der Schulstube für die Kinder die fürchterlichste Strafe ist und das Androhen derselben lenkt die meisten schon so, daß die Execution oft ausbleiben kann." (Aus einem Schulbericht des Wetzikoner Geistlichen-Kapitels.) Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

als wenn sie Streiche empfangen hätten.“[2]) Bei der Anwendung von Strafen wurde den Lehrern besonders zur Pflicht gemacht, wohl zu unterscheiden zwischen „Naturfehlern“ („schwaches Gedächtnis, Mangel an den Sprachgliedern, eine unlenksame Hand zum Schreiben, ein kurzer Stillstand der Seele“) und „Bosheits- oder vorsätzlichen Fehlern.“

Gröbere Vergehen, als die besonders Schwören, Gotteslästerungen, Diebstahl und Lügen galten, wurden mit der Rute bestraft. Sonst waren die körperlichen Strafen nicht üblich und nach dem Bericht des Wetzikoner Geistlichen-Kapitels waren „die Schulmeister im Abstrafen eher zu gnädig, als zu ernstlich.“

6. Examina.

Der Zweck der Schulexamina war ein dreifacher. Erstens war es der Anlaß, wo der Lehrer seinen Aufsichtsorganen über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen hatte, zweitens mußten sich die Kinder, die der Schule entlassen zu werden wünschten, über die dazu erforderlichen Kenntnisse ausweisen, und drittens war das Examen eine Art Schulfest, an dem die Schüler ihr Wissen zeigen konnten und durch Belohnung in abstrakter oder konkreter Form zu weiterer Arbeit angespornt wurden.

Nach der Schulordnung sollte das Examen jeweilen nach Beendigung der Winterschule vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten abgehalten werden. Dabei hatte der Lehrer ein Verzeichnis der Schüler und des von ihnen auswendig gelernten Stoffes vorzulegen. Nachstehend bringen wir einen solchen „Examen-Rodel“ der Schule zu Uerikon:

[2]) Schulbericht v. Affoltern. Akten, Landschulwesen. Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.

Digitized by Google

3. Klasse Knaben:	Lesen	Schreiben	Auswendig-Gelerntes
Hs. Caspar Bühler	Testament	Vorschrift	Gebete 14 Lieder 7 Psalmen 1
Heinr. Bodmer	Testament	Vorschrift	Gebete 9
Mädchen: Anna Bühler	Testament	Vorschrift	Gebete 14 Lieder 14 Psalmen 14
2. Klasse Hs. Rud. Ryfel	Katechismus	—	—
1. Klasse Heinr. Strickler	Namenbüchlein	—	—

In welcher Weise sich das Examen, das gewöhnlich 5—6 Stunden dauerte, abwickelte, zeigt uns ein Schulbericht des Wetzikoner Geistlichen-Kapitels, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Nach gemachtem Eingang, worin man gegenwärtig wird der Catalogus, worin ein jedes Kind nebst seinen Pensis eingeschrieben, von dem Schulmeister gefordert nebst den Probschriften von denen, die geschrieben. Man läßt ein jedes Kind nach dem Verzeichnis hervortreten, man examiniert es selbst mit Genauheit im Buchstabieren, Lesen, den auswendig gelernten Gebeten, Psalmen, Liedern, und wo das Singen üblich, auch hierin. Nachdem über den Fleiß eines guten Schulmeisters Zufriedenheit bezeugt wird, wo aber nichts zu rühmen an dem Schulmeister das Lob mit Stillschweigen vorübergelassen werden muß, so werden die Kinder ermahnet, wie zur fleißigen Besuchung des Gottesdienstes u. s. w. Die Vorgesetzten nehmen weiters, damit sie nichts verderben, an dem Examen selbst keinen Anteil, außer daß man ihnen die Probschriften communi-

Digitized by Google

ciert. An einigen Orten werden Praemien von geschriebenen Schriften und Strophen aus den Liedern, denen, die am besten gelesen und geschrieben, ausgeteilt unter dem Beding, daß es ein jedes für sich behalten soll, und so ist das Examen mit den Kindern vollendet. Nach Weggang der Kinder muß der Schulmeister ein pflichtmäßiges Zeugniß von einem jeden Kind, besonders auch von den größern ablegen und wird deliberiert, welche von denselbigen der Schul entlassen werden können. Der Schulmeister wird zur Fortsetzung seiner Arbeit freundernstlich erinnert und die Vorgesetzten aufgewecket, auch mit dem Schulmeister über der Kindern Aufführung zu wachen, die Schule fleißig zu besuchen und dem Schulmeister nach ihrer Pflicht und Kräften an die Hand zu gehen.“ [1])

Mancherorts war es üblich, am Schlusse des Examens allen Schülern, oder denen, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet hatten, zur Aufmunterung kleine „Prämien“ zu verabreichen. Diese bestanden gewöhnlich in Büchern, Geld oder Backwerk. In Bülach bekamen die „liederlichsten ein, die fleißigen zwei und die besten drei Glas Wein aus dem Stadtkeller und ein Stück Brot“, in Marthalen jedes Kind einen „Eierweggen“, in Knonau die „Schreiber 2 bis 8 β, die kleinen so noch nicht schreiben 1 β aus dem Kirchengut“ und in dem Schulbericht von Brütten wird hinsichtlich der Examenprämien bemerkt: „Honores nostri sunt rari atque tenues eamque ob causam gloriosi; sie bestehen darin, daß man einem fleißigen Schulkind, das neben dem Lesen in einem Winter noch 6 Psalmen und 2 Gebeter auswendig gelernt hat, 2 Dirgeli (ein Gebäck) gibet, wie hingegen einem andern nur eins.“ [2])

Nach der Ernennung von Schulinspektoren wurden diese mit der Abnahme der Examina betraut. In den Instruktionen

[1]) Akten, Landschulwesen, Staatsarchiv Zürich. E. I. 21.
[2]) Enquete 1799 u. Akten, Landschulwesen, E. I. 21.

Digitized by Google

für Schulinspektoren hatte Stapfer zwei Schulprüfungen vorgesehen, nämlich eine ordentliche und eine außerordentliche. Die erstere, die zu Ende der Winterschule stattfinden sollte, trug mehr den Charakter eines Schulfestes, das den Abschluß des Schulkurses bildete; diesem wohnten gewöhnlich nur der Ortsgeistliche und die Ortsvorgesetzten bei; für den Schulinspektor bestand hiezu keine Verpflichtung. Die außerordentliche Prüfung fiel in den Monat Dezember oder Januar. Nachdem der Tag des Examens am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt worden war, fand sich der Schulinspektor zur bezeichneten Zeit in der Schule ein und nahm „eine sorgfältige Prüfung der Kinder vor, auf welche er eine Beförderung derselben in obere Klassen" folgen ließ. Über den Ausgang des Examens wurde dem Erziehungsrat jeweilen ein kurzer Bericht eingesandt.

Alles in allem ergibt sich uns am Schlusse unserer Untersuchung als Tatsache, daß die Zeit der Helvetik eine der bedeutendsten Etappen im Werdegange des Zürcher Volksschulwesens ist. Diese ihre hervorragende Bedeutung liegt aber keineswegs, um im Bilde zu reden, im Aufbau der Stockwerke am Gebäude der allgemeinen Jugendbildung, sie ist vielmehr zu suchen im Entwurf des Bauplanes und allenfalls in der Fundamentierung. Ein erstklassiges Kulturwerk, wie es der Ausbau der Volksschule in irgend einem Staatswesen ist, bedarf durchaus der Segnungen des Friedens. Während Zürich aber beispielsweise ziemlich unberührt blieb von jenen Kriegsgreueln, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das benachbarte Deutschland fast in Barbarei zurücksinken ließen, wurde es von den Ereignissen um die Wende des 18. Jahrhunderts mächtig ergriffen und in einen langanhaltenden Zustand der Gärung versetzt. Dazu stellen die wenigen Jahre, während der die helvetische Republik bestand, doch eine viel zu kurz

Digitized by Google

bemessene Frist dar, als daß man während derselben übertrieben große Resultate von den neuen Institutionen für Volksbildung erwarten dürfte.

Ergab sich uns deshalb auch noch kein erfreuliches Gesamtbild vom Volksschulwesen des Kantons, so hat doch die weitere Entwicklung der Volksschulen im 19. Jahrhundert vollauf dargetan, welche lebenskräftigen Ideen der Zeit der Helvetik entstammen. Der Gedanke der allgemeinen, einheitlichen Volksschule, den jener kaiserliche Freund Zürichs bereits 801 durch eine besondere Verordnung angeregt hatte, erstmalig aber 1619 in Weimar mit gesetzlicher Nötigung zum Schulbesuch zur Verwirklichung kam, wird zur Zeit der Helvetik zum vornehmsten Prinzip erhoben. Auch im letzten Glied der großen Volksgemeinschaft soll die Idee der Humanität realisiert werden — ein Ziel, für das Zürichs größter Sohn, den „des Volkes jammerte", mit dem ganzen Vollgewicht seiner Persönlichkeit eintrat. Die Helvetik entzog zum ersten Male der Kirche das Protektorat über die Volksschulen, diese werden nun zu integrierenden Bestandteilen des Staates, zu Anstalten, in denen die heranwachsenden Generationen fortan gebildet wurden im Geiste der Demokratie.

Digitized by Google

Anhang.

Fragen
über den Zustand der Schulen an jedem Orte.

I. Lokalverhältnisse.

1. Name des Ortes, wo die Schule ist.
   a) Ist es ein Flecken, Dorf, Weiler, Hof?
   b) Ist es eine eigene Gemeine? Oder zu welcher Gemeine gehört er?
   c) Zu welcher Kirchengemeine? (Agentschaft?)
   d) Zu welchem Distrikte?
   e) Zu welchem Kanton gehörig?
2. Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser?
   (Diese wird nach Viertelstunden bestimmt; es heißt z. B. innerhalb des Umkreises der nächsten Viertelstunde liegen 25 Häuser, innerhalb des Umkreises der zweyten 13 Häuser, und innerhalb des Umkreises der dritten 4 Häuser.)
3. Namen der zum Schulbezirke gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe.
   a) Zu jedem wird die Entfernung vom Schulorte, und
   b) die Anzahl der Schulkinder, die daher kommen, gesetzt.
4. Entfernung der benachbarten Schulen auf eine Stunde im Umkreise.
   a) Ihre Namen.
   b) Die Entlegenheit einer jeden.

II. Unterricht.

5. Was wird in der Schule gelehrt?
6. Werden die Schulen nur im Winter gehalten? Wie lange?
7. Schulbücher, welche sind eingeführt?

Digitized by Google

8. Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten?
9. Wie lange dauert täglich die Schule?
10. Sind die Kinder in Klassen geteilt?

III. Personalverhältnisse.

11. Schullehrer.
   a) Wer hat bisher den Schulmeister bestellt? Auf welche Weise?
   b) Wie heißt er?
   c) Woher ist er?
   d) Wie alt?
   e) Hat er Familie? Wie viel Kinder?
   f) Wie lange ist er Schullehrer?
   g) Wo ist er vorher gewesen? Was hatte er vorher für einen Beruf?
   h) Hat er jetzt neben dem Lehramte noch andere Verrichtungen? Welche?
12. Schulkinder. Wie viele Kinder besuchen überhaupt die Schule?
   a. im Winter? Knaben? Mädchen?
   b. im Sommer? Knaben? Mädchen?

IV. Ökonomische Verhältnisse.

13. Schulfond (Schulstiftung).
   a) Ist dergleichen vorhanden?
   b) Wie stark ist er?
   c) Woher fließen seine Einkünfte?
   d) Ist er etwa mit dem Kirchen- oder Armengut vereinigt?
14. Schulgeld.
   Ist eins eingeführt? Welches?
15. Schulhaus.
   a) Dessen Zustand; neu oder baufällig?
   b) Oder ist nur eine Schulstube da? In welchem Gebäude?

Digitized by Google

c) Oder erhält der Lehrer in Ermangelung einer Schulstube Hauszins? Wie viel?

d) Wer muß für die Schulwohnung sorgen und selbige im baulichen Stande erhalten?

16. Einkommen des Schullehrers.

A. An Geld, Getreide, Wein, Holz etc.

B. Aus welchen Quellen?

Wie viel von jedem?

a. abgeschafften Lehengefällen (Zehenten, Grundzinsen)?
b. Schulgeldern?
c. Stiftungen?
d. Gemeindskassen?
e. Kirchengütern?
f. zusammengelegten Geldern der Hausväter?
g. liegenden Gründen?
h. Fonds, welchen? (Kapitalien).

I. Anmerkung. Den Beantwortungen dieser Fragen können nach Belieben noch allerley Anmerkungen und Nachrichten beygefügt werden.

II. Anmerkung. Jeder Schullehrer soll die Bantwortung dieser Fragen doppelt schreiben; die erste Abschrift hat er sogleich seinem Agenten zu übergeben. Der Agent wird sie durch den Unterstatthalter und Regierungsstatthalter an den Minister der Künste und Wissenschaften gelangen lassen. Die zweyte Abschrift hat der Schullehrer dem Distriktsinspektor einzuhändigen.

III. Anmerkung. Jedermann ist gebeten, die Beantwortung und die Einsendung soviel wie möglich zu beschleunigen.

Digitized by Google

Lebensabriss.

Ich, Willibald Klinke, von Zürich, wurde am 18. September 1879 geboren. Nach Absolvierung der zürcherischen Primar- und Sekundarschule trat ich 1895 ins Lehrerseminar Küsnacht bei Zürich. 1899 bestand ich die Staatsprüfung als Primarlehrer und betätigte mich sodann im Schulamt teils an Sekundar-, teils an Primarschulen im Kanton Zürich. 1903 erhielt ich eine Anstellung an der städtischen Volksschule in Winterthur, wo ich mich jetzt noch befinde. 1904 ließ ich mich an der hiesigen Universität immatrikulieren und widmete mich während sechs Semestern Studien in Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Aesthetik, Ethik, Logik, deutscher Sprachgeschichte, Anthropologie, Anatomie und Hygiene. Für die vielseitigen Anregungen während dieser Zeit fühle ich mich ganz besonders den Herren Professoren Martin, Schumann und Störring zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google

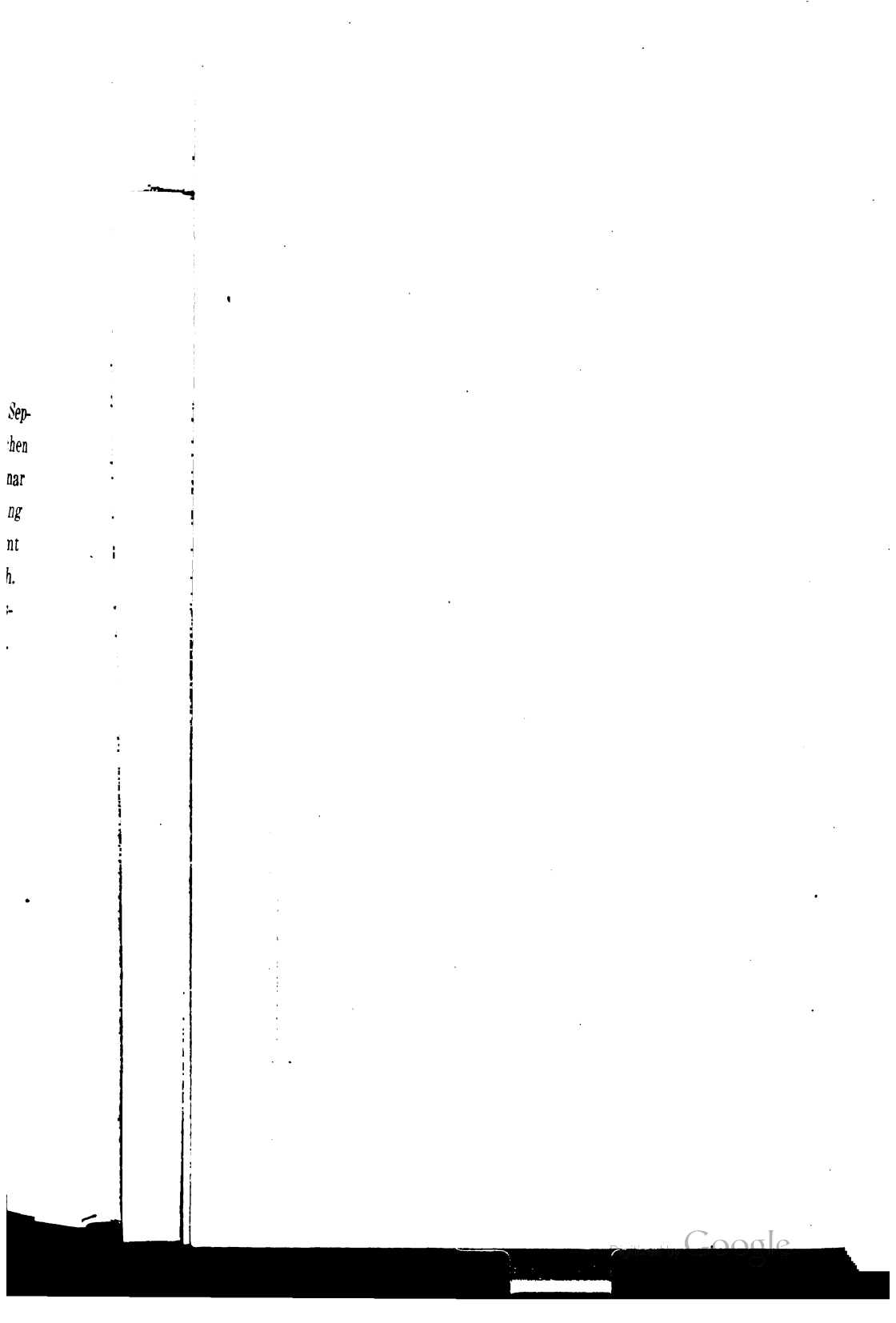

Digitized by Google

Digitized by Google

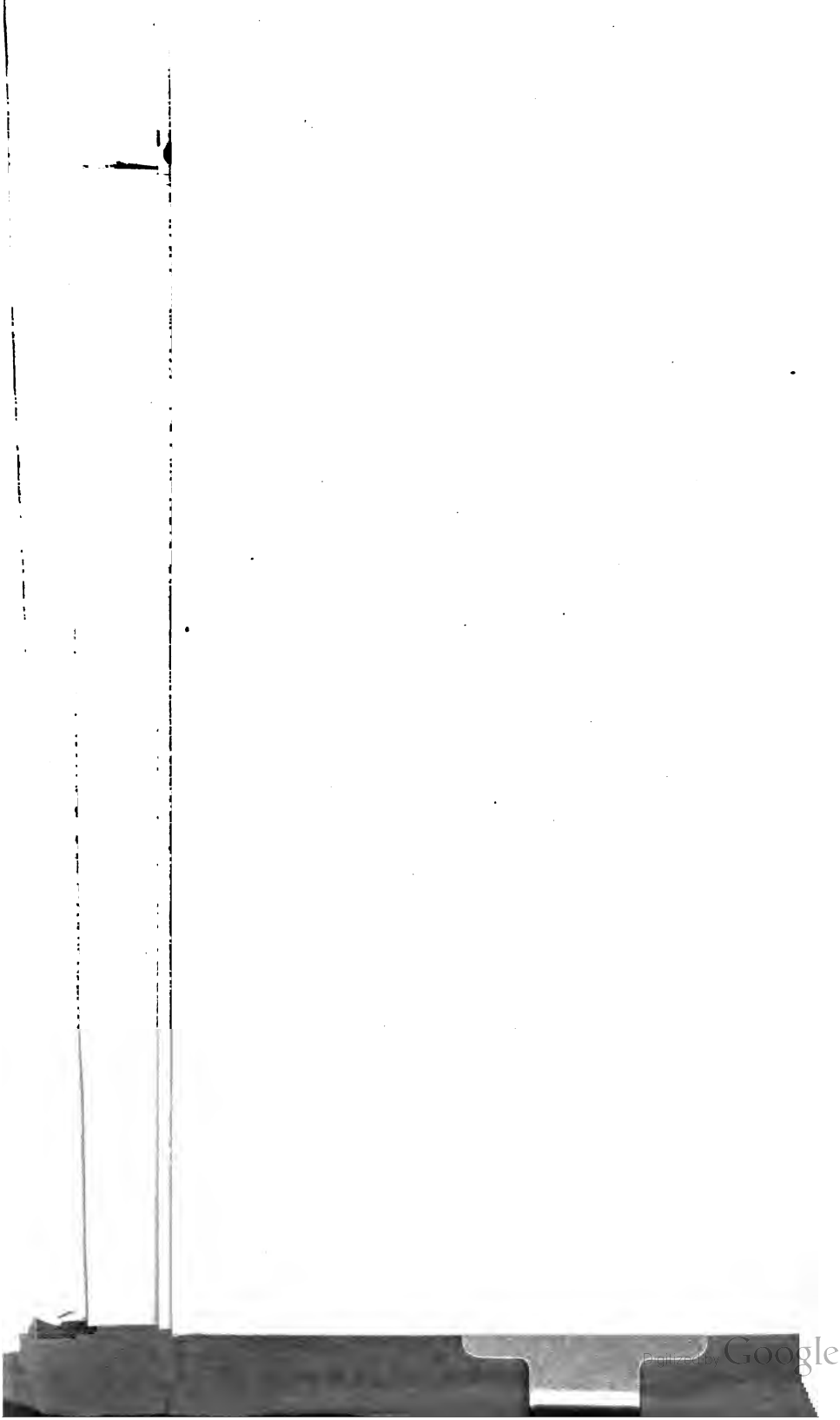
Digitized by Google

Digitized by Google

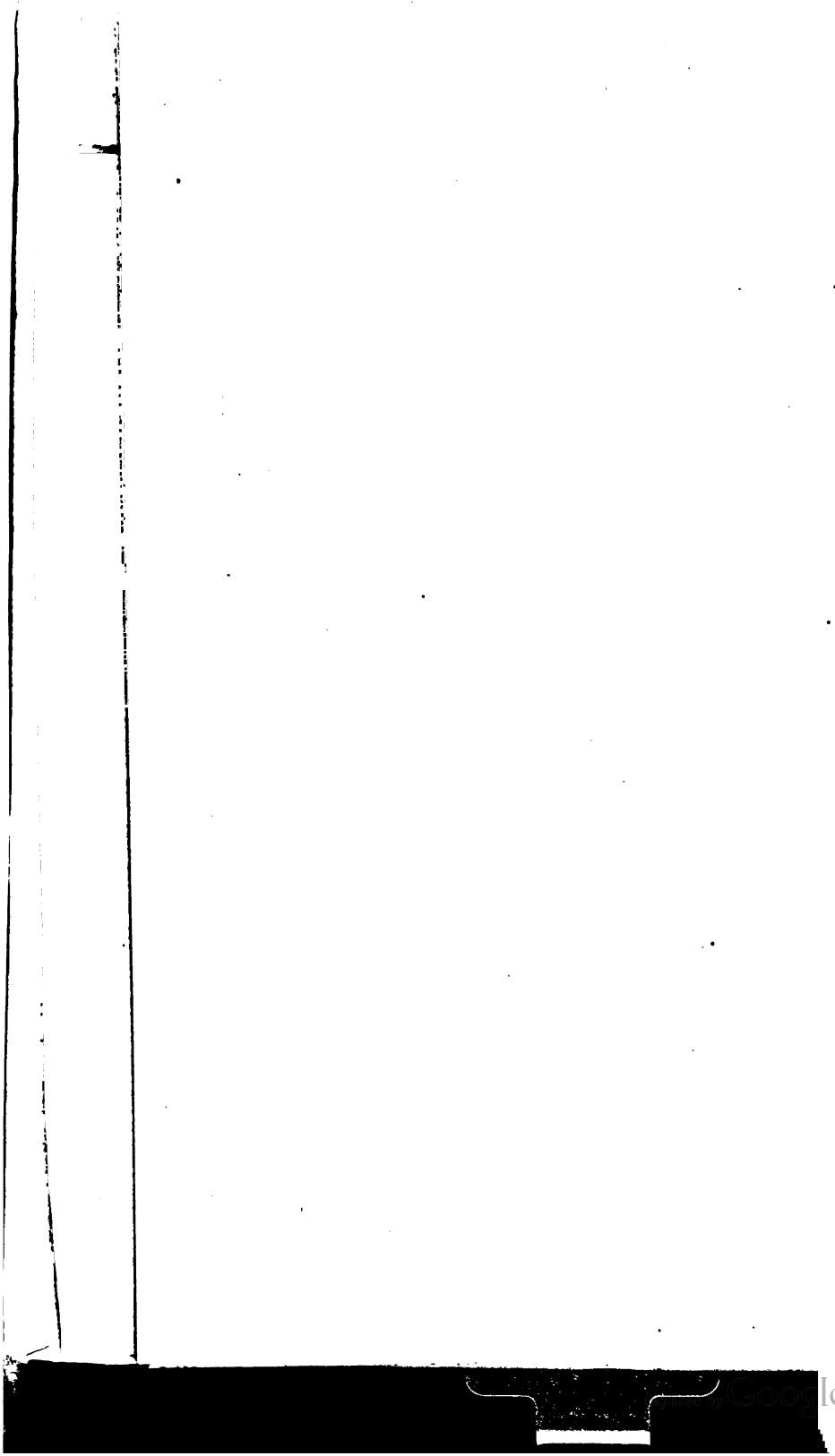
Digitized by Google

Digitized by Google

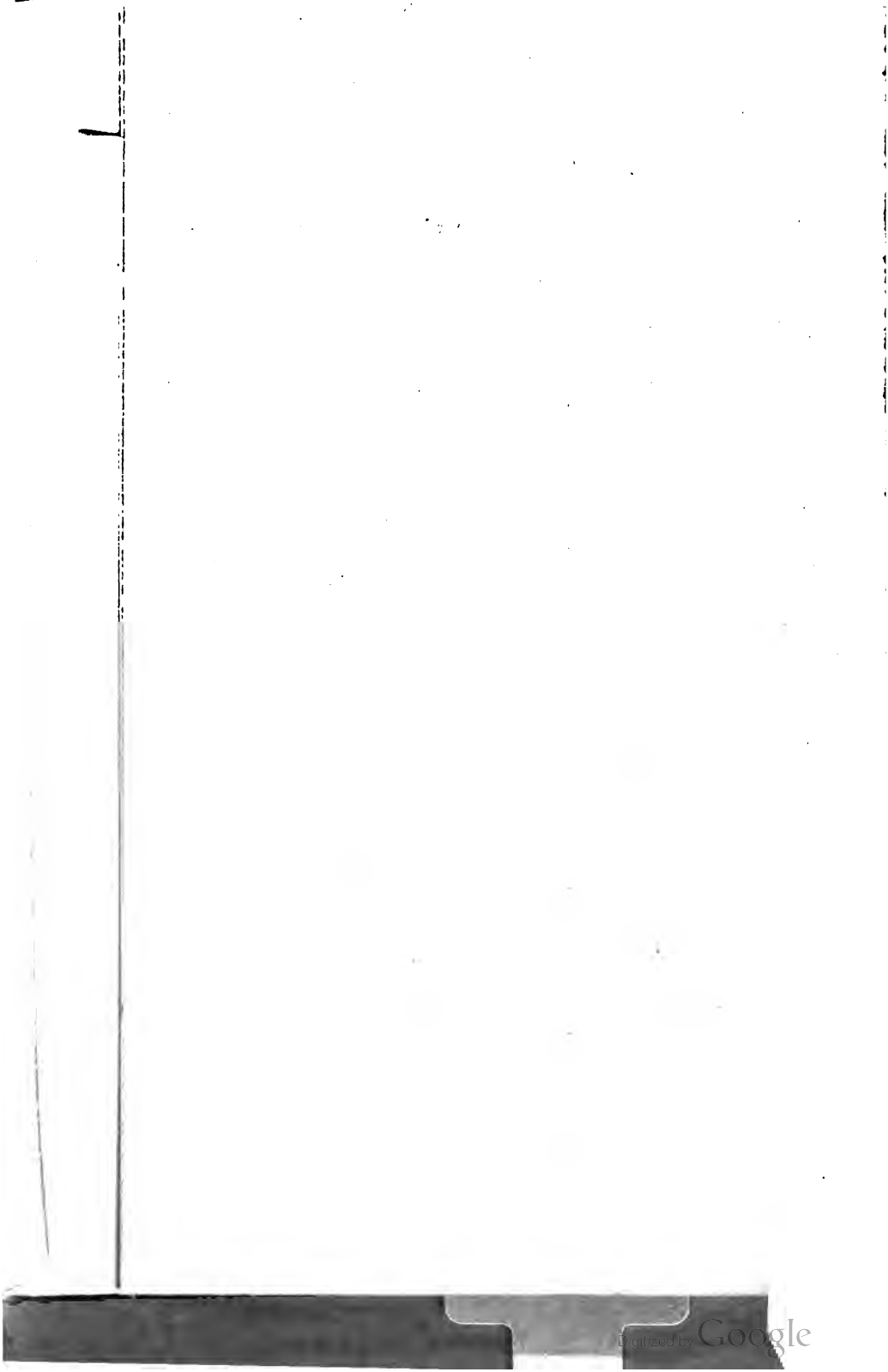
Digitized by Google

Digitized by Google

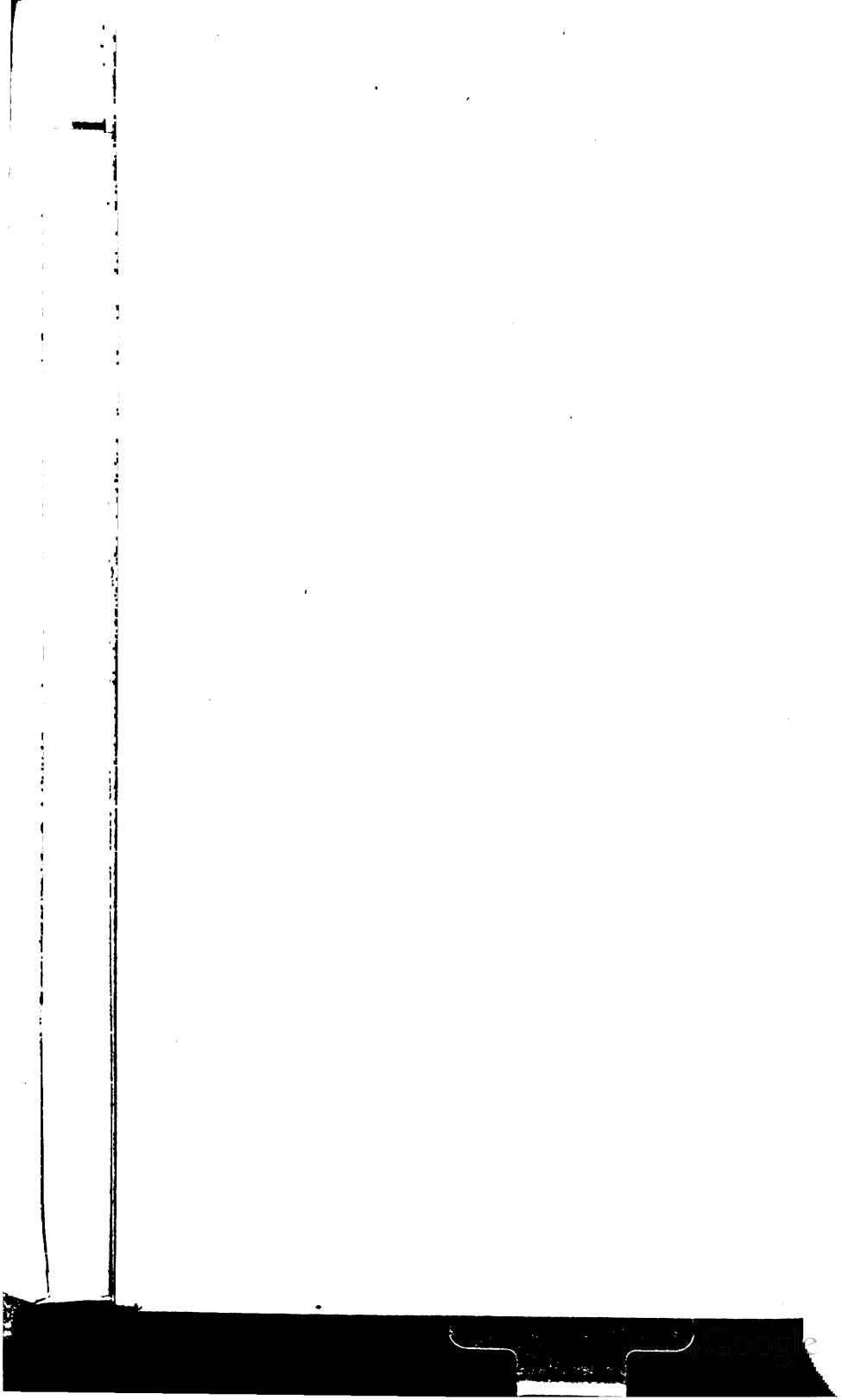

Digitized by Google

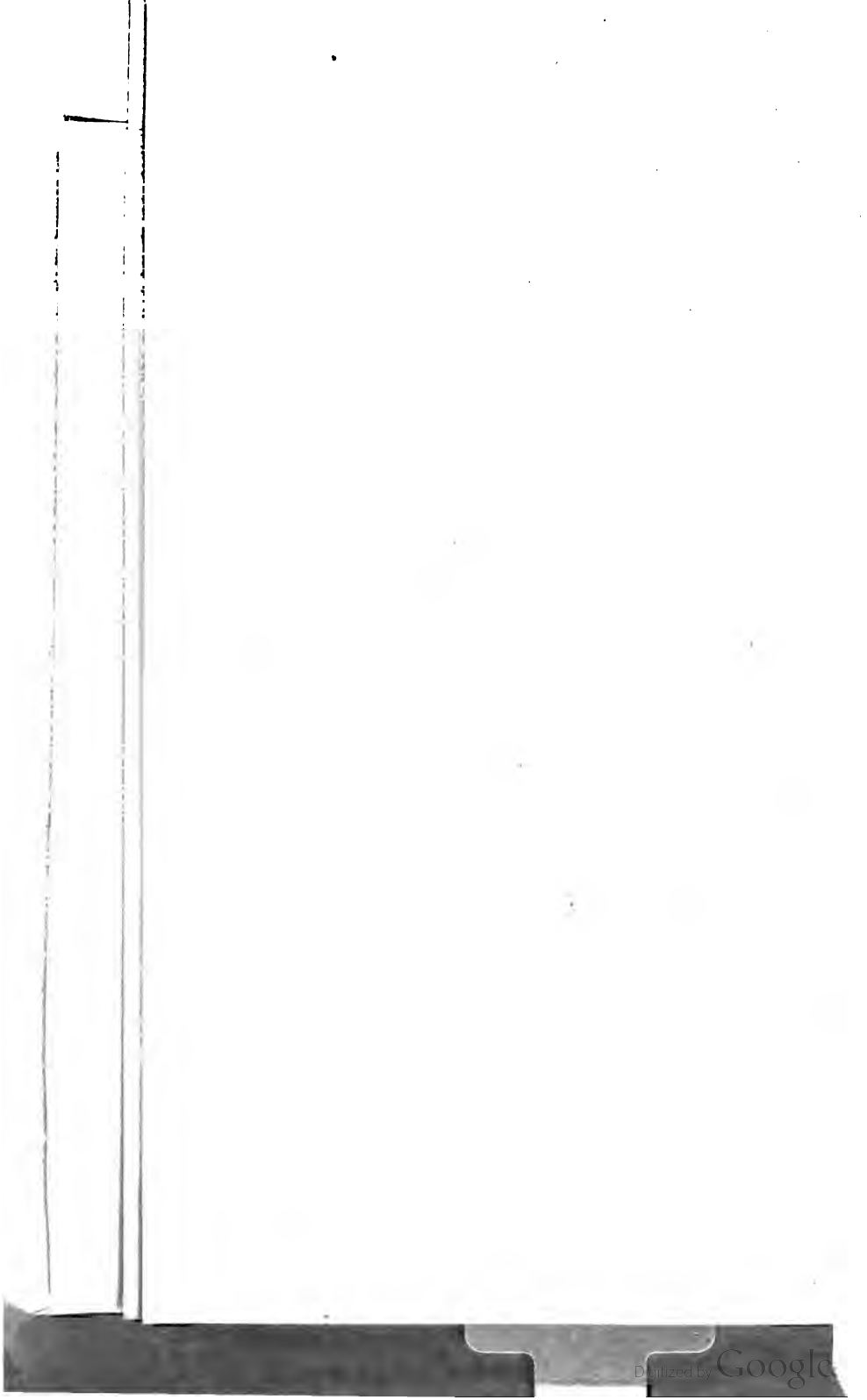
Digitized by Google

Digitized by Google

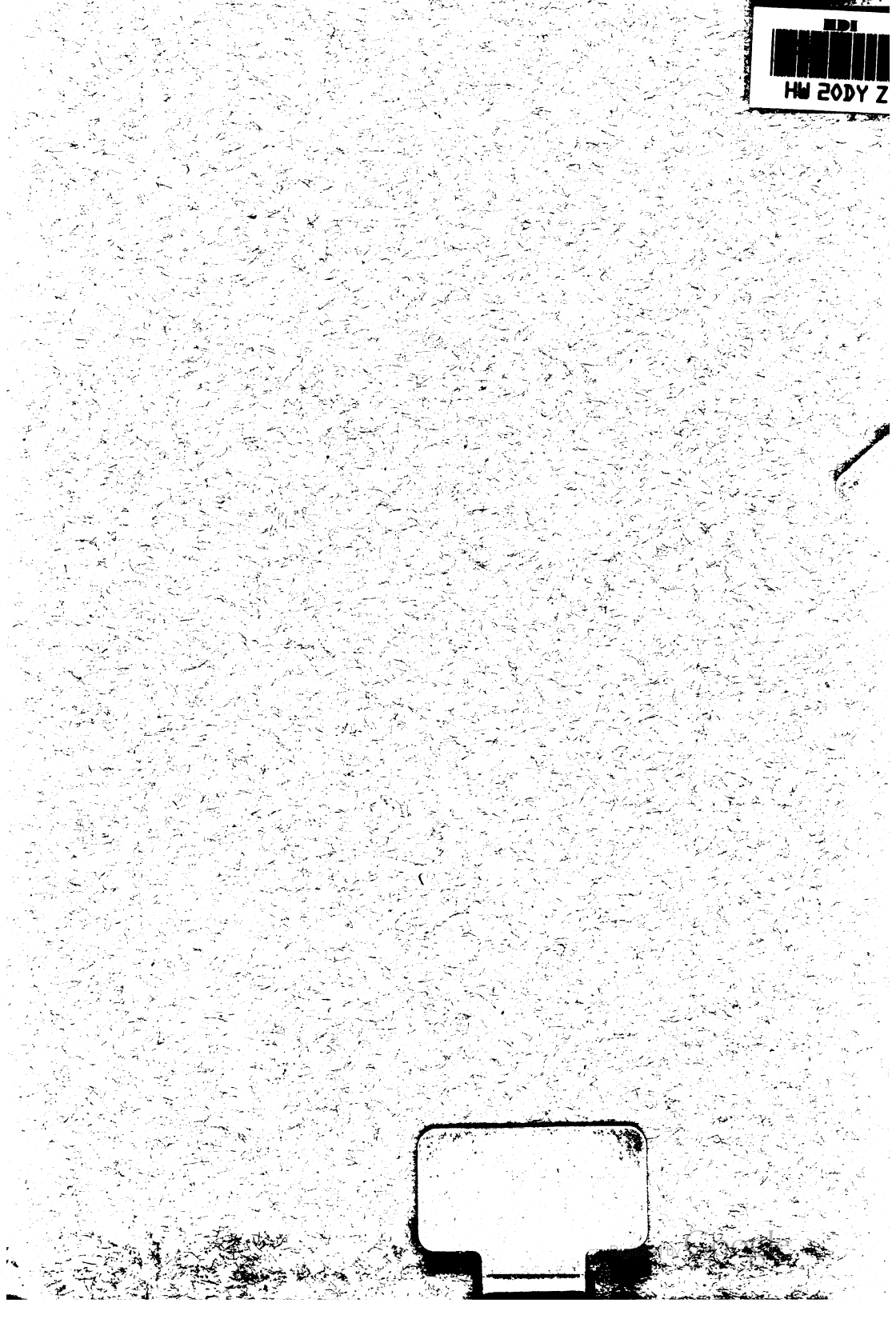

J. 1771

4.-

Digitized by Google